

Die Rolle der islamischen Seelsorge im Deradikalisierungsprozess in österreichischen Justizanstalten

The role of Islamic religious welfare in the de- radicalization process in Austrian prisons

Masterarbeit

Zur Erlangung des akademischen Grades

Master of Arts in Business

der Fachhochschule FH Campus Wien
Masterstudiengang: Public Management

Vorgelegt von:

Didier El Senosy, BA, Bed

Personenkennzeichen:

c1510644011

ErstbetreuerIn:

Dr.ⁱⁿ Stefanie Mayer

ZweitbegutachterIn:

DI Michal Sedlacko, PhD MSc.

Eingereicht am:

03. 09. 2017

Erklärung:

Ich erkläre, dass die vorliegende Bachelorarbeit / Masterarbeit von mir selbst verfasst wurde und ich keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet bzw. mich auch sonst keiner unerlaubter Hilfe bedient habe.

Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit / Masterarbeit bisher weder im In- noch im Ausland (einer Beurteilerin/einem Beurteiler zur Begutachtung) in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

Weiters versichere ich, dass die von mir eingereichten Exemplare (ausgedruckt und elektronisch) identisch sind.

Datum:

Unterschrift:

.....

Vorwort/ Danksagung

Der Zugang zum Forschungsfeld war mit einigen Problemen verbunden. Zunächst einmal wollte ich den Versuch machen, die Deradikalisierungsarbeit in den Justizanstalten zu evaluieren. Der Wunsch war, einerseits GefängnisinsassInnen und andererseits ExpertInnen zu interviewen. Ein entsprechender Antrag und ein dafür eigens verfasstes Forschungsexposé wurden daher beim zuständigen Bundesministerium für Justiz eingereicht. Leider wurde dieses abgelehnt. Darüber hinaus wurde zur selben Zeit eine umfassende Begleitstudie zum selben Thema durch das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie herausgegeben. In der Studie wurde das Thema islamische Gefängnisseelsorge und deren Rolle im Deradikalisierungsprozess am Rande aufgegriffen. Ich beschloss diese Diskussion in meiner Arbeit fortzuführen. Nach wie vor war es schwierig mit ExpertInnen in Kontakt zu treten. Durch die guten Kontakte meiner Betreuerin Dr.ⁱⁿ Stefanie Mayer konnte ich das erste Interview mit einem der AutorInnen der Gefängnisstudie durchführen. In weiterer Folge eröffnete sich schrittweise das Forschungsfeld für mich. Dabei konnten relevante ExpertInnen zum Thema befragt werden. Leider gelang es auch nach mehrmaligen Versuchen nicht, die Organisation DERAD zu befragen. Sie ist mit der Deradikalisierungsarbeit in den Justizanstalten beauftragt. Obwohl ich zweimal aufgefordert wurde, meine Fragen schriftlich zu übermitteln, und ich dies auch tat, blieben die entsprechenden Antworten aus. Mir ist durchaus bewusst, dass die MitarbeiterInnen von DERAD stark ausgelastet sind und daher nur sehr geringe Zeitressourcen haben. Einer der MitarbeiterInnen von DERAD ließ mich das zumindest einmal wissen. Trotzdem wären die Perspektiven von DERAD für diese Arbeit sehr spannend gewesen.

Bedanken möchte ich mich in erster Linie bei meiner Familie. Sie hat mich nicht nur immer wieder moralisch unterstützt oder mir beim Korrekturlesen geholfen, sondern musste vor allem in der letzten Phase der Arbeit größtenteils auf gemeinsame Zeit verzichten.

Ebenso möchte ich mich bei allen ExpertInnen bedanken, die mir mit ihrer Expertise zur Verfügung gestanden sind. Auch sie haben alle einen dichten Terminplan und konnten trotzdem ein wenig Zeit für meine Forschungsarbeit entbehren.

Darüber hinaus bin ich auch meiner Masterarbeitsbetreuerin Dr.ⁱⁿ Stefanie Mayer zu Dank verpflichtet. Sie stand nicht nur immer mit ihrer Expertise zur Verfügung, sondern konnte auch helfen, den ersten erfolgreichen Kontakt zu einer InterviewpartnerIn herzustellen.

Ich möchte mich ganz herzlich bei allen Personen bedanken. Vielen Dank!

Kurzfassung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem Thema Deradikalisierung in österreichischen Justizanstalten mit dem Fokus auf die islamische Gefängnissozialarbeit. Im wissenschaftlichen Diskurs ist die Rolle der islamischen Gefängnissozialarbeit in Bezug auf Deradikalisierung in Justizanstalten umstritten. Die IGGiÖ betont ihre Bedeutung in der Deradikalisierungsarbeit. Die Ambitionen gehen sogar so weit, dass die islamische Gefängnissozialarbeit gerne hauptverantwortlich die Deradikalisierung von JihadistInnen in den Justizanstalten durchführen möchte. Auf der anderen Seite steht das Argument, dass die islamische Gefängnissozialarbeit vor allem strukturelle Probleme hat. Diese seien unter anderem dafür verantwortlich, dass die Bedeutung der islamischen Gefängnissozialarbeit im Deradikalisierungsdiskurs gering ist.

Die zentrale Forschungsfrage bezieht sich daher auf den Beitrag der islamischen Gefängnissozialarbeit in der Deradikalisierungsarbeit. Die Beantwortung der Forschungsfrage erfolgt durch eine mehrteilige empirische Erhebung. Zunächst wurde eine Inhaltsanalyse von Gesetzestexten aus dem Strafgesetzbuch durchgeführt. Zudem wurden acht ExpertInneninterviews durchgeführt. Mit der Methode von Meuser und Nagel wurden die Interviews ausgewertet. Im Ergebnis wurden die unterschiedlichen Positionen im Deradikalisierungsdiskurs unter Berücksichtigung der systemischen Rahmenbedingungen miteinander verglichen. Auf dieser Basis wurden die Standpunkte systematisch konzeptualisiert, klassifiziert und eingeordnet. Im Anschluss wurden die Konzepte theoriebildend miteinander verknüpft.

Das Ergebnis zeigt, dass ein staatlicher Deradikalisierungsauftrag für die islamische Gefängnissozialarbeit unwahrscheinlich ist. Die islamische Gefängnissozialarbeit kann aber trotzdem einen wichtigen Beitrag in der Deradikalisierungsarbeit leisten. Dafür muss die IGGiÖ aber erst ihre Herausforderungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht bewältigen. Die IGGiÖ ist zurzeit dabei, die islamische Gefängnissozialarbeit neu zu organisieren. Sofern das dazu führt, dass die Herausforderungen überwunden werden können, besteht die Möglichkeit, dass sich die islamische Gefängnissozialarbeit in der Deradikalisierungsarbeit positionieren kann.

Abstract

The thesis deals with the topic of de-radicalization in Austrian prisons with a focus on Islamic religious welfare. In interdisciplinary academic discourse the role of Islamic religious welfare in the area of de-radicalization in prisons is controversial. The IGGiÖ accentuates its importance in the de-radicalization work. The ambitions go so far that Islamic religious welfare would like to be responsible for the de-radicalization of jihadists in the prisons. On the other hand, there is the argument that Islamic religious welfare has mainly structural problems. This is among other things responsible for the fact that the importance of Islamic religious welfare in the de-radicalization discourse is low.

The key research question is the role of Islamic religious welfare in the de-radicalization work? The research question is answered by a multi-part empirical survey. First, a content analysis of legal texts from the Criminal Code was carried out. In addition, eight expert interviews were conducted. The interviews were analyzed with the method of Meuser and Nagel. As a result, the different positions in de-radicalization discourse were compared with each other taking into account their systemic context. On this basis a conceptualization of the positions took place in the context of the most important factors. Subsequently, the concepts were linked and allowed a theory building.

The result shows that a state contract for the Islamic religious welfare to do de-radicalization work is improbable. However, they can play an important role in the de-radicalization work, if the IGGiÖ manages to cope with its challenges in qualitative and quantitative terms. The IGGiÖ is currently in the process of reorganizing the Islamic religious welfare system. If the challenges are overcome, Islamic religious welfare can play an important role in de-radicalization processes.

Abkürzungsverzeichnis

EUISA	European Union of Independent Students and Academics
IGGiÖ	Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich
IRKS	Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie
NIG	Neues Institutsgebäude

Schlüsselbegriffe

Dekonstruktion

Deradikalisierung

Disengagement

Extremismus

Islamische Gefängnisseelsorge

Jihadismus

Justizanstalt

Justizministerium

Neustart

Radikalisierung

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	IV
1. EINLEITUNG.....	9
1.1. Problemstellung und Erkenntnisinteresse.....	10
1.2. Forschungsfragen.....	10
2. BEGRIFFSDISKURS	12
2.1. Radikalismus und Extremismus.....	12
2.2. Islamistischer Extremismus und Jihadismus	14
2.3. Radikalisierung und Deradikalisierung	15
3. JURISTISCHE RAHMENBEDINGUNGEN.....	17
3.1. Der „Terrorismusparagraph“ § 278b StGB.....	17
3.2. Die Erweiterung durch § 282a StGB.....	18
3.3. Aspekte in Bezug auf die öffentliche Sicherheit.....	18
4. STRUKTURELLE BEDINGUNGEN	22
4.1. Der österreichische Strafvollzug.....	22
4.2. JihadistInnen in Haft.....	22
4.3. Sicherheit im Vollzug im Kontext Jihadismus	23
4.4. Die Gefängnisseelsorge in Österreich.....	24
5. DERADIKALISIERUNG UND DISENGAGEMENT	25
5.1. AkteurInnen im Deradikalisierungsprozess	25
5.2. DERAD	25
5.3. Neustart.....	26
6. METHODIK	28
6.1. Datenerhebung.....	28
6.2. Auswahl der ExpertInnen.....	29
6.2.1. Interview 1	29
6.2.2. Interview 2	30
6.2.3. Interview 3	30
6.2.4. Interview 4	30
6.2.5. Interview 5	31
6.2.6. Interview 6	31
6.2.7. Interview 7	31

6.2.8. Interview 8	32
6.3. Interviewleitfaden.....	32
6.4. Datenauswertung.....	32
6.4.1. Kodieren:	33
6.4.2. Thematischer Vergleich	33
6.4.3. Soziologische Konzeptualisierung.....	33
6.4.4. Theoretische Generalisierung	34
7. ERGEBNISSE	35
7.1. Situation Haft.....	35
7.2. Bedürfnisse InsassInnen	36
7.3. Typologien der InsassInnen	36
7.4. Die islamische Gefängnisseelsorge.....	38
7.5. Jihadismus	41
7.6. Faktoren der Radikalisierung	41
7.7. Fremdenrechtliche Konsequenzen	42
7.8. Faktoren der Deradikalisierung	44
7.9. Methoden der Deradikalisierung	45
7.10. AkteurlInnen und Kooperationen.....	47
7.11. Ressourcen und Konkurrenz.....	48
7.12. Seelsorge im Kontext Deradikalisierung.....	49
8. DISKUSSION	52
8.1. Die Hafterfahrung.....	52
8.2. Bedürfnisse der InsassInnen.....	52
8.3. „TerroristInnen“ in Österreichischen Justizanstalten	53
8.4. Islamische Gefängnisseelsorge	55
8.4.1. Entwicklung.....	55
8.4.2. Aufgaben	56
8.4.3. Exkurs Seelsorgeverständnis.....	56
8.4.4. Probleme	58
8.5. Jihadismus und Faktoren der Radikalisierung	60
8.5.1. Soziale und gesellschaftliche Faktoren	61
8.5.2. Ideologische Faktoren.....	61
8.5.3. Exkurs Fremdenrechtliche Konsequenzen durch § 278 b	62
8.6. Exkurs Ressourcen	65
8.7. Exkurs DERAD	66
8.8. Ideologische Dekonstruktion.....	67
8.9. Deradikalisierung	68

8.9.1. Soziale Faktoren.....	69
8.9.2. Gesellschaftliche Faktoren.....	69
8.9.3. Exkurs TschetschenInnen.....	70
8.9.4. AkteurInnen im Deradikalisierungsprozess	70
8.9.5. Theologischer Wissenstransfer	71
8.9.6. Kooperationen	72
8.9.7. Die islamische Gefängnisseelsorge im Deradikalisierungsprozess	74
9. CONCLUSIO	79
10. LITERATURVERZEICHNIS	82
10.1. Rechtsquellen	83
10.2. Interviews	83
ANHANG 1: INTERVIEWLEITFADEN	84

1. EINLEITUNG

Das Thema Extremismus wurde in den letzten Jahren intensiv in den Medien, in der Politik und in der Wissenschaft diskutiert. Insbesondere seit den Terroranschlägen in New York am 11. September 2001, infolge derer unter anderem zwei Flugzeuge die „Twin Towers“ zum Einsturz brachten, rückte der Begriff des „Islamistischen Terrorismus“ in den Fokus medialer Berichterstattung, politischer Strategien und gesellschaftlicher Diskurse. Auf keinem dieser Kanäle kam es bisher zu einer einheitlichen Definition der unterschiedlichen Termini, die im Zusammenhang mit dem Phänomen „islamistischer Terrorismus“ bemüht werden. Begriffe wie Radikalismus, Extremismus, Salafismus, Fundamentalismus und Terrorismus werden kaum voneinander abgegrenzt und oftmals gleichgesetzt. Weder in den unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen, noch bei den politischen AkteurInnen oder den Medien kam es zu einheitlichen Definitionen.

Einigkeit gibt es aber in Bezug auf eine Bedrohung durch Extremismus und die mögliche Gefahr terroristischer Aktivitäten weltweit. Nicht nur in den USA steht daher der internationale „Jihad“ im Fokus strategischer Überlegungen, sondern auch in Europa spätestens seit der Ausrufung des Kalifats in Mossul am 29.06.2014 durch Abu Bakr al-Baghdadi. Die Ausrufung des „IS – Kalifats“ führte dazu, dass sich viele Menschen aus Europa entschlossen, nach Syrien und in den Irak zu reisen, um dort als sogenannte „foreign fighters“ an der Seite diverser Kriegsparteien zu kämpfen. Vor allem die Terrororganisation IS konnte bisher große Attraktivität auf die meisten AuslandskämpferInnen ausüben. Durch die steigende Anzahl der AuslandskämpferInnen, und der Häufung terroristischer Anschläge mit jihadistischem Hintergrund in Europa seit 2015, haben die europäischen Länder begonnen Konzepte zu entwickeln, die das Ziel haben, den Phänomenen entgegenzutreten.

Die in Österreich implementierte Strafgesetzgebung in Hinblick auf terroristische Aktivitäten erlangte vor allem im Zuge der vielen Ausreisenden, aber auch in Bezug auf die RückkehrerInnen aus den Kriegsgebieten zunehmende Bedeutung. Durch die Schaffung der §§ 278b ff. StGB wurde die strafgesetzliche Grundlage geschaffen, Maßnahmen gegen Terrorismus aus sicherheitspolizeilicher Perspektive zu setzen. Dadurch stieg auch die Anzahl der GefängnisinsassInnen stetig, welche mit terroristischen Aktivitäten in Verbindung gebracht werden konnten. In diesem Kontext wurden auch Überlegungen nötig, wie mit den „JihadistInnen“ in den Justizanstalten umgegangen werden soll. Dabei standen nicht nur Deradikalisierungsmaßnahmen zur Diskussion. Es wurde auch die Gefahr erkannt, dass radikalisierte GefängnisinsassInnen in den Justizanstalten Rekrutierungsprozesse initiieren könnten. Daher waren auch Überlegungen notwendig, welche präventiven Strategien implementiert werden sollten.

Spätestens seit 2015 wurde der Begriff Deradikalisierung auch in Österreich im politischen und medialen Diskurs bemüht. In welcher Weise solche sogenannten Deradikalisierungsprogramme erfolgreich sein können, lässt sich nur schwer evaluieren. Das Justizministerium hat jedenfalls 2016 eine umfassende Begleitstudie im Zuge eines Maßnahmenkatalogs in Auftrag gegeben. Die Studie wurde vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) herausgegeben. Dabei sollte erstmals eine Evaluation der gesetzten Maßnahmen erfolgen. Die Studie wurde im Jänner 2017 herausgegeben. Im Zuge dieser Studie wurde auch die islamische Gefängnisseelsorge als Thema aufgegriffen

(vgl. Hofinger & Schmidinger 2017, S. 13ff). Größtenteils wird in der Wissenschaft eine Beteiligung der Seelsorge im Deradikalisierungsprozess abgelehnt. Im Zuge der Studie wurde diesbezüglich aber eine neue Diskussion entfacht. Die AutorInnen der Studie fanden heraus, dass viele GefängnisinsassInnen, welche im Zuge der §§ 278b ff. angehalten werden, ein Bedürfnis nach seelsorgerischer Betreuung hätten (vgl. ebd., S. 57). Die vorliegende Forschungsarbeit soll daher einen Beitrag zum Diskurs leisten. Im Zentrum der Arbeit steht die Frage, welche Rolle die islamische Gefängnisseelsorge im Deradikalisierungsprozess spielen könnte.

1.1. Problemstellung und Erkenntnisinteresse

Die Ablehnung einer Beteiligung der islamischen Gefängnisseelsorge im Deradikalisierungsprozess begründet sich vor allem in der Annahme, dass „JihadistInnen“ die VertreterInnen der islamischen Gefängnisseelsorge nicht als religiöse Autorität wahrnehmen würden. Durch die Ergebnisse der Studie scheint eine Auseinandersetzung mit dem Thema notwendig. In der Studie wurde auch die mangelnde Präsenz der islamischen Gefängnisseelsorge in fast allen Justizanstalten in Österreich thematisiert (vgl. ebd., S. 76). Die islamische Gefängnisseelsorge ist Teil der Islamischen Glaubengemeinschaft (IGGiÖ). Seit Ende 2016 kam es zu verstärkten Bemühungen seitens der IGGiÖ, die islamische Gefängnisseelsorge weiterzuentwickeln. Dabei soll die Voraussetzung geschaffen werden, eine flächendeckende Betreuungsarbeit gewährleisten zu können. Meine eigene Forschungsarbeit hat gezeigt, dass die islamische Glaubengemeinschaft Argumente bemüht, welche darauf abzielen, deren Bedeutung im Deradikalisierungsprozess zu untermauern.

Das Erkenntnisinteresse ist daher auf diese Thematik fokussiert. Im Zentrum der Arbeit soll der Frage nachgegangen werden, welche Position die islamische Gefängnisseelsorge in der Deradikalisierungsarbeit einnehmen könnte. Die vorliegende Forschungsarbeit soll daher im Kontext dieser Frage, die in der Studie des IRKS angefachte Diskussion fortführen.

1.2. Forschungsfragen

In der vorliegenden Arbeit soll der Frage nachgegangen werden, inwieweit die islamische Gefängnisseelsorge einen Beitrag zur Deradikalisierung von sogenannten „JihadistInnen“ leisten kann. Immer wieder wird von WissenschaftlerInnen, welche sich mit dem Themenfeld befassen, darauf verwiesen, dass die Seelsorge nur im präventiven Bereich eine Rolle spielen soll (vgl. Schmidinger 2016, S. 148). In Bezug auf die Deradikalisierungsarbeit sei aber deren Beteiligung nicht zielführend. In der Studie des IRKS im Auftrag des Justizministeriums wurde aber eine solche zur Diskussion gestellt (vgl. Hofinger & Schmidinger 2017, S. 76). Im Zuge einer fortführenden Diskussion ergibt sich nun folgende Hauptfragestellung für die vorliegende Masterarbeit.

Welchen Beitrag kann die islamische Gefängnisseelsorge im Deradikalisierungsprozess leisten?

Neben dieser Hauptfrage stellen sich weitere Nebenfragen:

- Wie lassen sich die unterschiedlichen Termini im Kontext „islamistischer Terrorismus“ einordnen?
- Wie stellen sich die juristischen Rahmenbedingungen im Kontext von Jihadismus in Österreich dar?
- Wie lassen sich die sogenannten „JihadistInnen“ in österreichischen Justizanstalten einordnen, und welche Bedrohung stellen sie für die österreichische Gesellschaft dar?
- Welche Methoden werden bei der Deradikalisierungsarbeit in Justizanstalten angewendet, und wie lassen sich diese einordnen?
- Mit welchen Konsequenzen sind haftentlassene „JihadistInnen“ konfrontiert, und welche Probleme ergeben sich daraus?

Die erste Nebenfrage soll einen Beitrag leisten, die unterschiedlichen Termini „Radikalismus“, „Extremismus“ und „Jihadismus“ zu beleuchten. In den unterschiedlichen, wissenschaftlichen Disziplinen werden diese vielfach unterschiedlich verwendet. Es gibt daher auch keinen allgemeinen Konsens über die jeweilige Bedeutung der genannten Termini. Diese Diskussion über die unterschiedlichen Bedeutungsebenen in den wissenschaftlichen Disziplinen soll kurz skizziert werden. Freilich stellt vorliegende Arbeit keinen Versuch dar, das Dilemma der begrifflichen Unschärfe aufzulösen. Diese Problematik soll lediglich aufgezeigt und diskutiert werden. Darüber hinaus werden auch Modelle vorgestellt, die Radikalisierungsprozesse darstellen. Das Vierphasenmodell von Mitchell D. Silber und Arvin Bhatt soll unterstützend dabei helfen, eine Beantwortung der Forschungsfragen zu ermöglichen und die empirischen Daten zu interpretieren. Im Fokus der Forschungsarbeit steht aber der empirische Erhebung und die Analyse der Interviewdaten zum Thema Deradikalisierung.

Die zwei folgenden Nebenfragen beziehen sich auf die juristischen und die strukturellen Rahmenbedingungen des Forschungsfelds. Die Analyse der juristischen und strukturellen Rahmenbedingungen soll darüber Aufschluss geben, wie sich das Phänomen des sogenannten Jihadismus in österreichischen Justizanstalten darstellt. Dabei soll keine umfassende rechtswissenschaftliche Analyse gemacht werden. Eine solche würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit und die Kompetenz des Autors sprengen. Ebenso geht es auch nicht darum, eine mögliche Gefahr durch sogenannte potenzielle „GefährderInnen“ zu verharmlosen. Vielmehr geht es darum, das Forschungsfeld zu erfassen. Dadurch soll die Entwicklung weiterer Forschungsfragen ermöglicht werden.

Eine davon bezieht sich auf den Begriff und die Methoden der Deradikalisierungsarbeit. Die letzte Nebenfrage soll die Grundlage für weitere Forschungen und Diskurse eröffnen. Durch den Charakter eines Meinungsdeliktes, der dem sogenannten „Terrorismusparagraphen“ innewohnt, stellt sich die höchst brisante letzte Nebenfrage. Sie bezieht sich auf die gesellschaftlichen und sozialen Folgen, welche eine Verurteilung im Zuge der §§ 278b ff. nach sich zieht. Im Zuge dieser Nebenfrage soll eine Diskussionsgrundlage für weitere Forschungsarbeiten eröffnet werden. Dabei könnte zur Diskussion stehen, ob eine differenzierte Betrachtungsweise der jeweiligen Justizfälle sinnvoll sein könnte.

2. BEGRIFFSDISKURS

Im Zuge der Literaturrecherche konnten drei wesentliche Disziplinen identifiziert werden, welche sich mit den eingangs erläuterten Phänomenen auseinandersetzen. Hilfreiche Beiträge kommen aus der Politikwissenschaft insbesondere von den VertreterInnen des demokratietheoretischen Ansatzes (vgl. Jesse 2012, S. 81ff). Weitere Beiträge aus den Sozialwissenschaften beschäftigen sich mit den sozio-ökonomischen Bedingungen der Radikalisierung. Einige PsychologInnen und PsychoanalytikerInnen fokussieren die psychologische und neurobiologische Ebene der Radikalisierung. (vgl. Kropiunigg 2010, S. 116ff.) Für die vorliegende Arbeit scheint der Fokus auf die Beiträge aus der Politikwissenschaft geeignet zu sein, um eine Abgrenzung der Termini zu skizzieren. Im Zuge des 2. Kapitels soll einerseits abgeklärt werden, was konkret mit den jeweiligen Begrifflichkeiten gemeint ist. In weiterer Folge sollen die Modelle der Radikalisierungsprozesse identifiziert werden. Es bleibt aber festzustellen, dass es bisher im wissenschaftlichen Diskurs zu keiner Einigung hinsichtlich einer Abgrenzung der Termini „Radikalismus“, „Extremismus“ und „Terrorismus“ gekommen ist.

2.1. Radikalismus und Extremismus

Eckhard Jesse (2012) versteht die Begrifflichkeiten Radikalismus und Extremismus als zwei unterschiedliche Konzepte. Seiner Meinung nach gibt es beim Extremismus unterschiedliche Ausprägungen. Er unterscheidet daher „weiche“ bis „harte“ Ausformungen. Die Intensität hängt davon ab, inwieweit das Demokratiekonzept abgelehnt oder verneint wird. Werden nur Teile des Verfassungsstaates abgelehnt, ordnet er das den weichen Formen des Extremismus zu. Bei starken Formen von Extremismus kommt es zu einer kompletten Ablehnung des Verfassungsstaates (vgl. Jesse 2012, S. 81). Neben der Unterscheidung in unterschiedliche Intensitäten von Extremismus, kommt es bei Jesse auch zu einer Abgrenzung hinsichtlich der Motive. Demnach gibt es linksgerichteten und rechten, sowie religiös motivierten Extremismus (vgl. ebd., S. 82). In weiterer Folge analysiert Jesse auch den Organisationsgrad von Extremismus. In diesem Kontext gibt es gut organisierte extremistische gewaltbereite Organisationen, und spontane extremistische Gewalt durch subkulturelle Gruppierungen (vgl. ebd., S. 83).

Wie auch Jesse kritisieren die PolitikwissenschaftlerInnen Bötticher und Mareš die mangelhaften Abgrenzungen der Termini Radikalismus und Extremismus (vgl. Bötticher & Mareš 2012, S. 54). Die beiden AutorInnen propagieren daher auch eine Abgrenzung der Termini Radikalismus, Extremismus und Terrorismus. Sie sehen zwar einen Zusammenhang der Phänomene, in dessen Zentrum der Terrorismus steht, und darum herum Extremismus und Radikalismus. Ein zwingendes Phasenmodell attestieren sie aber nicht (vgl. ebd., S. 54). Folgenden Merksatz haben sie in diesem Zusammenhang formuliert: „Alle Terroristen sind Extremisten und radikal. Alle Extremisten sind radikal, aber (noch?) keine Terroristen. Radikale sind keine Extremisten und auch keine Terroristen.“ (ebd., S 54)

Peter Neumann (2013), ebenso ein Politikwissenschaftler, kommt zu einem anderen Schluss. Er geht zwar auch davon aus, dass Radikalismus, Extremismus und Terrorismus unterschiedliche Phänomene darstellen, darüber hinaus attestiert er aber eine Prozesshaftigkeit. Demzufolge stellen die beschriebenen Phänomene unterschiedliche

Phasen dar. Dabei kommt es zu einer Entwicklung vom Radikalismus hin zum Extremismus. Einen tatsächlichen Endpunkt des Extremismus zu identifizieren, wird aber durch ihn selbst problematisiert (vgl. ebd., S. 4). Neumann unterscheidet auch zwischen dem sogenannten „kognitiven“ und dem „gewaltbereiten“ Extremismus. Gerade in Bezug auf sein Konzept des „kognitiven“ Extremismus problematisiert er selbstkritisch einen zu großen Interpretationsspielraum. Dabei orientiert sich diese Interpretation an dem Wertekanon der gesellschaftlichen Mitte (vgl. ebd., S. 4). Nach Bötticher und Mareš liegt aber genau darin das Problem bei diesem Zugang. Die gesellschaftliche Mitte ist weder konstant, noch wohnt dem Begriff universelle Gültigkeit inne. Was in der einen Gesellschaft als Normalität gilt, kann in einer anderen als extrem gelten (vgl. Bötticher & Mareš 2012, S. 86f). Bötticher und Mareš meinen daher, dass sich dieses Kriterium nicht als Indikator für die Kategorisierung eignet. Aus ihrer Sicht stellen die Menschenrechte einen besseren Indikator für die Beschreibung des kognitiven Extremismus dar (vgl. ebd., S. 86f). Aber selbst die Menschenrechte als Indikator sind nicht ganz unproblematisch. Zwar sind sie allgemein anerkannt, und das macht sie daher noch am attraktivsten, sie werden aber nicht universell in gleicher Weise interpretiert. Trotzdem ist die Orientierung an den Menschenrechten noch am hilfreichsten, um den kognitiven Extremismus zu identifizieren.

Den gewaltbereiten Extremismus unterteilt Neumann ebenso in weitere drei Ausprägungen. Die Sabotage wird demnach vor allem durch AnarchistInnen und LinksextremistInnen angewendet. Die Straßengewalt findet größtenteils zwischen den extremistischen Gruppen untereinander, oder zwischen extremistischen Gruppen und der Polizei statt. Der Terrorismus wird von Personen ausgeübt, die sich als KämpferInnen im Dienste einer bestimmten Sache verstehen. Die Ideologie, die dem Terrorismus zu Grunde liegt, kann unterschiedliche Hintergründe haben. Weit verbreitet sind in diesem Zusammenhang zum Beispiel religiöse, nationalistische oder auch andere politische Hintergründe. Das Töten von Menschen, insbesondere von ZivilistInnen wird im Kontext Terrorismus nicht nur als Kollateralschaden betrachtet, sondern ist Teil der strategischen Ziele der TerroristInnen. Die unterschiedlichen Ausformungen hängen vom Organisationsgrad und der Art und Weise der Sozialisation innerhalb der extremistischen Gruppen ab (vgl. Neumann 2013, S. 5f). Bötticher und Mareš identifizieren in diesem Zusammenhang eine Problematik hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Terrorismus und Guerilla-Taktiken (vgl. Bötticher & Mareš 2012, S. 55).

Was verstehen nun die beiden AutorInnen unter dem Begriff Radikalismus? „Das Wort ‚Extremismus‘ stammt von dem lateinischen *extremus* und bedeutet das Äußerste. Der Begriff ‚Radikalismus‘ entstammt dem lateinischen *radix*, welcher Wurzel bedeutet.“ (Schmidt 1995 zitiert nach ebd., S. 55) Sie argumentieren, dass Radikalität kein Synonym für Extremismus darstellt. Demnach sind Radikale jene Subjekte, die sich innerhalb einer „gesellschaftlichen Nische“ identifizieren (vgl. Bötticher & Mareš 2012, S. 57). Weder spielt dabei Gewalt noch Zwang eine Rolle. Radikale versuchen zwar zu überzeugen, aber nicht mit der Absicht die gesamte Gesellschaft zu verändern (vgl. ebd., S. 56f). Die AutorInnen bezeichnen den Radikalismus zwar als Nische, gliedern ihn aber innerhalb der Gesellschaft ein und meinen: „Der Radikalismus ist so eine Erscheinung der Diversität.“ (ebd., S. 57)

Diese Schlussfolgerung scheint insofern interessant, weil Radikalität meistens außerhalb gesellschaftlicher Normen verortet wird. Das Problem scheint darin zu liegen, dass die

jeweiligen Termini bereits im Diskurs tiefgreifend unterschiedlich interpretiert werden. Nehmen wir zum Beispiel an, jemand lehnt den Verzehr von Fleisch ab, so ist dies meistens auf eine tiefgreifende Überzeugung zurückzuführen. Oft wird diese Überzeugung verteidigt und die Begründung propagiert. Diese Haltung oder Einstellung kann durchaus als radikal eingestuft werden. Weder sind diese VerfechterInnen vegetarischer Lebensweisen extremistisch noch gewalttätig. Insofern lässt sich die Argumentation der AutorInnen auch letztlich nachvollziehen.

Der Extremismusbegriff lässt sich also insofern vom Radikalismus abgrenzen, in dem der Extremismus die Veränderung einer gesamten Gesellschaft zum Ziel hat. ExtremistInnen wollen eine gesellschaftliche Homogenität erzwingen, in welcher der Bevölkerung und den Machthabern eine gemeinsame Interessensidentität zu Grunde liegt. Dabei spielen auch „Zwang“ und „Unterwerfung“ eine wesentliche Rolle (ebd., S. 58).

2.2. Islamistischer Extremismus und Jihadismus

In welcher Weise lassen sich nun die Begriffe „islamistischer Extremismus“ und Jihadismus in den Diskurs einbetten? Die Begriffe „islamistischer Extremismus“ oder auch „Islamismus“ sind nicht unproblematisch. Sie beschreiben kein homogenes Phänomen, und sind daher auch nicht besonders präzise. In der Terminologie von Thomas Schmidinger findet der Begriff „islamischer Extremismus“ keine Verwendung. Er identifiziert unterschiedliche Formen eines politischen Islams. Seiner Auffassung nach vertreten diese Strömungen Ideologien, die eine religiös begründete politische Ordnung zum Ziel haben (vgl. Schmidinger 2016, S. 12). Der Jihadismus hingegen stellt eine Sonderform des politischen Islams dar. Jihadistische Ideologien propagieren in Abgrenzung zu den anderen Strömungen das Element „Takfir“. Dabei wird einem großen Teil der MuslimInnen der Glauben aberkannt. Alle MuslimInnen, welche nicht die jihadistische Ideologie teilen, werden als Ungläubige bezeichnet und verfolgt. Zum anderen sehen sie im Gegensatz zu andere Gruppen den Jihad als individuelle, und nicht als kollektive Pflicht (vgl. ebd., S. 13ff). Bötticher und Mareš sehen den gemeinsamen Nenner im „islamistischen Extremismus“ darin, dass durch politische Zielsetzungen Elemente der Religion verändert oder ausgetauscht werden. Dabei gelingt es, Massen zu mobilisieren und Menschen dazu zu bringen, Gewalt gegen die jeweiligen GegnerInnen auszuüben. Der Grad der Gewalt kann dabei in unterschiedlicher Intensität ausarten. Die extremste Form sind terroristische Aktivitäten (vgl. Bötticher & Mareš 2012, S. 55). Innerhalb des Phänomens „Islamistischer Extremismus“ kommt es zu einer intoleranten Interpretation der islamischen Glaubenslehre und in weiterer Folge zur politischen Durchdringung der islamischen Werte. Dabei werden moderate islamische Rechtsschulen und alle anderen Konfessionen genauso abgelehnt, wie die liberale Demokratie. Die Zielsetzung ist die Errichtung eines islamischen Staates, und im Zuge dessen eine gesamtgesellschaftliche Veränderung. Eine solche Entwicklung wird dabei aus dem Koran geschlussfolgert (vgl. ebd., S.245ff).

Olaf Farschid und Ekkehard Rudolf (2008) haben ein Modell entwickelt, bei dem Kategorien dabei helfen sollen, „Islamismus“ zu identifizieren. Die Eckpfeiler sind in diesem Zusammenhang „das Religionsverständnis“, und damit verbunden sind die politische Ableitung der religiösen Elemente, „die Scharia“ nicht nur als Rechtssystem, sondern als gesellschaftliches Ordnungsprinzip, „der Koran und die Sunna“ im Verfassungsrang,

„Herrschaftstheorien“, die durch vermeintlich religiöse Grundlagen legitimiert werden, „Abgrenzungsmechanismen und Feindbilder“ sowie „das Konzept des gewalttätigen Jihad“ (ebd., S. 406ff). In Anbetracht der Ideen vieler „islamistischer“ Gruppierungen, scheinen die entwickelten Kategorien hilfreich zu sein. Dieses Kategorienschema kann durchaus auch auf den IS und seine Ideologie angewendet werden.

2.3. Radikalisierung und Deradikalisierung

Wie lässt sich nun aber der Begriff der Radikalisierung einordnen? Neumann versteht Radikalisierung als Prozess, bei dem sich die Denkweisen und Handlungen von Personen und Gruppen verändern (vgl. Neumann 2013, S. 3). Clark McCauley und Sophia Moskalenko (2008) modellieren den Prozess der Radikalisierung als Pyramide. Die untere Ebene der Pyramide ist breit und symbolisiert die große Zahl an SympathisantInnen. Diese hätten Verständnis für die Motive und Ziele der TerroristInnen. Die Pyramide wird nach oben hin in gleicher Weise schmaler, wie auch die Anzahl der AkteurInnen im Radikalisierungsprozess. Die Gruppe der radikalisierten Personen, die bereit sind, tatsächlich Gewalt anzuwenden, ist schon wesentlich kleiner als die Gruppe der SympathisantInnen. Die Spitze der Pyramide symbolisiert die TerroristInnen, welche auch die Tötung ziviler Personen zum Ziel haben (vgl. ebd., S. 417).

Bötticher und Mareš (2012) sind der Meinung, dass „IslamistInnen“ auch das Ziel verfolgen, andere Menschen für ihre Ziele zu radikalieren und in weiterer Folge zu instrumentalisieren. In ihrer Arbeit greifen sie die Prozessbeschreibung des Innenministeriums des Landes Brandenburg auf. Im Folgenden werden die Elemente der Radikalisierung nach dem Modell des Innenministeriums des Landes Brandenburg aufgelistet:

- die Strenge der Religionsauslegung
- die Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes und des sozialen Umfeldes
- die Identitätsorientierung an der Religion und die Klassifikation in „Freund“ und „Feind“
- die Religion als Antwort und Lösung für alle Probleme
- der universelle Anspruch der eigenen Religionsinterpretation auf die gesamte Gesellschaft
- der Kontakt zu radikalen Gruppen, sowie zu Predigern und Moscheen
- der Konsum von „islamistischen“ Gewaltvideos und die Beteiligung an militaristischen Ausbildungsprogrammen
- die zunehmende Bereitschaft an gewalttätigen Aktionen teilzunehmen
- die Ausführung krimineller Handlungen
- Auslandsreisen für Ausbildungszwecke und Verheimlichungsbemühungen
- unerklärliche Geldflüsse und plötzlicher, hoher Verschuldungsgrad.
- eventuell die Abkehr von der eigenen Radikalität, und der Austausch gegen einen westlichen Lebensstil

Diese Eckpfeiler stellen die Stationen eines Radikalisierungsprozesses nach dem Modell des Brandenburger Innenministeriums dar (vgl. ebd., S. 256f).

Mitchell D. Silber und Arvin Bhatt (2007) haben in einem Bericht des New York Police Departments ein vier Phasenmodell der Radikalisierung beschrieben. Die erste Phase

nennen sie „Pre-radicalization“ bei der das Subjekt zunehmend den Kontakt zu muslimischen Diaspora sucht, und es somit zu einer Isolation gegenüber der Aufnahmegesellschaft kommt. Die zweite Phase ist die sogenannte „Self – Identification“, welche durch äußere und innere Faktoren bestimmt wird. Diese Phase ist durch unterschiedliche Krisen geprägt. Diese können wirtschaftlicher, sozialer, politischer und persönlicher Natur sein. Die Phase der „Indoctrination“ ist eine entscheidende. Dabei kommt es zu einer Veränderung der Einstellung hin zu einer religiösen – politischen Weltanschauung, und der Akzeptanz von Gewalt als Mittel zur Durchsetzung der eigenen Weltanschauung. In der letzten Phase, der „Jihadization“, wird das Subjekt selbst zum gewaltbereiten „Gotteskrieger“ und nimmt auch an terroristischen Aktivitäten teil (Silber & Bhatt 2007, S. 22ff). Thomas Precht verwendet in einem Bericht von 2007 für das Dänische Justizministerium ebenso das Modell von Silber und Bhatt. Er attestiert diesem aber einige Problematiken. Erstens endet ein Radikalisierungsprozess nicht automatisch im Extremismus und nur sehr selten im Terrorismus. Die meisten Subjekte erreichen nicht die vierte Phase, sondern bleiben bei einer anderen stehen, oder steigen überhaupt aus. Zweitens sind die Radikalisierungsprozesse im Zeitalter des Internets wesentlich schneller und laufen größtenteils anonym ab (vgl. Precht 2007, S. 32).

In Bezug auf die vorliegende Forschungsarbeit steht der Begriffsdiskurs nicht im Zentrum der Forschungsfrage. Es geht vielmehr darum, das System Gefängnis und die AkteurInnen im Deradikalisierungsprozess zu untersuchen. Die GefängnisinsassInnen lassen sich auch nicht einfach in den Kontext der beschriebenen Termini einordnen. Ein solches Unterfangen stellt eine eigenständige Forschungsarbeit dar. Der Begriffsdiskurs stellt lediglich eine Orientierung für die LeserInnen dar und skizziert die unterschiedlichen Zugänge. Teile der Theorien können aber schlussendlich dabei behilflich sein, die Ergebnisse des empirischen Teils in einem theoretischen Kontext zu betrachten. Dabei kann vor allem das vier Phasen Modell der Radikalisierung von Silber und Bhatt nützlich sein, Faktoren der Radikalisierung in den Justizanstalten zu identifizieren.

3. JURISTISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Im Zuge des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Europaparlamentes und des Abänderungsbeschlusses 2008/919/JI zur Bekämpfung des Terrorismus entstand auch für Österreich eine Verpflichtung der Aufforderung nachzukommen, eine dementsprechende Gesetzeslage zu schaffen (vgl. ABI 330 vom 28. November 2008, S. 21f). Dabei wurde vor allem der umgangssprachliche „Terrorismusparagraph“ im Strafgesetzbuch implementiert. Der § 278b StGB wurde nach seiner Entstehung im Jahr 2002 in den folgenden Jahren bis zum Jahr 2014 ständig erweitert und an die realpolitischen Gegebenheiten angepasst. Darüber hinaus wurde auch mit § 282a StGB der rechtliche Rahmen erweitert. Im Folgenden sollen die jeweiligen Paragraphen im Strafgesetzbuch analysiert werden. Im Anschluss folgt eine kurze Diskussion über deren mögliche Bedeutung im Kontext der öffentlichen Sicherheit. Dabei wird noch einmal darauf verwiesen, dass eine solche Diskussion keinen rechtswissenschaftlichen Analyse darstellt. Lediglich soll der Versuch unternommen werden, den juristischen Gehalt der jeweiligen Paragraphen einzuordnen.

3.1. Der „Terrorismusparagraph“ § 278b StGB

Schon im Jahre 2002 wurde der § 278b StGB im Strafgesetzbuch eingeführt. Der § 278b StGB stellt sicher, dass die Anführung einer terroristischen Vereinigung mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren Haft bedroht wird. Darüber hinaus beinhaltet der erste Absatz des § 278b StGB auch einen Passus über die Anführung einer terroristischen Vereinigung, welche sich entweder auf die Drohung mit terroristischen Straftaten oder die Finanzierung terroristischer Organisationen beschränkt. Auch hier beträgt das Strafmaß zwischen einem und zehn Jahren Freiheitsstrafe (vgl. § 278 b Abs. 1 StGB). Der erste Absatz des § 278b StGB bezieht sich also auf die AnführerInnen oder international auch „Leader“ genannt. Eine Mitgliedschaft bei einer terroristischen Organisation wird im ersten Absatz des § 278b StGB noch nicht erwähnt. Verwiesen wird auf § 278c StGB und auf § 278d StGB. Der § 278c StGB sanktioniert die Drohung mit terroristischen Straftaten. Hier sieht der Gesetzgeber ein Strafmaß von einem bis zehn Jahren Freiheitsstrafe vor (vgl. § 278c StGB). Darüber hinaus wurde mit der Einführung von § 278d StGB auch die Finanzierung terroristischer Organisationen mit einem Ausmaß von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe unter Strafe gestellt (vgl. § 278d StGB).

Im zweiten Absatz wird auch die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung thematisiert. Dabei wird im Strafgesetzbuch festgehalten, dass eine Mitgliedsbeteiligung mit einem Strafmaß von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht wird (vgl. § 278b Abs. 2 StGB). Mittels eines Verweises auf § 278 Abs. 3 StGB wird dabei konkretisiert, was genau unter einer solchen Mitgliedschaft verstanden werden muss. Eine Mitgliedschaft richtet sich demnach daran aus, ob im Zuge der kriminellen Aktivitäten der Vereinigung, eine individuelle Beteiligung an strafrechtlich relevanten Handlungen stattgefunden hat. Darüber hinaus gilt auch als Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung, wenn Informationen oder Vermögenswerte, zur Förderung der kriminellen Vereinigung, oder deren illegalen Aktivitäten wissentlich zur Verfügung gestellt werden (vgl. § 278 Abs. 3 StGB).

Der dritte Absatz von § 278b StGB umschreibt den strafrechtlich relevanten Rahmen dafür, was unter einer terroristischen Vereinigung zu verstehen ist. Dabei wird festgehalten, dass es sich dabei um einen Zusammenschluss von mindestens zwei Personen handelt, der auf längere Zeit betrieben wird, und darauf ausgerichtet ist, terroristische Straftaten oder Terrorismusfinanzierung zu betreiben (vgl. § 278b Abs. 3 StGB). Welche Aktivitäten als terroristische Straftaten gelten, wird im § 278c StGB geregelt. Dabei gilt eine ganze Reihe von Aktivitäten als terroristisch. Darunter fallen Mord, Körperverletzung, erpresserische Entführung, schwere Nötigung, gefährliche Drohung, schwere Sach- und Datenbeschädigung, vorsätzliche Gemeingefährungsdelikte, Luftpiraterie, vorsätzliche Gefährdung der Luftfahrt, Aufforderung oder Gutheißung terroristischer Straftaten, strafbare Handlungen im Rahmen des Waffengesetzes und des Kriegsmaterialgesetzes (vgl. § 278c Abs. 1 StGB). Unter vielen anderen Delikten wird im § 278c Abs. 1 StGB auch die Aufforderung und Gutheißung terroristischer Straftaten sanktioniert. Welche konkreten Handlungen dabei gemeint sind, wird im § 282a StGB geregelt.

Auch die Ausbildung und die Unterweisung zum Erwerb von Fähigkeiten, die dazu geeignet sind, terroristische Straftaten zu begehen, oder mit der Absicht solche Straftaten zu ermöglichen, wird seit Jänner 2011 mit einer Freiheitsstrafe im Ausmaß von einem bis zu zehn Jahren Haft sanktioniert (vgl. § 278e StGB).

Im Jahr 2012 wurde der Paragraph noch dahingehend erweitert, dass die Anleitung zu einer terroristischen Straftat unter Strafe gestellt wird (vgl. § 278f Abs. 1 StGB). Im zweiten Absatz ist geregelt, dass auch die Beschaffung solcher Informationen ebenso unter Strafe gestellt wird. In beiden Fällen beträgt das Strafmaß ein bis zwei Jahre Freiheitsstrafe (vgl. § 278f Abs. 2 StGB).

3.2. Die Erweiterung durch § 282a StGB

Mit dem § 282a StGB wurde im Strafgesetzbuch der Rahmen für Terrorismus erweitert. Dabei wurde der rechtliche Rahmen geschaffen, selbst die Gutheißung von terroristischen Aktivitäten bestrafen zu können. Dadurch kann auch die Aufforderung oder Gutheißung von terroristischen Handlungen mit einem Strafmaß von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert werden. Konkret geht es um die Gutheißung oder Aufforderung in öffentlich zugänglichen und öffentlich wirksamen Medien, wie zum Beispiel im Rundfunk, in Druckwerken und anderen Medien, die vielen Menschen zugänglich sind (vgl. § 282a StGB). In Bezug auf den Terminus „Gutheißung“ steht in Absatz zwei, dass diese strafrechtlich relevant ist, wenn sie dazu geeignet ist, terroristische Straftaten herbeizuführen (vgl. § 282a Abs. 2 StGB).

3.3. Aspekte in Bezug auf die öffentliche Sicherheit

Die im Vorfeld beschriebenen Gesetze im Strafgesetzbuch stellen die Reaktion des österreichischen Staates auf die Rahmenbeschlüsse des Europarats von 2002 dar. Dadurch wird das Ziel verfolgt, Terrorismus und Radikalisierung entgegenzutreten. Die nationalen und internationalen Entwicklungen in Bezug auf das Themenfeld Terrorismus haben in den letzten 15 Jahren eine Reihe von Abänderungen und Erweiterungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Folge gehabt. Dabei kann angenommen werden,

dass die Verschärfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen mit der steigenden Anzahl terroristischer Aktivitäten auch in den europäischen Ländern und der Ausrufung des „IS – Kalifats“ im Irak und in Syrien verbunden ist.

Im Zuge der Verschärfung ist der gesetzliche Rahmen sehr breit gefasst. Wenn in den Medien davon berichtet wird, dass eine Person im Zuge des „Terrorismusparagrafen“ inhaftiert oder verurteilt wurde, wird dabei der Eindruck vermittelt, es handelt sich um StraftäterInnen, welche einen konkreten Anschlag verübt oder in Planung hatten. Tatsächlich hat aber die Gesetzeslage nicht nur AttentäterInnen im Visier, sondern alle im Kontext des Terrorismus stehenden Aktivitäten. Es kann davon ausgegangen werden, dass mögliche „GefährderInnen“ für die öffentliche Sicherheit schon weit im Vorfeld tatsächlicher Anschläge identifiziert werden sollen. Ebenso kann der weite Rahmen im Strafgesetzbuch auch als Versuch präventiver Abschreckung verstanden werden. Dabei stellen nicht nur die AnführerInnen terroristischer Vereinigungen das Ziel dar, sondern auch deren Mitglieder und UnterstützerInnen. Das betrifft einerseits alle Formen der Unterstützung und andererseits auch die öffentliche Gutheißung der illegalen Aktivitäten terroristischer Vereinigungen. Durch die jüngsten Entwicklungen der juristischen Rahmenbedingungen im Kontext Terrorismus, und im Besonderen durch die Schaffung des § 282a StGB, entwickelte sich der Charakter eines Meinungsdeliktes.

Die Relevanz der oben beschriebenen Gesetze war in den ersten Jahren der Entstehung sehr gering. Erstmals wurden im Jahr 2006 zwei Personen in Untersuchungshaft angehalten. Diese wurden aber noch vor einer Verurteilung in Österreich in die Herkunftsländer ausgeliefert. Erst im Jahr 2009 kam es zu den ersten zwei Verurteilungen im Zuge des § 278b StGB. Mohammed Mahmoud und seine Lebensgefährtin wurden dabei zu Haftstrafen verurteilt (vgl. Hofinger & Schmidinger 2017, S. 6f). Die Haftstrafe für Mohammed Mahmoud betrug 4 Jahre Freiheitsstrafe. Seine Lebensgefährtin wurde nach einem Jahr Freiheitsstrafe frühzeitig entlassen. In weiterer Folge trug Mohammed Mahmoud aber in Deutschland bedeutend dazu bei, Radikalisierungsprozesse voranzutreiben (vgl. ebd. 6f). Auch in den folgenden Jahren blieb die Bedeutung der §§ 278b ff StGB sehr gering. Lediglich sechzehn Personen wurden im Zeitraum zwischen 2009 und 2013 wegen § 278b StGB in Untersuchungshaft genommen. Davon wurden nur zwei Personen tatsächlich verurteilt. Weitere sechs Personen wurden in andere Länder abgeschoben. Fünf Personen wurden wegen anderer Delikte aus der Untersuchungshaft in eine Strafhaft überführt (vgl. ebd., S. 7). Die offensichtlich geringe Anzahl inhaftierter „JihadistInnen“ hatten aus Sicht der Justiz keine besondere Bedeutung. Daher wurden in den Justizanstalten bis Anfang 2016 auch keine Deradikalisierungsprogramme implementiert.

Abbildung 1 zeigt eine Statistik der Ermittlungsverfahren und der Anklagen im Zuge der §§ 278b ff StGB im Zeitraum zwischen den Jahren 2012 und 2015. Die Statistik ist Teil einer Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage. Die Anfrage wurde durch den Nationalratsabgeordneten Mag. Albert Steinhauser gestellt und mit der Kennzahl 7586/J/NR/2015 dokumentiert. Die Beantwortung erfolgte am 22.02.2016 mit der Kennzahl 7298/AB durch den Bundesminister für Justiz, Dr. Wolfgang Brandstetter. Das Themenfeld der Anfrage bezieht sich auf inhaftierte JihadistInnen in Österreich (vgl. BMJ 7298/AB vom 22. Februar 2016, S. 1ff).

Verfahren bei der Staatsanwaltschaft

Ermittlungsverfahren	2012	2013	2014	2015	Gesamt
278b StGB	36	31	72	142	281
278c StGB	4	4	2	5	15
278d StGB	30	22	38	23	113
278e StGB	3	5	8	7	23
278f StGB	4		3	2	9
Gesamt	77	62	123	179	441

Anklagen

Anklagen	2012	2013	2014	2015	Gesamt
278b StGB	6	1	9	43	59
278c StGB	2			2	4
278d StGB	1	2		2	5
278e StGB			1	2	3
278f StGB		1		1	2
Gesamt	9	4	10	50	73

Tab. 1: Verfahren und Anklagen nach § 278b ff StGB (vgl. BMJ 7298/AB vom 22. Februar 2016, S. 1ff)

Aus Tabelle 1 geht hervor, dass es im Zeitraum zwischen den Jahren 2012 und 2015 zu einem Anstieg der initialisierten Ermittlungsverfahren im Zusammenhang der §§ 278b ff StGB gekommen ist.

Im Hinblick auf § 278b StGB vervierfachte sich das Niveau. In Bezug auf § 278c StGB und § 278d StGB ist festzustellen, dass sich die Anzahl der Ermittlungsverfahren im vorliegenden Zeitraum nicht bedeutend verändert hat. Die Anzahl der Ermittlungsverfahren im Zuge § 278e StGB hat sich hingegen im Zeitraum zwischen den Jahren 2012 und 2015 verdoppelt. Die Ermittlungsverfahren in Bezug auf § 278f StGB haben sich wiederum halbiert. Wenn man die Gesamtzahl der Ermittlungsverfahren betrachtet, zeigt sich insgesamt ein hoher Anstieg der Ermittlungsverfahren im vorliegenden Zeitraum. Dabei stieg das Niveau um das sechsfache.

Demgegenüber steht die Anzahl der tatsächlichen Anklagen im vorliegenden Zeitraum. Von den 77 Ermittlungsverfahren im Zuge der §§ 278b ff StGB kam es im Jahr 2012 insgesamt zu lediglich 9 Anklagen. Einerseits könnte das daran liegen, dass viele Ermittlungsverfahren eingestellt wurden, weil die Substanz der strafrelevanten Handlungen zu gering, oder nicht vorhanden war. Andererseits auch daran, dass eine Reihe von betroffenen Personen in andere Länder abgeschoben wurde, noch bevor es überhaupt zu einer Anklage in Österreich kommen konnte. Jedenfalls verringerte sich der Unterschied

zwischen der Anzahl der Ermittlungsverfahren und der Anklagen in den Folgejahren. Im Jahr 2012 führten nur 12 % der Ermittlungsverfahren zu tatsächlichen Anklagen. Im Jahr 2015 waren es bereits knapp 30 %. Besonders hoch ist die Differenz zwischen den Ermittlungsverfahren und den Anklagen in Bezug auf § 278d StGB und § 278e StGB.

Insgesamt führten die 441 Ermittlungsverfahren im gesamten Zeitraum zu 73 Anklagen. Das sind etwa 16 % der Ermittlungsverfahren insgesamt, welche tatsächlich zu einem Gerichtsverfahren geführt haben.

4. STRUKTURELLE BEDINGUNGEN

In diesem Kapitel werden die strukturellen Rahmenbedingungen analysiert, welche im Zusammenhang mit dem Forschungsfeld relevant sind. Es soll dabei aber nicht zu einer umfassenden Analyse des österreichischen Strafvollzugs kommen. Es geht darum, diejenigen Elemente zu skizzieren, welche für die Forschungsfragen relevant zu sein scheinen.

4.1. Der österreichische Strafvollzug

Das Bundesministerium für Justiz ist als oberste Vollzugsbehörde für den Straf- und Maßnahmenvollzug in Österreich verantwortlich. Die Generaldirektion für den Strafvollzug und für den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen ist hinsichtlich der Planung, Leitung und Steuerung zuständig. Aufgabe des Systems Strafvollzug in Österreich ist es, den Schutz der Gemeinschaft zu gewährleisten und StraftäterInnen zu einer rechtschaffenen Lebensweise zu verhelfen. In den insgesamt 27 Haftanstalten und Außenstellen sind laut Stand Juli 2017 insgesamt 9009 InsassInnen untergebracht. Diese setzen sich aus Strafhäftlingen, Untersuchungshäftlingen, sogenannten Untergebrachten und sonstigen Häftlingen zusammen. Bei den sogenannten Untergebrachten handelt es sich um geistig abnorme und entwöhnungsbedürftige Personen. Die Gruppe der „Sonstigen“ umfasst die Personen, die an ausländische Behörden ausgeliefert werden sollen. Um eine erfolgreiche Reintegration in die Gemeinschaft zu fördern, gibt es eine ganze Reihe von Arbeitsmöglichkeiten für InsassInnen innerhalb des Systems Strafvollzug in Österreich, und darüber hinaus auch außerhalb der Strafanstalten im Zuge des Freiganges (BMJ 2013).

4.2. JihadistInnen in Haft

Die Anzahl der nach den §§ 278b ff angehaltenen Personen betrug 52 Personen mit Stand 1. September 2016. Größtenteils handelt es sich dabei um Personen, die einer „jihadistischen“ Gruppierung zugeordnet wurden. Vereinzelt sind auch Fälle inkludiert, die zwar nicht „jihadistischen“ Gruppierungen zugeordnet werden, aber ebenfalls als terroristische Vereinigungen gelten (vgl. Hofinger & Schmidinger 2017, S. 8).

Jedenfalls ist die Anzahl der Personen, die im Zuge der §§ 278b ff StGB angehalten wurden, in Relation zu den insgesamt über 9000 Häftlingen äußerst gering. Eine mögliche Bedrohung für die österreichische Gesellschaft wurde aber im Jahr 2015 erkannt. Das Bundesministerium für Justiz und der Strafvollzug sind zu dem Entschluss gekommen, dass im Kontext der Prävention und der Deradikalisierung eine strategische Steuerung notwendig sei. Daher wurde auch im Sommer 2015 eine eigene Task Force zur Deradikalisierung im Strafvollzug implementiert. Diese gab 2016 eine umfassende Begleitforschung in Auftrag (vgl. ebd., S. 9).

Die Studie wurde von Thomas Schmidinger und Veronika Hofinger vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie gemeinsam durchgeführt. Dabei wurden die Maßnahmen in Bezug auf Deradikalisierung und Prävention in den Justizanstalten untersucht. Unter

vielen anderen Punkten beinhaltet die Studie auch eine Einschätzung hinsichtlich der Bedrohung durch Rekrutierungspotenziale radikaler AkteurInnen in den Haftanstalten (vgl. ebd., S. 15).

Grundlegend muss davon ausgegangen werden, dass die Hafterfahrung für viele InsassInnen eine Krise darstellt. Dabei kommt es in vielen Fällen auch zu einem gesteigerten religiösen Interesse (vgl. ebd., S. 54). In Anbetracht der begünstigenden Faktoren für eine Radikalisierung nach Silber und Bhatt (Silber & Bhatt 2007, S. 22ff). liegt die Vermutung nahe, dass die österreichischen Justizanstalten einen idealen Nährboden für Radikalisierungsprozesse bieten könnten. Zwar stellt die fokussierte Personengruppe aus quantitativer Perspektive keine relevante Größe dar, andererseits stellt dies in Anbetracht der staatlichen Aufgabe, die Sicherheit im Staat zu gewährleisten, keine geeignete Messgröße dar.

4.3. Sicherheit im Vollzug im Kontext Jihadismus

Das Maßnahmenpaket der Task Force für Deradikalisierung im Strafvollzug umfasst unter anderem die Implementierung von jeweils zwei speziell ausgebildeten Justizwachebeamten in jeder Justizanstalt. Diese Stellen sind auch die Schnittstelle zwischen den Justizanstalten und dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung. Sie arbeiten auch in enger Kooperation mit der Anstaltsleitung der jeweiligen Justizanstalt und verfügen über spezielles Wissen (vgl. Hofinger & Schmidinger 2017, S. 122f). Im Zuge einer Anhaltung im Kontext §§ 278b ff StGB wird schon am Beginn der Untersuchungshaft ein individueller Vollzugsplan für die Häftlinge erstellt. Dieser wird durch ein interdisziplinäres ExpertInnenteam erarbeitet und durch die MitarbeiterInnen der Justizanstalten umgesetzt (vgl. ebd., S. 143ff).

Sobald eine Person aufgrund von §§ 278b ff StGB in einer Justizanstalt angehalten wird, kommt es zur Kontaktaufnahme mit dem Verein DERAD. Die MitarbeiterInnen von DERAD klären zunächst im Zuge eines Erstgespräches ab, ob eine Radikalisierung vorliegt. Gegebenenfalls schlagen sie Initiativen vor, die für die jeweiligen InsassInnen sinnvoll sind. Dabei geht es auch darum, eine Einschätzung in Bezug auf die sicherheitsrelevanten Faktoren zu machen. In weiterer Folge werden im Bedarfsfall weitere Interventionsgespräche vereinbart (vgl. ebd., S. 103ff). Aus der Begleitstudie des Institutes für Rechts- und Kriminalsoziologie geht hervor, dass es in den Fällen von § 278b StGB sehr oft zu einer langen Untersuchungshaft kommt. Dadurch wird die Erstellung eines Vollzugsplanes erschwert, da ein solcher erst in der Strafhaft vorgesehen ist (vgl. ebd., S. 137). In seltenen Fällen kommt es auch zu Formen von isolierter Haft. Zu diesen InsassInnen gibt es keinen Zugang. Auch die Organisation DERAD hat dort kein Zutrittsrecht. Das Ausmaß für dieses Problem unterscheidet sich aber von Justizanstalt zu Justizanstalt. Die Isolation wird von den betroffenen InsassInnen als hohe psychische Belastung empfunden (vgl. ebd., S. 47f). Im Zuge einer Strafhaft hingegen gibt es keine Hürden (vgl. ebd., S. 137ff). Im Kontext erhöhter Sicherheitsauflagen kommt es zu einem Spannungsfeld zwischen zwei unterschiedlichen Argumenten. Die strengen Sicherheitsauflagen haben zum Ziel, den Häftlingen vor der Anklageerhebung möglichst wenig Spielraum zu geben. Durch die Initiativen der Fachdienste könnte es zu einer Beeinflussung der InsassInnen kommen (vgl. ebd., S. 137). Andererseits kommen die

AutorInnen der Studie auch zu dem Schluss, dass durch eine gemeinsame Unterbringung auch mit anderen nicht-muslimischen Häftlingen, Beziehungen entstehen können, die eine Abkehr von extremistischen Positionen und somit den Deradikalisierungsprozess unterstützen können (vgl. ebd., S. 52). In diesem Spannungsfeld steht die Frage, ob die InsassInnen einer Sonderbehandlung unterzogen werden sollen, oder eine möglichst schnelle Integration in den Haftalltag sinnvoller wäre.

4.4. Die Gefängnisseelsorge in Österreich

Obwohl der Begriff der Seelsorge im Allgemeinen keine konkrete Erwähnung in der Bibel findet, hat diese in der katholischen Kirche eine sehr lange Tradition. Die Elemente der Seelsorge aus katholischer Perspektive umfassen nicht nur Buße und Reue, sondern auch Trost, Motivation, Zurechtweisung und Beratung. Ebenso ist auch die Hilfe für die armen Teile der Gemeinschaft eine zentrale Aufgabe der Seelsorge aus katholischer Sicht (vgl. Nauer 2007, S. 44ff). Auch das Element der Beichte ist Teil des seelsorgerischen Verständnisses der katholischen Kirche. Die größten katholischen Seelsorgeorganisationen finden sich in Krankenhäusern, in Justizanstalten und beim Militär (vgl. ebd., S. 44ff). Die größte Institution der Gefängnisseelsorge in Österreich wird von der katholischen Kirche gestellt. Daneben gibt es ebenso auch SeelsorgerInnen zahlreicher anderer Konfessionen in den Justizanstalten. Auch die islamische Gefängnisseelsorge hat Zugang zu den Justizanstalten. Die Anzahl katholischer InsassInnen stellt die höchste dar. Daneben gilt der Islam als zweitgrößte Konfession in Justizanstalten. Die gesetzliche Grundlage für die seelsorgerische Tätigkeit in den Justizanstalten liefert der § 85 des Strafvollzugsgesetzes. Dort werden im siebenten Unterabschnitt juristische Rahmenbedingungen erläutert. Sie beziehen sich auf die Rechte der InsassInnen auf Seelsorge, das Recht auf freie Religionsausübung, sowie das Recht an einem Gottesdienst teilzunehmen (vgl. § 85 StVG).

Die katholische Kirche verfügt als einzige konfessionelle Institution über staatlich finanzierte Planstellen. Daneben gibt es auch eine Vielzahl ehrenamtlich tätiger SeelsorgerInnen. Darüber hinaus werden auch einige GefängnisseelsorgerInnen durch die katholische Kirche selbst finanziert. Seit April 2017 finanziert auch die IGGiÖ einen hauptberuflichen, islamischen Gefängnisseelsorger.

5. DERADIKALISIERUNG UND DISENGAGEMENT

Die Organisation DERAD ist seit 1. Februar 2016 österreichweit in allen Justizanstalten mit der Extremismusprävention und der Deradikalisierung beauftragt. Ihre Aufgabe besteht darin, ein Erstgutachten zu erstellen, und gegebenenfalls weitere Interventionen einzuleiten (vgl. Hofinger & Schmidinger 2017, S. 102). Neben der Organisation DERAD arbeiten auch unter anderem SozialarbeiterInnen, PsychologInnen und PsychotherapeutInnen mit den InsassInnen. Auch die JustizwachebeamtenInnen, die zum Teil auch in enger Kooperation mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung zusammenarbeiten, sind wichtige AkteurInnen in der Präventions- und Deradikalisierungsarbeit (vgl. ebd., S. 132). Ebenso hat auch die Gefängnisseelsorge prinzipiell Zugang zu den InsassInnen (vgl. § 85 StVG).

Der Begriff Deradikalisierung beschreibt den Versuch, die extremistischen Positionen von radikalisierten Personen aufzulösen. Im gleichen Maße wie Radikalisierung als Prozess verstanden werden muss, handelt es sich auch bei der Deradikalisierung um einen solchen. Ein solcher Prozess kann nicht in kurzer Zeit vollzogen werden. Tatsächlich muss davon ausgegangen werden, dass ein solcher Prozess nur über einen langen Zeitraum erfolgreich sein kann (vgl. Schmidinger 2016, S. 128f).

Gerade bei gewaltbereiten Formen des Extremismus, wie etwa beim Jihadismus, ist die Chance auf eine erfolgreiche Deradikalisierung sehr gering. Daher ist das näher liegende Ziel, ein erfolgreiches Disengagement zu bewirken. Beim Konzept des Disengagements geht es darum, die Bereitschaft der Gewaltausübung, nicht aber die grundsätzliche Einstellung zu verändern (vgl. ebd., S. 129f).

5.1. AkteurInnen im Deradikalisierungsprozess

Im Folgenden werden die zwei HauptakteurInnen vorgestellt, welche in den Bereichen Prävention und Deradikalisierung im Straf- und Entlassungsvollzugs tätig sind. Während die Organisation DERAD mit Fokus auf die GefängnisinsassInnen tätig ist, arbeitet der Verein Neustart im Zuge der Bewährungshilfe vor allem mit den Haftentlassenen. Neben den beiden HauptakteurInnen gibt es auch eine Reihe von Fachdiensten aus den Bereichen Sozialarbeit und Psychologie, welche in den Haftanstalten tätig sind. Auch der Kontakt zur Gefängnisseelsorge kann auf Wunsch der InsassInnen hergestellt werden.

5.2. DERAD

Seit Februar 2016 ist im Zuge des Maßnahmenpakets der Task Force „Deradikalisierung in Justizanstalten“ der Verein DERAD in den Justizanstalten tätig. Der Verein ist Teil des unabhängigen Netzwerks „EUISA“ und auch des „Radicalisation Awareness Network“ der Europäischen Kommission. Neben der Arbeit in den Justizanstalten gibt es noch eine Reihe weiterer Aktivitäten von DERAD im Bereich der Jugendarbeit und im Bereich von Aus- und Weiterbildungsprogrammen, welche DERAD in Kooperation mit universitären Institutionen durchführt.

Die Aufgaben von DERAD in den Justizanstalten sind einerseits im präventiven Bereich verortet, andererseits sollen die MitarbeiterInnen des Vereins auch federführend die Deradikalisierungsarbeit in den Justizanstalten durchführen. Sobald es zu einer Anhaltung aufgrund der §§ 278b ff kommt, wird der Verein durch die Justizanstalt informiert. Ein/Eine MitarbeiterIn des Vereins wird damit zu einem ersten abklärenden Gespräch mit dem/der betreffenden InsassIn eingeladen und entscheidet danach in Absprache mit der Anstaltsleitung, welche weiteren Interventionen notwendig sind. Im Zuge der Erstgespräche soll evaluiert werden, ob weltanschauliche Ziele identifiziert werden können, die im Kontext religiös begründeter, extremistischer und gewaltbefürwortender Positionen stehen. Dabei geht es darum, die InsassIn innerhalb des Phänomens Jihadismus einordnen zu können, damit weitere Strategien und Prozesse geplant und umgesetzt werden können. Die MitarbeiterInnen von DERAD wenden dabei spezielle Gesprächstaktiken an, welche eine solche erste Einschätzung ermöglichen (vgl. Hofinger & Schmidinger 2017, S. 102ff). Laut den Informationen auf der Homepage von DERAD sollen bei der Deradikalisierungsarbeit alternative Gegennarrative zu den extremistischen Ideologien entwickelt werden, um die „vereinfachende politische und fundamentalistische Weltsicht zu entlarven und zu dekonstruieren.“ (Derad.at) DERAD arbeitet mit religionspädagogischen Ansätzen. Diese sollen selbstständiges Lernen und Reflektieren ermöglichen. Das Ziel besteht darin, eine Dekonstruktion der extremistischen Denkstrukturen herbeizuführen (vgl. Hofinger & Schmidinger 2017, S. 103f). Eine Reihe positiver internationaler Erfahrungen belegen, dass religiös fundierte Argumentationsstrategien einen Deradikalisierungsprozess begünstigen können. Wichtig ist, dass diese durch glaubhafte Fachleute vertreten werden. Das kann besonders bei „islamistisch“ motivierten Straftätern dazu führen, dass diese sich von radikalen Gruppierungen abwenden. (vgl. ebd., S. 104 f.)

In Bezug auf die Kosten für die Arbeit von DERAD findet sich ein Hinweis in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage durch den Bundesminister für Justiz. Laut dem Vertrag mit dem Verein DERAD wurde 2016 eine Summe von 55.000 Euro an den Verein ausbezahlt (vgl. BMJ 7298/AB vom 22. Februar 2016, S. 1). Inwieweit sich dieser Kostenfaktor in Relation zu den Gesamtkosten im Bereich der Arbeit mit JihadistInnen in österreichischen Justizanstalten bringen lässt, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Eine Gesamtkostenaufstellung liegt in diesem Zusammenhang nicht vor. Die Vertragssumme für DERAD deutet aber auf geringe finanzielle Investitionen im Bereich der Deradikalisierungsarbeit und der Prävention in den Justizanstalten hin.

5.3. Neustart

Die Organisation Neustart ist vor allem im Bereich der Bewährungshilfe tätig. Auf Basis eines Erlasses des Justizministeriums soll Neustart verstärkt in die Deradikalisierungsprozesse und in die Präventionsarbeit eingebunden werden (vgl. Hofinger & Schmidinger 2017, S. 125). Die Betreuung der KlientInnen findet somit nicht nur im Zuge der Bewährungshilfe nach der Entlassung statt. Der Verein wird manchmal auch im Zuge eines Übergangsmanagement vor der Entlassung tätig (vgl. ebd., S. 126). In solchen Fällen kommt es unter Umständen auch zu der Methode einer Sozialnetzkonferenz. Dabei werden neben den Fachdiensten und der Organisation DERAD, auch relevante Bezugspersonen aus dem privaten Umfeld der InsassInnen

einbezogen (vgl. ebd., S. 125). Neben der engen Zusammenarbeit mit dem Strafvollzug gibt es auch eine Kooperation mit der Organisation DERAD (vgl. ebd., S. 127f).

Abseits der Probleme in Bezug auf Rückfallquoten, mit welcher die Bewährungshilfe generell konfrontiert ist, stellen auch die fremdenrechtlichen Konsequenzen im Zuge einer Verurteilung von AusländerInnen nach den §§ 278b ff StGB ein großes Problem dar. Dabei kommt es bei fast allen Fällen zu einer Aberkennung des Asylstatus. Dadurch erschwert sich die Arbeit mit den KlientInnen. Die Möglichkeiten einer sozialen und gesellschaftlichen Integration werden durch die fremdenrechtlichen Konsequenzen stark eingeschränkt (vgl. ebd., S. 127).

6. METHODIK

Im ersten Teil wurde der Versuch gemacht, die unterschiedlichen Termini zu skizzieren, die im Zusammenhang mit dem Thema der vorliegenden Arbeit stehen. Dabei wurden unterschiedliche theoretische Konzepte diskutiert und ein Modell präsentiert, welches geeignet scheint, Radikalisierungsprozesse einordnen zu können. Das vier Stufen Modell von Silber und Bhatt (2007) kann dabei nützlich sein, die Beantwortung der vorliegenden Forschungsfragen zu unterstützen.

Neben der Literaturrecherche als Überblick über den Forschungsstand wurde auch eine Inhaltsanalyse der Gesetze durchgeführt, welche im Zusammenhang mit dem Forschungsfeld stehen. Dabei ging es nicht darum eine rechtswissenschaftliche Analyse durchzuführen. Eine solche würde auch die Kompetenzen des Autors übersteigen, beziehungsweise auch den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Vielmehr geht es darum den juristisch relevanten Rahmen zu skizzieren. In diesem Kontext soll aber durchaus auch der Versuch unternommen werden, die betreffenden Gesetzestexte kritisch zu interpretieren.

Den Hauptteil des methodischen Vorgehens stellt eine empirische Erhebung dar. Mittels eines qualitativen Forschungsdesigns soll der Hauptforschungsfrage und den Nebenfragen nachgegangen werden. Dazu wurden teilstandardisierte ExpertInneninterviews durchgeführt. Die InterviewpartnerInnen rekrutieren sich aus ExpertInnen, die im Forschungsfeld über weitreichende Erfahrung verfügen. Die Auswertung der Interviews erfolgt nach der Methode von Meuser und Nagel (2005). Das Auswertungsmodell von Meuser und Nagel ist im Vergleich zu anderen Methoden einerseits effizient, und andererseits auch sehr effektiv, wenn es darum geht, „theoretisch anspruchsvolle Aussagen“, die sich in den durchgeführten ExpertInneninterviews finden lassen, vergleichend zu interpretieren (vgl. Bogner et al. 2014, S. 78). Bei der Methode von Meuser und Nagel steht das „überindividuelle- Gemeinsame“ (Meuser & Nagel 2005, S. 80 zit. nach ebd., S. 78) im Fokus der Auswertung. Dabei ist das Ziel, „gemeinsam geteilte, gewissermaßen typische Wissensbestände, Relevanzstrukturen und Deutungsmuster zu rekonstruieren.“ (vgl. Bogner et al. 2014, S. 78).

6.1. Datenerhebung

Die Hauptforschungsfrage und die Nebenfragen lassen sich nicht einfach mittels Literaturrecherche beantworten. Auch quantitative Methoden wären mit großer Wahrscheinlichkeit keine Hilfe bei der vorliegenden Forschungsfrage. Eine geeignete Methode wären die Durchführung von narrativen Interviews mit betroffenen InsassInnen, sowie die Durchführung von ExpertInneninterviews mit AkteurInnen, die im Zusammenhang mit Deradikalisierungsarbeit in Justizanstalten beschäftigt sind. Bogner beschreibt ExpertInnen als Personen, die über ein spezifisches Wissen verfügen. Die ExpertInnen zeichnet sich durch lange Erfahrungen in Hinblick auf deren Arbeit in bestimmten Bereichen aus (vgl. ebd., S. 9ff). Wie bereits im Vorwort beschrieben, konnte leider beim zuständigen Bundesministerium für Justiz keine Genehmigung erwirkt werden, Interviews mit GefängnisinsassInnen durchzuführen. Die Perspektiven der InsassInnen können somit nur aus der Sicht der ExpertInnen einfließen. Im Rahmen von leitfadenbasierenden, teilstandardisierten ExpertInneninterviews wurden acht

Befragungen durchgeführt. Sieben ExpertInneninterviews durften mittels Tonband aufgezeichnet werden. Das achte Interview, welches mit einer MitarbeiterIn des Verfassungsschutzes durchgeführt wurde, durfte aufgrund von Sicherheitsbestimmungen nicht aufgezeichnet werden. Leider fehlen aufgrund der im Vorwort beschriebenen Probleme beim Zugang zum Forschungsfeld, die Perspektiven der Organisation DERAD. Die Perspektiven jener Organisation wären aus Sicht des Autors besonders spannend gewesen. Einerseits ist der Leiter von DERAD schon lange im Forschungsfeld aktiv, andererseits hat die Organisation DERAD den alleinigen offiziellen Auftrag zur Durchführung von Deradikalisierungsmaßnahmen in Justizanstalten. Es kann nur vermutet werden, weshalb DERAD kein Interesse daran gezeigt hat, die vorliegende Forschungsarbeit zu unterstützen. Einerseits könnten tatsächlich mangelnde Zeitressourcen der Mitarbeiter von DERAD Grund sein, andererseits auch die strategischen Interessen des Vereins.

6.2. Auswahl der ExpertInnen

Die Auswahl der ExpertInnen wurde danach getroffen, ob Sie im Forschungsfeld tatsächlich tätig sind, und darüber hinaus auch über Erfahrungen mit den anderen relevanten AkteurInnen verfügen. Dadurch kann einerseits sichergestellt werden, dass die im Zuge der ExpertInneninterviews gesammelten und ausgewerteten Informationen Spezialwissen beinhalten, andererseits kann dadurch auch das von Meuser und Nagel definierte überindividuelle Wissen bestens herausgearbeitet werden. Die InterviewpartnerInnen sollen im Folgenden kurz vorgestellt werden.

6.2.1. Interview 1

Das erste Interview wurde mit Mag. Dr. Thomas Schmidinger am 03.05.2017 geführt. Er ist einer der führenden österreichischen Wissenschaftler im Bereich der politikwissenschaftlichen Forschung in den Bereichen politischer Islam, Jihadismus, Deradikalisierung und Prävention. Thomas Schmidinger publizierte nicht nur zahlreiche Arbeiten und Bücher zu dem Themenfeld, sondern hat gemeinsam mit der Sozialwissenschaftlerin Veronika Hofinger vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, eine Studie über Deradikalisierungsmaßnahmen in Gefängnissen verfasst. Diese wurde vom Justizministerium beauftragt und im Jänner 2017 herausgegeben. Aufgrund seiner wissenschaftlichen Kompetenzen und seiner Tätigkeiten in vielen unterschiedlichen Netzwerken im Bereich des Forschungsfeldes, stellen seine Perspektiven für die vorliegende Arbeit einen wichtigen Beitrag dar.

An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass Thomas Schmidinger 2014 gemeinsam mit dem Leiter des Vereins DERAD die NGO „Netzwerk für sozialen Zusammenhalt“ gegründet hat. Dort wurden viele ExpertInnen aus unterschiedlichen Disziplinen zusammengeführt. Diese beschäftigten sich mit den Themen Radikalisierung, Prävention und Deradikalisierung. Nach internen Streitigkeiten wurde die NGO im Jänner 2016 aufgelöst. Zwischen den unterschiedlichen Gruppen und auch zwischen den beiden Gründungsmitgliedern gab es scheinbar unüberwindbare Differenzen. Interessant ist daher auch die Beteiligung an der Studie über eine Evaluation der Deradikalisierungsarbeit in den

Justizanstalten. Einen entscheidenden Akteur bei dieser Tätigkeit stellt die Organisation DERAD dar. In der Studie wird aber betont, dass der Bericht über den Verein DERAD durch Veronika Hofinger zustande gekommen sind (vgl. Hofinger & Schmidinger 2017, S. 103). In Bezug auf vorliegende Arbeit hat dieser Umstand aber keine Relevanz, da die Organisation DERAD nicht im Fokus vorliegender Forschungsarbeit steht.

Das Interview wurde teilweise in einer Büroräumlichkeit im NIG der Universität Wien geführt, und nach einer kurzen Unterbrechung in einem naheliegenden Kaffeehaus fortgesetzt. Das Interview konnte ansonsten, abgesehen von der kurzen Unterbrechung, störungsfrei durchgeführt werden.

6.2.2. Interview 2

Das zweite Interview wurde mit Demir Ramazan, Bed MA am 05.06.2017 geführt. Er ist seit Dezember 2016 der neue Leiter der islamischen Gefängnisseelsorge in Österreich. In Anbetracht der Forschungsfrage ist die Perspektive der islamischen Gefängnisseelsorge sehr wichtig. Ramazan Demir hat nicht nur selbst seine Masterarbeit über die Bedeutung der islamischen Gefängnisseelsorge geschrieben, sondern war auch in seelsorgerischer Tätigkeit in verschiedenen Justizanstalten tätig. Als Leiter der islamischen Gefängnisseelsorge in Österreich ist er auch auf strategischer Ebene tätig. Aufgrund seiner bisherigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Forschungsfeld, sowie seinen Erfahrungen als Praktiker im spezifischen Tätigkeitsfeld, sind seine Perspektiven für vorliegende Forschungsarbeit sehr wertvoll. Das Interview wurde an einem öffentlichen Marktplatz im 10. Wiener Gemeindebezirk geführt. Der Markt war geschlossen, und daher konnte das Interview auch ohne Störungen erfolgen.

6.2.3. Interview 3

Das dritte Interview wurde am 24.06.2017 mit einem weiteren Mitglied des Leitungsteams der islamischen Gefängnisseelsorge in Österreich geführt. Šibljaković Džemal ist seit Dezember 2016 der neue Generalsekretär in der Organisation. Darüber hinaus ist er auch seit April 2017 der erste und einzige hauptberufliche islamische Gefängnisseelsorger in Österreich. Das neue Leitungsteam unter der Führung von Demir Ramazan hat gemeinsam daran gearbeitet, Ressourcen für diese Anstellung zu lukrieren. Šibljaković Džemal ist schon zuvor über zwei Jahre lang ehrenamtlich tätig gewesen. Seine Perspektive kann besonders hinsichtlich seiner praktischen Erfahrungen einen wichtigen Beitrag für die vorliegende Arbeit leisten. Die Durchführung des Interviews konnte störungsfrei in einer öffentlichen Parkanlage im 10. Wiener Gemeindebezirk durchgeführt werden.

6.2.4. Interview 4

Um die Perspektiven auf die Aktivitäten der Gefängnisseelsorge zu erweitern, erfolgten auch Interviews mit VertreterInnen der katholischen Gefängnisseelsorge. Das vierte Interview wurde daher am 13.06.2017 mit dem Vorsitzenden der „Arbeitsgemeinschaft Katholischer Gefangenenhausseelsorger Österreichs“, Hofrat Dr.

Christian Kuhn geführt. Er ist zudem auch der Leiter der katholischen Gefängnisseelsorge in der Justizanstalt Josefstadt. Darüber hinaus ist er auch in zahlreichen Netzwerken im Bereich des Themenfeldes eingebunden. Er hat langjährige Erfahrungen im Bereich der Seelsorge und im Speziellen auch im Bereich der Gefängnisseelsorge. Seine Perspektiven sind daher für die vorliegende Forschungsarbeit sehr interessant. Das Interview fand in den Büroräumlichkeiten der katholischen Gefängnisseelsorge in der Justizanstalt Josefstadt statt.

6.2.5. Interview 5

Das fünfte Interview wurde am 27.06.2017 mit Mag. Herbert Trimmel geführt. Als langjähriger Mitarbeiter in der katholischen Gefängnisseelsorge stellen seine praktischen Erfahrungen als Gefängnisseelsorger eine Erweiterung der Perspektiven der katholischen Gefängnisseelsorge dar. Das Interview wurde im Büro der katholischen Gefängnisseelsorge in der Justizanstalt Josefstadt durchgeführt.

6.2.6. Interview 6

Das sechste Interview wurde am 27.06.2017 mit Mag. Alexandra Keisler-Dité geführt. Auch ihre Sichtweisen stellen eine Erweiterung auf die Perspektive der katholischen Gefängnisseelsorge dar. In ihrer Tätigkeit als katholische Gefängnisseelsorgerin verfügt auch sie über reichhaltige Erfahrungen in praktischer Hinsicht. Das Interview wurde im Büro der katholischen Gefängnisseelsorge in der Justizanstalt Josefstadt durchgeführt.

6.2.7. Interview 7

Das siebente Interview wurde am 06.07.2017 mit Nikolaus Tsekas geführt. Er ist einer der beiden Leiter der Organisation Neustart in Wien. Nikolaus Tsekas gilt als Experte durch sein theoretisches Kontextwissen, sowie seine praktischen Erfahrungen im Bereich des Forschungsfeldes. Er ist nicht nur Teil vieler Netzwerke, die im Zusammenhang des Themenfeldes relevant sind, sondern auch in strategischer Hinsicht in Entscheidungsprozesse eingebunden.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz ist die Organisation Neustart hauptsächlich im Zuge des Entlassungsvollzuges tätig. Dabei soll ein erfolgreiches Übergangsmanagement im Zuge der Bewährungshilfe sichergestellt werden. In der Regel ist Neustart nicht in die Arbeit mit den KlientInnen während der Strafhaft eingebunden. In den Fällen in Folge der §§ 278b ff StGB soll Neustart aber möglichst früh, schon während der Anhaltung in den Justizanstalten, eingebunden werden. Sie sind daher schon bei der Vollzugsplanung involviert, um auch im Hinblick auf den Entlassungsvollzug möglichst gute Voraussetzungen schaffen zu können. Das Interview wurde in einer Büroräumlichkeit an einem Standort von Neustart im 2. Wiener Gemeindebezirk durchgeführt.

6.2.8. Interview 8

Ein Anliegen des Autors vorliegender Arbeit war auch, die Perspektiven einer sicherheitspolizeilichen Behörde aufgreifen zu können. In diesem Zusammenhang konnte der Kontakt mit einem/einer ExpertIn im Bereich Jihadismus und Deradikalisierung hergestellt werden. Der/Die MitarbeiterIn ist im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung tätig. Offiziell hat diese Behörde nur eine einzige MitarbeiterIn. Der Direktor des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Mag. Peter Gridling ist der einzige offizielle Mitarbeiter dieser sicherheitspolizeilichen Behörde. Um die Sicherheit seiner MitarbeiterInnen zu gewährleisten, gibt es über deren Identität keine Informationen. Deshalb werden die Daten aus diesem Gespräch anonymisiert. Darüber hinaus war es dem Autor der vorliegenden Arbeit nicht gestattet, das Gespräch mittels Tonband aufzunehmen. Die Aufzeichnung erfolgte daher nur durch Notizen des Autors. Die Datenmenge aus diesem Gespräch ist daher auch im Verhältnis zu den anderen Interviews sehr gering. Das bedeutet aber nicht, dass deren qualitativer Wert gering ist. Die ExpertIn vom Verfassungsschutz ist außerordentlich informiert und verfügt über spezifisches Wissen. Weder können an dieser Stelle Informationen über die ExpertIn selbst, noch über den genauen Ort preisgegeben werden, an dem das Interview durchgeführt wurde. Der Zeitpunkt des Interviews wird zur Wahrung der Anonymität des/der MitarbeiterIn im Literaturverzeichnis nur mit der Jahreszahl angegeben.

6.3. Interviewleitfaden

Der Interviewleitfaden wurde in manchen Fällen geringfügig an den/die InterviewpartnerIn angepasst. Grundsätzlich blieb die Struktur des Leitfadens immer sehr ähnlich. Bestimmten AkteurInnen wurden aber noch zusätzlich spezifische Fragen gestellt, welche sich im Hinblick auf deren konkrete Tätigkeit im Forschungsfeld angeboten haben. Am Anfang stand immer die Frage nach der jeweiligen Perspektive im Themenfeld. Dabei ging es nicht darum ganze Biographien zu beschreiben, sondern um die spezifischen Geschichten, wie die jeweiligen Personen zum Themenfeld gekommen sind. In weiterer Folge wurden Fragen konzipiert, die darauf abzielen, die jeweiligen individuellen Meinungen im Diskurs herauszufinden. Dabei ging es darum, das spezielle Wissen der ExpertInnen auch im Kontext ihres jeweiligen individuellen Tätigkeitsfeldes aufzugreifen. Das Ziel war es, deren individuelle Perspektiven und Positionen zu identifizieren. Der Interviewleitfaden kann im Anhang 1 eingesehen werden.

6.4. Datenauswertung

Die Datenauswertung erfolgte nach der Methode von Meuser und Nagel. Aus Sicht des Autors eignet sich diese Methode hervorragend für die Auswertung von ExpertInneninterviews. Im Folgenden werden die Arbeitsschritte beschrieben.

6.4.1. Kodieren:

Bei diesem ersten Schritt werden auf der Ebene der einzelnen Interviews „Problem Bereiche“ identifiziert, die sich an den Inhalten des Leitfadens orientieren können. Dabei werden dann Codes in Form von Hauptüberschriften vergeben und themengleichen Passagen zugeordnet. Die Überschriften können ebenso auch durch verdichtete Informationen aus den Interviews selbst extrahiert werden. Weder soll bei diesem Schritt eine sozialwissenschaftliche Sprache als Code verwendet werden, da man dadurch den Interpretationsspielraum schmälern würde, noch soll die Sequenzialität des Textes aufrechterhalten werden, im Gegenteil, diese wird im ersten Schritt der Datenauswertung zerrissen (vgl. Bogner et al. 2014, S. 78).

Der erste Schritt wurde mit Hilfe einer Excel-Datei durchgeführt. Dabei wurde jedes Einzelinterview auf relevante Informationen untersucht, und die jeweiligen Textpassagen den unterschiedlichen Kategorien zugeordnet.

6.4.2. Thematischer Vergleich

Im nächsten Schritt werden die Passagen aus den verschiedenen Interviews mit gleicher Thematik sortiert und miteinander verglichen. Dabei geht es darum die Codes der miteinander vergleichbaren Textpassagen neu zu definieren. Die Textpassagen werden dabei durch neue Codes zusammengefasst. Es geht also darum, das Datenmaterial stark zu verdichten. Dabei sollten zu voreilige Generalisierungen vermieden werden. Daher sollten bei diesem Schritt einige Kontrollfragen gestellt werden. Welche Gemeinsamkeiten und welche Unterschiede können identifiziert werden? Welche Widersprüche lassen sich erkennen? Welche Thematiken werden nur von einem Teil der ExpertInnen angesprochen, und welche von allen? Auch bei diesem Schritt soll bei der Kodierung darauf verzichtet werden, sozialwissenschaftliche Termini zu verwenden (vgl. ebd., S. 79).

Die im ersten Schritt identifizierten themengleichen Passagen aus allen Interviews wurden im zweiten Schritt in Unterkategorien sortiert um eine Vergleichbarkeit herzustellen. Dabei wurden ähnliche und kontroverse Positionen in einer Weise gegenübergestellt, sodass eine Kontextualisierung ermöglicht wurde.

6.4.3. Soziologische Konzeptualisierung

Der dritte Schritt hat zum Ziel, durch wissenschaftliche Abstraktion Konzepte zu entwickeln. Dabei werden „gemeinsame Dimensionen von ExpertInnenwissen“ innerhalb soziologischer Kategorien zusammengefasst (vgl. ebd., S. 79). Die dabei neu entstandenen Konzepte sollen eine Interpretation hinsichtlich der Werte und Überzeugungen der ExpertInnen ermöglichen. Dabei vollzieht sich ein Wechsel der Perspektive von der „Selbstbeschreibung“ der ExpertInnen, hin zu einer „Fremdbeschreibung“. Dadurch soll eine „plausible Leseart“ der ExpertInnenmeinungen auf Basis des in den vorangegangenen Arbeitsschritten verdichteten Datenmaterials ermöglicht werden. Es geht darum, einen Blick „hinter die Kulissen“ der ExpertInnenaussagen zu ermöglichen und diesen zu interpretieren (vgl. ebd., S. 79f).

Bei diesem Schritt wurden die themengleichen und vergleichbaren Textpassagen Konzeptualisiert und mit anderen Konzepten verknüpft. Dadurch wurde eine theoriebildende Diskussion ermöglicht.

6.4.4. Theoretische Generalisierung

Im letzten Schritt, nachdem nun eine Grundlage geschaffen wurde eine theoretische Diskussion zuzulassen, soll der Versuch unternommen werden, „die empirisch entwickelten Kategorien und Konzepte zu systematisieren und hinsichtlich ihrer Zusammenhänge zu interpretieren.“ (ebd., S. 79). Im Prinzip geht es darum, auf Basis der identifizierten Zusammenhänge weitere Thesen zu entwickeln, welche sich miteinander „weitreichend“ verbinden lassen (vgl. ebd., S. 80f).

7. ERGEBNISSE

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Interviewauswertung zunächst deskriptiv dargestellt. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, die Ergebnisse zu diskutieren. In weiterer Folge soll dann die Entwicklung theoretischer Konzepte ermöglicht werden. Die Darstellung der Auswertungsergebnisse erfolgt entlang der entwickelten Kategorien. In manchen Bereichen haben nicht alle InterviewpartnerInnen Angaben gemacht. Die Darstellung gleicher und unterschiedlicher Meinungen steht im Fokus dieses Unterkapitels. Dabei sollen die Positionen der unterschiedlichen AkteurInnen lokalisiert und vergleichbar gemacht werden.

7.1. Situation Haft

In dieser Kategorie werden die Ergebnisse zusammengefasst, die im Zusammenhang mit den Hafterfahrungen der betroffenen InsassInnen stehen. Dass die Anhaltung in einer Justizanstalt von vielen betroffenen Personen als Krise wahrgenommen wird, bestätigt unter anderem Thomas Schmidinger und stellt in diesem Zusammenhang fest: „[...] also in Haft zu kommen ist eine Krisenerfahrung [...]“ (Interview Schmidinger 2017, Z. 235f). Diese Krisenerfahrung sei besonders beim erstmaligen Antritt einer Strafhafte schwer (vgl. Interview Kuhn 2017, Z. 369ff). Die InsassInnen seien mit Problemen konfrontiert, die für sie vollkommen neu wären. Anfänglich seien sie damit beschäftigt sich einmal im System Gefängnis zurechtzufinden (vgl. Interview Dzamal 2017, Z. 434ff). Das Gefühl vollkommen ausgeliefert zu sein, und der Verlust der Privatsphäre erzeuge bei den InsassInnen ein Gefühl der Ohnmacht (vgl. Interview Kuhn 2017, Z. 369ff).

Die Isolation bis zu 23 Stunden am Tag, möglicherweise gemeinsam mit anderen Mithäftlingen, mit denen sie nicht harmonieren, sei als eine Form der Lebenskrise zu werten (vgl. Interview Dzamal, 2017, Z. 138ff). Die Haftsituation, und vor allem die Bedingungen erschwerender Sicherheitsauflagen, würden zu einem Gefühl der Vereinsamung bei den InsassInnen führen. In manchen Fällen von § 278b StGB gebe es erschwerende Sicherheitsauflagen. Diese seien mit einer absoluten Isolation verbunden (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 203ff). Diese Form der Isolation sei nicht besonders förderlich für einen Normalisierungsprozess. Eine Sonderbehandlung im positiven oder negativen Sinne stehe einem Deradikalisierungsprozess im Wege (vgl. Interview Kuhn 2017, Z. 406ff). Ein normaler, wertschätzender Umgang könne dagegen in dieser Hinsicht positive Effekte bewirken (vgl. Interview Kuhn 2017, Z. 399; 406ff). Auch Thomas Schmidinger problematisiert die besonderen Sicherheitsauflagen. Aus seiner Perspektive würden diese problematische Bedingungen für die InsassInnen darstellen (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 203ff). Die Anhaltung in Einzelhaft sei aber auch eine Frage der vorhandenen Kapazitäten der Justizanstalt und nur selten möglich (vgl. Interview Kuhn 2017, Z. 388f).

Die Stabilität der psychischen Verfassung der InsassInnen sei ein Indikator dafür, wie gut sich die InsassInnen an die Situation Haft anpassen können. Auch die finanzielle Situation könne zu einer besseren Situation für die InsassInnen beitragen. Durch finanzielle Stabilität können materielle Bedürfnisse eher erfüllt werden (vgl. Interview Keisler-Dité 2017, Z. 62ff).

7.2. Bedürfnisse InsassInnen

Die Bedürfnisse der InsassInnen seien unterschiedlicher Natur. Dabei gebe es ein besonders großes Bedürfnis nach materiellen Gütern wie Tabak, Kaffee oder Süßigkeiten (vgl. ebd., Z. 41ff). Auch Briefmarken oder die Möglichkeit ein Telefonat zu führen seien gängige Wünsche der InsassInnen (vgl. Interview Trimmel 2017, Z. 183ff). Die Möglichkeit mit einer SeelsorgerIn persönliche Sorgen teilen zu können, sei ebenso oftmals ein Wunsch der InsassInnen (vgl. Interview Keisler-Dité 2017, Z. 41ff).

Thomas Schmidinger hat bei vielen InsassInnen, die im Zuge der §§ 278b ff StGB angehalten werden, auch ein Bedürfnis nach intellektueller Herausforderung feststellen können (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 212ff). In diesem Kontext berichtet auch der Leiter der katholischen Gefängnisseelsorge in der Justizanstalt Josefstadt von einem Bedürfnis nach intellektuell anspruchsvollen Diskussionen (vgl. Interview Kuhn 2017, Z. 163ff).

Die Möglichkeit bei SeelsorgerInnen das eigene Gewissen erleichtern zu können, sei für die InsassInnen aufgrund der Verschwiegenheitspflicht der SeelsorgerInnen besonders attraktiv (vgl. Interview Dzermal 2017, Z. 160ff). Auch Herbert Trimmel bestätigt die emotionale Belastung und den Wunsch vieler InsassInnen nach einer Aussprache (vgl. Interview Trimmel 2017, Z. 306ff). Er sieht die Aufgabe der Seelsorge darin, den InsassInnen seelischen und emotionalen Beistand zu leisten und sie in der Krisensituation zu begleiten (vgl. ebd., Z. 623ff).

Religiöse Bedürfnisse der InsassInnen, welche im Zuge der §§ 278b ff StGB angehalten werden, stellen vor allem die VertreterInnen der islamischen Gefängnisseelsorge fest (vgl. Interview Dzermal 2017, Z. 115ff; 136ff; 138ff; 146ff; 439ff und Interview Demir 2017, Z. 20). Ein Bedürfnis dieser Personengruppe nach seelsorgerischer Betreuung wird auch von Thomas Schmidinger bestätigt (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 184ff; 197ff; 220ff). Einen starken Anstieg der Nachfrage nach seelsorgerischer Betreuung attestiert auch Ramazan Demir (vgl. Interview Demir 2017, Z. 21ff).

7.3. Typologien der InsassInnen

Die im Kontext mit dem Phänomen Terrorismus stehenden §§ 278b ff StGB haben nach Meinung von Thomas Schmidinger den Charakter eines Meinungsdeliktes (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 488ff; 491ff). Auch Nikolaus Tsekas von der Organisation Neustart bestätigt diese These (vgl. Interview Tsekas 2017, Z. 127ff). Dass aus der Perspektive des Rechtsstaates ein Handlungsbedarf bestehe, ist für beide ExpertInnen nachvollziehbar (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 488 und Interview Tsekas 2017, Z. 133f). Ob es aber sinnvoll ist, den juristischen Rahmen so weit zu fassen, dass eine strafrechtlich relevante Konsequenz schon weit vor einer gewalttätigen Handlung droht, sollte Gegenstand des politischen Diskurses sein (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 491ff). Auch Nikolaus Tsekas problematisiert den weiten Rahmen der §§ 278b ff StGB, vor allem in Anbetracht einiger jugendlicher InsassInnen, die in Folge einer pubertären Verirrung mit harten juristischen Konsequenzen konfrontiert seien (vgl. Interview Tsekas 2017, Z. 133ff). Viele der inhaftierten Personen seien Jugendliche, die im Zuge einer Identitätskrise nach Anerkennung suchen würden (vgl. Interview Demir 2017, Z. 394ff).

Auch pubertierende Mädchen, die sich über das Internet mit IS-Kämpfern verheiratet haben und ausreisen wollten, seien ein Thema in diesem Zusammenhang (vgl. Interview Tsekas 2017, Z. 133ff). Viele dieser Jugendlichen würden gar nicht wissen, mit welchen Konsequenzen bei einer Beteiligung in einem gewaltsamen, militärischen Konflikt zu rechnen ist (vgl. Interview Kuhn 2017, Z. 455ff).

Die Bandbreite der tatsächlich vorliegenden strafbaren Handlungen sei auf jeden Fall sehr groß. Es gebe Personen, die problematisches Material im Internet vervielfacht haben, Leute, die in den IS ausreisen wollten, aber auch RückkehrerInnen, die möglicherweise tatsächlich Menschen im Zuge der IS-Politik getötet hätten (vgl. Interview Tsekas 2017, Z. 384ff). Es gäbe auch RückkehrerInnen, die andere Konfliktparteien als den IS unterstützt hätten. Dazu zählen zum Beispiel Jabhat al Nusra oder auch Ahrar al-Sham (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 229ff). Einige InsassInnen würden behaupten, sie seien nur zufällig am falschen Ort zur falschen Zeit gewesen. Sie wären mit Personen in Verbindung gebracht worden, von deren jihadistischem Hintergrund sie nichts gewusst hätten (vgl. Interview Džemal 2017, Z. 306ff). Ramazan Demir ist in diesem Zusammenhang kritisch und fragt: „[...] woher wissen Sie denn jetzt, dass die keine Attentäter waren, oder dass sie jetzt unten nicht gekämpft haben, woher wissen wir das überhaupt?“ (Interview Demir 2017, Z. 377ff). Auch Šibljaković Džemal ist der Meinung, dass es in dieser Hinsicht schwer sei, die Rolle und Handlungen der RückkehrerInnen im Zuge ihres Aufenthalts in den jeweiligen Kriegsgebieten zu evaluieren (vgl. Interview Džemal 2017, Z.300ff).

Der größte Anteil der InsassInnen sei auf jeden Fall als MitläuferInnen zu bezeichnen (vgl. Interview Demir 2017, Z. 60f). Einen konkreten Anschlag in Österreich hätte jedenfalls keine der inhaftierten Personen verübt. Ebenso hätte auch kein einziger einen solchen in einem konkreten Planungsstadium gehabt (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 477ff). Die meisten InsassInnen seien bei dem Versuch einer Ausreise, oder bei der Rückkehr aus den Kriegsgebieten angehalten worden (vgl. ebd., Z. 477ff). Sogenannte „LeaderInnen“ oder „IdeologInnen“ gebe es bis auf einzelne Ausnahmen nicht in den Justizanstalten (vgl. Interview Keisler-Dité 2017, Z. 24f). Große Einigkeit besteht auch in der Annahme, dass der größte Teil der InsassInnen nur über sehr geringe theologische Kenntnisse verfüge (vgl. Interview Tsekas 2017, Z. 452f und Interview Kuhn 2017, Z. 128ff; 149ff und Interview Džemal 2017, Z.153ff und Interview Demir 2017, Z. 293ff).

In diesem Zusammenhang sei auch der Anteil tschetschenischer InsassInnen erheblich (vgl. Interview Tsekas 2017, Z. 257ff und Interview Demir 2017, Z. 390f). Viele von ihnen seien eher politisch motiviert. Die politischen Motive seien oftmals nur im geringen Ausmaß religiös überlagert (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 504ff; 521ff und Interview Demir 2017, Z. 291ff; 390ff). Die Gruppe der tschetschenischen InsassInnen sei nicht heterogen. Es gebe unterschiedliche Gruppierungen in dieser Typologie. Viele junge TschetschenInnen seien in Österreich radikalisiert worden. Viele der älteren TschetschenInnen seien bereits mit problematischen Ideologien nach Österreich gekommen (vgl. Interview Schmidinger, Z. 512ff). In Bezug auf die tschetschenischen InsassInnen spiele die politische Entwicklung im Herkunftsland eine große Rolle. Diese begünstige eine Ideologie, welche tschetschenischen Nationalismus und jihadistische Elemente miteinander verbinde (vgl. ebd., Z. 504ff). In diesem Kontext und unter Einbeziehung von Deradikalisierungsmethoden müsse dieses Phänomen separat analysiert werden (vgl. ebd., Z. 521ff). Ob die Gruppe der rein politisch motivierten InsassInnen mit den bisher implementierten Deradikalisierungsmaßnahmen erreicht

werden kann, sei fraglich (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 512ff und Interview Demir 2017, Z. 291ff).

7.4. Die islamische Gefängnisseelsorge

Die große Struktur der IGGiÖ und deren generelle VertreterInnenrolle für alle islamischen Rechtsschulen werden von einigen Expertinnen problematisiert (vgl. Interview Kuhn 2017, Z. 60ff und Interview Trimmel 2017, Z. 572f und Interview Verfassungsschutz 2017, Z. 45ff und Interview Schmidinger 2017, Z. 539ff). Ramazan Demir ist aber der Meinung, dass die islamische Gefängnisseelsorge allen MuslimInnen ein Angebot machen könne (vgl. Interview Demir 2017, Z. 125f).

Neben der möglichen Problematik der generellen VertreterInnenrolle der IGGiÖ identifiziert Thomas Schmidinger auch noch andere Probleme. Im Zusammenhang mit einer möglichen Rolle der islamischen Gefängnisseelsorge im Deradikalisierungsprozess seien nicht nur deren angeblich qualitative Mängel, sondern auch deren geringe Präsenz in praktisch allen österreichischen Justizanstalten eine Hürde (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 292ff).

Der Zulassungsprozess für eine SeelsorgerIn sei außerordentlich komplex. Demnach gebe es nicht nur eine penible Überprüfung durch die IGGiÖ und durch die Justizanstalten, sondern auch durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (vgl. Interview Demir 2017, Z. 229ff; 239f). Darüber hinaus sei das Leitungsteam gerade dabei, die islamische Gefängnisseelsorge komplett neu aufzustellen (vgl. Interview Demir 2017, Z. 90ff und Interview Džemal 2017, Z. 240ff). Es habe damit begonnen, nur noch regelmäßig aktive SeelsorgerInnen zuzulassen (vgl. Interview Demir 2017, Z. 95ff). Diese müssten nicht nur über theologische, sondern auch über sprachliche Kompetenzen verfügen (vgl. ebd., Z. 90ff; 216ff). In der Vergangenheit hätten die islamischen GefängnisseelsorgerInnen einen Basiskurs absolvieren müssen (vgl. Interview Džemal 2017, Z. 14f). Durch die Entwicklung eines Universitätslehrgangs solle es zu einer qualitativen Aufwertung der islamischen Gefängnisseelsorge kommen (vgl. Interview Demir 2017, Z. 160ff; 201f; 262ff und Interview Džemal 2017, Z. 15ff; 254ff). Die Schwerpunkte seien mit theologischen, pädagogischen, psychologischen, psychoanalytischen und sozialpädagogischen Inhalten äußerst vielfältig. Auch psychologische Gesprächsführung sei Inhalt des neuen Unilehrgangs (vgl. Interview Demir 2017, Z. 337ff; 349ff). Genau solche Qualifikationen sind nach Einschätzung von Thomas Schmidinger in der Deradikalisierungsarbeit relevant (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 380ff). Nikolaus Tsekas scheint vorsichtig optimistisch hinsichtlich des neuen Ausbildungsprogramms zu sein. Er werde selbst auch einen Lehrveranstaltungsblock leiten (vgl. Interview Tsekas 2017, Z. 449ff).

Im nächsten Schritt sei die IGGiÖ bemüht, die Präsenz der islamischen Gefängnisseelsorge in den Justizanstalten zu erhöhen (vgl. Interview Demir 2017, Z. 181ff; 262ff und Interview Džemal 2017, Z. 240ff). Die Herausforderung in diesem Zusammenhang sei die Finanzierung (vgl. Interview Demir 2017, Z. 309f; 312ff; 443ff). Der erste hauptberufliche islamische Gefängnisseelsorger werde durch die IGGiÖ finanziert. Die dafür notwendigen Mittel wurden durch Spenden von den islamischen Communities sichergestellt (vgl. Interview Demir 2017, Z. 106ff; 534ff und Interview Džemal 2017, Z. 24).

Die Finanzierungsfrage der islamischen Gefängnisseelsorge sei jedenfalls Gegenstand der Diskussionen zwischen dem Justizministerium und der IGGiÖ. Dabei argumentiere das Justizministerium, keiner Verpflichtung einer finanziellen Unterstützung nachkommen zu müssen. Es müsse lediglich einen Zugang der Seelsorge in die Justizanstalten ermöglichen (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 294ff). Die Leitung der islamischen Gefängnisseelsorge sieht aber auch einen Handlungsbedarf des Staates hinsichtlich einer Finanzierungshilfe der islamischen Gefängnisseelsorge in Österreich (vgl. Interview Demir 2017, Z. 109f; 200ff; 402ff; 443ff; 457ff; 473f; 530ff und Interview Džemal 2017, Z. 256ff). Die Rechtfertigung einer solchen Finanzierungshilfe sieht Ramazan Demir in deren großer Bedeutung in der Arbeit in den Justizanstalten nicht nur im Hinblick auf Präventionsarbeit, sondern auch hinsichtlich der Deradikalisierungsarbeit (vgl. Interview Demir 2017, Z. 181ff; 200ff; 402ff; 459ff; 521ff).

Der Vergleich mit der Organisation der katholischen Gefängnisseelsorge wurde dabei einige Male bemüht. Diese habe im Gegensatz zu den anderen konfessionellen Seelsorgeorganisationen den Vorteil, staatliche Finanzierungshilfe zu bekommen (vgl. ebd., Z. 170f; 532f). Diesbezügliche Regelungen werden durch das Konkordat, einem Vertrag aus den 1930er Jahren zwischen der katholischen Kirche und dem österreichischen Staat, gewährleistet (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 303ff; 313ff). Darüber hinaus verfüge die katholische Kirche in Österreich auch über Steuergelder (vgl. Interview Demir 2017, Z. 533). Christian Kuhn beziffert in dem Zusammenhang die Anzahl der durch den österreichischen Staat finanzierten Planstellen mit 6 hauptamtlichen GefängnisseelsorgerInnen. Weitere 5 Stellen werden durch die katholische Kirche selbst finanziert (vgl. Interview Kuhn 2017, Z. 43f). Insgesamt seien etwa 40 katholische GefängnisseelsorgerInnen in den 27 österreichischen Justizanstalten tätig. Alle nicht hauptberuflichen SeelsorgerInnen seien auf ehrenamtlicher Basis tätig (vgl. Interview Kuhn 2017, Z. 29). Demgegenüber verfügten alle anderen konfessionellen Seelsorgeorganisationen über keine Planstellen. In Anbetracht der großen Zahl von muslimischen GefängnisinsassInnen sei daher die Situation für die muslimische Gefängnisseelsorge am gravierendsten (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 306ff).

Neben der möglichen Herausforderungen der islamischen Gefängnisseelsorge in qualitativer und quantitativer Hinsicht, wurden noch weitere Probleme durch einige ExpertInnen thematisiert. Die Heterogenität der InsassInnen in ethnischer Hinsicht trage dazu bei, dass die islamische Gefängnisseelsorge Schwierigkeiten hätte, von allen muslimischen Häftlingen akzeptiert zu werden (vgl. Interview Kuhn 2017, Z. 60ff; 70ff und Interview Trimmel 2017, Z. 159ff; 572ff und Interview Schmidinger 2017, Z. 350ff). Auch sprachliche Probleme könne man in diesem Zusammenhang nicht ausschließen (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 337ff). Die islamische Gefängnisseelsorge sieht dahingegen keine Probleme in diesen Bereichen. Ethnische Probleme wurden überhaupt nicht thematisiert. Sprachliche Probleme seien für die islamische Gefängnisseelsorge auch keine vorhanden. Mit der deutschen Sprache könne man mit 95 % der InsassInnen kommunizieren. Für die übrigen 5 % gebe es die Möglichkeit in englischer Sprache zu sprechen. In einzelnen Fällen, bei denen auch das nicht möglich ist, gebe es aber durch die Multiethnizität der SeelsorgerInnen ausreichend Fremdsprachenkenntnisse (vgl. Interview Demir 2017, Z. 318ff; 322ff; 328f und Interview Džemal 2017, Z. 271f; 278f). Auch die katholische Gefängnisseelsorge bestätigt diese Perspektive auf mögliche sprachliche

Probleme in ihrer Tätigkeit. Solche seien überhaupt kein Thema (vgl. Interview Trimmel 2017, Z. 72f; 78f und Interview Keisler-Dité 2017, Z. 185ff).

Die Annahme, dass möglicherweise Teile der jihadistischen Ideologie, die unter dem Begriff „Takfir“ verstanden werden, Probleme bei der Akzeptanz der islamischen Gefängnisseelsorge durch die InsassInnen verursachen könnten, würde sich nicht bestätigen lassen (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 195f). Diese Ideologie spräche den meisten Muslimen den Glauben ab. In der daraus resultierenden Konsequenz werde der größte Teil der MuslimInnen als ApostatInnen abgestempelt (vgl. Interview Džemal 2017, Z. 52ff und Interview Demir 2017, Z. 62ff und Interview Schmidinger 2017, Z. 188ff). Zwar gab es vereinzelt Fälle, bei denen den VertreterInnen der IGGiÖ aberkannt wurde, gläubige Muslime zu sein, ein generelles Phänomen sei das aber nicht (vgl. Interview Demir 2017, Z. 62ff; 303ff).

Die Aufgaben der islamischen Gefängnisseelsorge sind aus Sicht der VertreterInnen der IGGiÖ vielfältig. Dazu zähle vor allem die Vermittlung religiöser Inhalte, durch welche ein komplettes Bild des Islams angeboten werde (vgl. Interview Demir 2017, Z. 93f; 114ff; 155f. und Interview Džemal 2017, Z. 123ff; 215ff; 146ff; 158ff). Darüber hinaus sei es auch Aufgabe der islamischen Gefängnisseelsorge emotionale Unterstützung und seelischen Beistand anzubieten (vgl. Interview Demir 2017, Z. 111ff; 114ff und Interview Džemal 2017, Z. 160ff; 164ff).

Dem Verständnis von Thomas Schmidinger nach ist gute Seelsorge mit Psychotherapie verwandt. Sie könne zur Stärkung der „Ich-Identität“ beitragen. Dabei sei ihre Aufgabe die InsassInnen besonders auf der emotionalen Ebene zu „beheimaten“ (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 255ff; 26ff). Nikolaus Tsekas ist der Meinung, die Aufgabe der Seelsorge sei es, die Menschen ernst zu nehmen (vgl. Interview Tsekas 2017, Z. 468f).

Die Betonung der theologischen Aufgaben durch die islamische Gefängnisseelsorge wird auch von Seiten der katholischen Gefängnisseelsorge wahrgenommen. Die islamische Gefängnisseelsorge lege den Fokus ihrer Aktivitäten sehr stark auf religiöse Elemente (vgl. Interview Kuhn 2017, Z. 342ff; 442ff und Interview Trimmel 2017, Z. 183ff; 512ff; 521ff; 623ff). Aus der Sicht der katholischen Gefängnisseelsorge seien aber auch andere Zugänge notwendig, um den InsassInnen die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen. Früher stellte die katholische Gefängnisseelsorge eine moralische Instanz in den Justizanstalten dar. (vgl. Interview Kuhn 2017, Z. 329ff). Die katholische Gefängnisseelsorge aus heutiger Sicht sei aber etwas anderes. Dabei sei auch die emotionale, die seelischen auch die soziale Ebene von Bedeutung. Daher sei auch der caritative Charakter der katholischen Gefängnisseelsorge ein wichtiges Element, um auf die Bedürfnisse der InsassInnen eingehen zu können (vgl. Interview Trimmel 2017, Z. 183ff und Interview Keisler-Dité 2017, Z. 41ff; 62ff). Materielle Bedürfnisse der InsassInnen seien nicht unüblich im seelsorgerischen Alltag. Vor allem beträfe das diejenigen, die finanziell keine Unterstützung von außerhalb bekommen, und auch keine Arbeitsmöglichkeiten haben (vgl. Interview Keisler-Dité 2017, Z. 62ff; 74ff). Einen solchen caritativen Zugang habe die islamische Gefängnisseelsorge nicht (vgl. Interview Trimmel 2017, Z. 183ff). Ebenso wende sie methodisch auch nicht den Zugang der katholischen Gefängnisseelsorge des „gemeinsamen Suchens“ an (vgl. Interview Kuhn 2017, Z. 346ff). Herbert Trimmel meint in diesem Zusammenhang: „[...] dass das Seelsorgeverständnis im Islam ein anderes ist, gerade was Haft betrifft, als es bei unserem christlichen, katholischen

ist.“ (Interview Trimmel, Z. 617ff) Im Kontext Jihadismus sei aber andererseits eine Akzentuierung theologischer Angebote möglicherweise sinnvoll (vgl. Interview Keisler-Dité 2017, Z. 156f).

Thomas Schmidinger und Nikolaus Tsekas sind auch der Meinung, dass in Bezug auf GefängnisinsassInnen, welche im Zuge der §§ 278b ff StGB angehalten werden, ein theologischer Diskurs durchaus hilfreich sei. Gerade auch in Anbetracht der geringen Kenntnisse im religiösen Kontext, könne ein Angebot der islamischen Gefängnisseelsorge positiv auf die InsassInnen wirken. Dabei könne die Auslegung des Korans dabei helfen, im Sinne eines Wissenstransfers, die jihadistische Ideologie zu verwerfen (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 255ff und Interview Tsekas 2017, Z. 453ff).

7.5. Jihadismus

Herbert Trimmel ist der Meinung, dass JihadistInnen im engen Sinne, möglicherweise den VertreterInnen der islamischen Glaubensgemeinschaft gar keinen Glauben schenken (vgl. Interview Trimmel 2017, Z. 556ff). Auch Christian Kuhn ist der Meinung, der Einfluss radikaler Imame sei sehr groß (vgl. Interview Kuhn 2017, Z. 446).

Andererseits hat Thomas Schmidinger im Zuge seiner Forschungsarbeit in den Justizanstalten die Erfahrung gemacht, dass viele der InsassInnen, die im Zuge der §§ 278b ff StGB angehalten werden, den Wunsch nach mehr seelsorgerischer Betreuung äußerten (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 183ff). Aus seiner Sicht sind dafür zwei Begründungen denkbar. Erstens sei die jihadistische Ideologie bei vielen InsassInnen nicht sehr stark ausgeprägt (vgl. ebd., Z. 226ff). Zweitens könne auch die Isolation der InsassInnen eine Rolle spielen. Durch diese seien die InsassInnen daran interessiert, im Sinne einer Abwechslung auch einmal Gespräche mit Personen zu führen, die nicht die Staatsgewalt repräsentieren (vgl. ebd., Z. 203ff). Dabei spiele es auch eine Rolle, auf empathische Weise ein intellektuell forderndes Angebot zu machen (vgl. ebd., Z. 212ff).

Aus Sicht der islamischen Gefängnisseelsorge ist der Begriff Jihadismus ohnehin problematisch. Ihrem Verständnis nach ist der Begriff in seiner ursprünglichen Bedeutung positiv besetzt. Der Begriff sei eigentlich damit verbunden, durch bestimmte Anstrengungen einen spirituellen Weg zu Gott zu finden (vgl. Interview Džemal 2017, Z.31ff). Der ursprünglich friedfertige Kontext werde von radikalen AkteurInnen missinterpretiert (vgl. ebd., Z. 34ff). Diese Umstände seien dafür verantwortlich, dass der Begriff uminterpretiert wurde. Im Zuge dessen sei es dazu gekommen, dass der Begriff in sein Gegenteil verkehrt wurde (vgl. ebd., Z. 44ff). Heute werde dieser Begriff mit den Phänomenen des gewaltsamen Angriffskriegs und dem Terrorismus konnotiert (vgl. Interview Demir, 2017, Z. 36ff und Interview Džemal 2017, Z. 29ff). Es sei aber ein Anliegen der islamischen GefängnisseelsorgerInnen dazu beizutragen, dieses Narrativ aufzulösen (vgl. Interview Džemal 2017, Z. 56ff).

7.6. Faktoren der Radikalisierung

Die Faktoren der Radikalisierung im Kontext jihadistischer Ideologien seien vielfältig und individuell unterschiedlich (vgl. Interview Demir 2017, Z. 79ff). Dabei spiele bei vielen

InsassInnen auch Religion eine Rolle, bei der es aus Sicht von Ramazan Demir zu einer Missinterpretation islamischer Terminologien kommt (vgl. ebd., Z. 270ff). In diesem Zusammenhang problematisiert Thomas Schmidinger das angeblich geringe Angebot islamischer Moscheegemeinschaften für deutschsprachige MuslimInnen. Eine Begründung dafür sieht er in deren klaren ethnischen und sprachlichen Abgrenzungen. Radikalen AkteurInnen gelänge es wesentlich besser, deutschsprachigen MuslimInnen ein ansprechendes Angebot zu machen (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 553ff).

Die sozialen und gesellschaftlichen Faktoren werden vor allem durch die ExpertInnen aus den Bereichen der Sozial- und Politikwissenschaften betont (vgl. Interview Tsekas 2017, Z. 206ff; 269ff und Interview Schmidinger 2017, Z. 426f). Auch aus Sicht des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ist Jihadismus nicht nur in den Ursprungsländern, sondern auch in Europa ein soziales Phänomen. Die Betonung ideologischer und sicherheitspolizeilicher Faktoren im Deradikalisierungsdiskurs sei daher möglicherweise nicht ausreichend (vgl. Interview Verfassungsschutz 2017, Z. 33ff). Begründet wird das dadurch, dass die meisten InsassInnen nicht in einem streng religiösen Umfeld sozialisiert worden seien. Meistens handle es sich um Personen, die sich nicht im ausreichenden Maße sozial und gesellschaftlich integrieren konnten. Dabei handle es sich größtenteils um Menschen mit Migrationshintergrund (vgl. ebd., Z. 26ff). Auch Nikolaus Tsekas ist der Meinung, dass vor allem gescheiterte soziale und gesellschaftliche Integrationsprozesse begünstigende Faktoren einer Radikalisierung seien (vgl. Interview Tsekas 2017, Z. 205ff). Der Fokus muss daher aus seiner Sicht stärker auf Möglichkeiten gerichtet werden, faire, inkludierende, soziale und gesellschaftliche Systeme zu schaffen (vgl. ebd., Z. 338ff). Durch das Scheitern erfolgreicher Integrationsprozesse werde ein Entfremdungsprozess begünstigt. Dadurch erhöhe sich die Gefahr, dass sich betroffene Personen von einem radikalen Angebot angesprochen fühlen (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 426ff).

Auch in den Justizanstalten gebe es ideale Bedingungen für solche Entfremdungsprozesse. Verschiedene Umstände während der Haft könnten dazu beitragen, dass sich die InsassInnen in ihrer Außenseiterrolle bestätigt fühlen (vgl. Interview Džemal 2017, Z. 111ff). Einige InsassInnen seien der Meinung ungerecht behandelt zu werden. Dadurch käme es oftmals zu der Entwicklung negativer Gefühle gegenüber den staatlichen Institutionen und deren handelnden AkteurInnen. Eine solche Entwicklung könne eine Radikalisierung begünstigen (vgl. Interview Demir 2017, Z. 471ff.).

7.7. Fremdenrechtliche Konsequenzen

Eine Verurteilung im Zuge der §§ 278b ff StGB habe für AusländerInnen erhebliche fremdenrechtliche Konsequenzen. In faktisch allen Fällen sei die Aberkennung des Aufenthaltstitels die Folge (vgl. Interview Tsekas 2017, Z. 235ff; 239ff). Dieser Versuch des Rechtsstaats im Kontext einer allgemeinen Prävention, Handlungen im Sinne der §§ 278b ff StGB zu unterbinden, sei zwar einerseits nachvollziehbar, andererseits aber auch problematisch (vgl. Interview Keisler-Dité 2017, Z. 108ff und Interview Tsekas. 2017, Z. 653ff). Auch aus der Perspektive des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ist dieser Mechanismus diskussionswürdig (vgl. Interview Verfassungsschutz 2017, Z. 63). Die Androhung eines Entzugs der

Aufenthaltsgenehmigung sei aber im Moment gesellschaftlich und politisch populär (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 419f und Interview Tsekas 2017, Z. 268f).

Die Probleme im Zuge eines Aberkennungsverfahrens des Aufenthaltstitels erschweren auch die Arbeit der Organisation Neustart (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 413ff und Interview Tsekas 2017, Z. 239ff; 312f). Der Entzug des Aufenthaltsrechts konterkariere die Bemühungen von Neustart. Der Versuch, die Haftentlassenen davon zu überzeugen, Anstrengungen zu unternehmen, die eine gesellschaftliche und soziale Integration in die Mehrheitsgesellschaft fördern, werde durch die fremdenrechtlichen Konsequenzen unterminiert (vgl. Interview Tsekas 2017, Z. 242ff und Interview Schmidinger 2017, Z. 414f).

Einerseits komme es durch die fremdenrechtlichen Konsequenzen zu tatsächlichen Abschiebungen in jenen Fällen, in denen auch tatsächlich abgeschoben werden darf (vgl. Interview Tsekas 2017, Z. 248ff und Interview Schmidinger 2017, Z. 407f). Das betreffe auch Personen die in Österreich geboren und aufgewachsen sind und im eigenen Herkunftsland niemals gelebt haben. Möglicherweise sprächen diese Personen nicht einmal die eigene Muttersprache (Interview Tsekas 2017, Z. 250ff; 302ff). Es komme auch vor, dass Kinder davon betroffen sind, wenn deren Eltern im Zuge der fremdenrechtlichen Konsequenzen mit einer Abschiebung bedroht werden (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 415ff). Zudem wird auch problematisiert, dass die Konsequenzen für die betroffenen Personen, die im Zusammenhang mit den §§ 278b ff StGB abgeschoben werden, in den Herkunftsländern nicht absehbar seien. Wie man mit diesen Menschen in den Herkunftsländern umgeht, oder ob im Fall einer türkischen Staatsbürgerschaft auch ein kurdischer Hintergrund vorliegt, müsse daher kritisch in die Diskussion einbezogen werden (vgl. Interview Tsekas 2017, Z. 255f).

Sofern aber auf Grund faktischer Tatsachen, oder auf Basis des international gültigen non-refoulement-Gebots keine Abschiebung möglich ist, komme es zu einem Verbleib in Österreich. Diese Duldung des österreichischen Staates ohne Bleiberecht habe auch den Verlust jeglicher sozialer Rechte zur Folge (vgl. Interview Schmidinger, Z. 405ff und Interview Tsekas 2017, Z. 269ff). Dabei komme es auch zu einem Verlust der Arbeitsbewilligung. Dadurch gehe auch jeglicher Mehrwert für die österreichische Gesellschaft verloren (vgl. Interview Tsekas 2017, Z. 262ff; 269ff). Vor allem tschetschenische Haftentlassene seien mit dieser Situation konfrontiert (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 409ff und Interview Tsekas 2017, Z. 260ff). Dieser Umstand fördere einen weiteren Entfremdungsprozess (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 426f).

In Anbetracht des weitläufigen juristischen Rahmens der §§ 278b ff StGB und der vielen Verurteilungen von Jugendlichen, die möglicherweise im Zuge einer pubertären Verirrung mit den Paragrafen in Konflikt geraten sind, müsse die automatische Einleitung eines Aberkennungsverfahrens des Aufenthaltstitels erneut bewertet werden (vgl. Interview Verfassungsschutz 2017, Z. 64ff und Interview Tsekas 2017, Z. 317ff). Ebenso spiele bei dieser Deliktsparte eine generelle Prävention nur eine geringe Rolle (vgl. Interview Tsekas 2017, Z. 274ff). Daher fordern einige ExpertInnen eine andere Herangehensweise in Bezug auf die fremdenrechtlichen Konsequenzen, welche im Zusammenhang einer Verurteilung im Zuge der §§ 278b ff StGB stehen. Es müsse jeder Fall individuell darauf überprüft werden, ob solche Konsequenzen tatsächlich sinnvoll sind

(vgl. Interview Keisler-Dité 2017, Z. 110ff und Interview Tsekas 2017, Z. 656ff und Interview Verfassungsschutz 2017, Z. 61ff).

Alternative Möglichkeiten schlägt jedenfalls nicht nur Thomas Schmidinger vor. Aus seiner Sicht wären Aussteigerprogramme für „JihadistInnen denkbar. Eine Idee wäre, landwirtschaftlich ungenützte Bauernhöfe in solche AussteigerInnenprogramme zu integrieren. Dabei könnten die „JihadistInnen“ im Sinne einer Selbstversorgung ihre Lebensmittel selbst anbauen (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 445ff). Auch Tsekas lehnt solche Ideen prinzipiell nicht ab. Positive Erfahrungen wären mit ähnlichen Programmen im Bereich der Drogenbekämpfung gemacht werden. (vgl. Interview Tsekas 2017, Z. 669ff). Die Frage sei aber, ob solche Programme auch bei „JihadistInnen“ erfolgreich sein können? Vor allem Personen die in urbanen Gegenden aufgewachsen sind, haben möglicherweise kaum einen Bezug zu landwirtschaftlichen Tagesstrukturen (vgl. ebd., Z. 678ff). Neustart arbeite aber zurzeit mit anderen Institutionen an einem solchen AussteigerInnenprogramm in einer „Lead-Funktion“. (vgl. ebd., Z. 169ff) Auch aus der Sicht des Verfassungsschutzes stellen Aussteigerprogramme gute Alternative Modelle für eine Reintegration in die Gesellschaft dar. Zwar gebe es Erfahrungen mit einer Reihe von gescheiterten AussteigerInnenprogramme für „JihadistInnen“ in Deutschland und in Frankreich. Trotzdem könne ein solches Programm einen wichtigen Beitrag in der Nachbetreuung leisten (vgl. Interview Verfassungsschutz 2017, Z. 66ff). Es sei nur wichtig, die Programme so zu gestalten, dass diese auf die Bedürfnisse der Haftentlassenen abgestimmt sind. (vgl. Interview Tsekas 2017, Z. 174ff).

7.8. Faktoren der Deradikalisierung

Was unter Deradikalisierung tatsächlich zu verstehen sei, ist durchaus umstritten (vgl. Interview Verfassungsschutz 2017, Z. 78f und Interview Tsekas 2017, Z. 458ff; 556ff). Nikolaus Tsekas meint in diesem Zusammenhang: „Was definiere ich als Radikalisierung, und würde sagen, wenn das nicht mehr im Fokus ist, dann ist tatsächlich Deradikalisierung passiert. Ich glaube es geht einfach um grob humanistische Werte.“ (Interview Tsekas 2017, Z. 556ff) Wichtige Indikatoren für erfolgreiche Deradikalisierungsarbeit seien finanzielle und zeitliche Ressourcen (vgl. Interview Verfassungsschutz 2017, Z. 40ff und Interview Džemal 2017, Z. 103ff und Interview Tsekas 2017, Z. 178ff).

Es gehe dabei darum, den InsassInnen einen Weg anzubieten, auf dem sie eine gesellschaftliche Rolle erkennen können (vgl. Interview Džemal 2017, Z. 358ff; 409). Dabei werde auch der Versuch gemacht, den betroffenen Personen dabei zu helfen einen Sinn in der Gesellschaft zu finden (vgl. ebd. Z. 358ff). Auch Nikolaus Tsekas ist der Meinung es sei wichtig, den KlientInnen Möglichkeiten anzubieten, durch die ihnen eine gesellschaftliche Integration gelingen kann (vgl. Interview Tsekas 2017, Z. 242f). Dazu brauche es inkludierende gesellschaftliche und soziale Systeme (vgl. ebd., Z. 336ff). Faktoren wie Chancen auf Arbeitsplätze, vorhandener Wohnraum und geregelte Tagesstrukturen seien Indikatoren für eine erfolgreiche Deradikalisierung (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 427ff; 466ff und Interview Džemal 2017, Z.407f und Interview Verfassungsschutz 2017, Z. 23ff).

Auch eine funktionierende Partnerschaft könne zu einer Loslösung von delinquentem Verhalten führen (vgl. Interview Verfassungsschutz 2017, Z. 23ff und Interview Trimmel

2017, Z. 494ff). Dabei sei aber auch entscheidend, dass die BeziehungspartnerIn nicht Teil des Milieus ist, das im Zusammenhang mit der Straftat steht (vgl. Interview Trimmel 2017, Z. 496ff).

Werte wie „Familie“ oder „eine freie Gesellschaft“ seien Indikatoren erfolgreicher gesellschaftlicher Integrationsprozesse (vgl. Interview Tsekas 2017, 574ff). Zur Stärkung der „Ich-Identität“ trügen auch Wertschätzung und Anerkennung bei (vgl. Interview Džemal 2017, Z.408ff und Interview Demir 2017, Z. 394ff). Auch eine Form der „Beheimatung“, nicht nur in spiritueller und emotionaler Hinsicht, sondern auch im tatsächlichen Sinn, seien geeignete Mittel zur Stärkung der „Ich-Identität“. Einige Jugendliche hielten sich in den problematischen Moscheegemeinden auch deshalb auf, weil sie dort soziale Kontakte pflegen und freizeitlichen Aktivitäten nachgehen können (vgl. Interview Kuhn 2017, Z. 437ff).

7.9. Methoden der Deradikalisierung

Die Methoden, die in der Deradikalisierungsarbeit in den Justizanstalten angewendet werden, zielten auf eine ideologische Dekonstruktion der jihadistischen Ideologie ab (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 263ff und Interview Verfassungsschutz 2017, Z. 77f). Ob eine solche überhaupt möglich ist, sei durchaus auch Gegenstand des wissenschaftlichen Diskurses (vgl. Interview Tsekas 2017, Z. 584ff und Interview Verfassungsschutz 2017, Z. 78f). Eine ideologische Dekonstruktion sei aber auf jeden Fall ein langsamer Prozess, der nur durch verschiedene Interventionen erfolgen kann (vgl. Interview Verfassungsschutz 2017, Z. 74ff und Interview Schmidinger 2017, Z. 463ff). Internationale Erfahrungen belegten, dass der durchschnittliche Zeitraum eines Disengagementprozesses zwischen 3 und 5 Jahren liegt. Ein begünstigender Indikator sei ein multidisziplinärer Ansatz (vgl. Interview Verfassungsschutz 2017, Z. 3ff). In Anbetracht der jüngsten Ereignisse in Deutschland, bei denen MitarbeiterInnen des „Violence Prevention Networks“ selbst verdächtigt wurden, problematische Verbindungen zu radikalen AkteurInnen zu haben, sei es natürlich wichtig, darauf zu achten, welche Narrative die jihadistische Ideologie ersetzen sollen (vgl. Interview Verfassungsschutz 2017, Z. 76ff). Ebenso sei es auch wichtig zu überprüfen, ob die SeelsorgerInnen frei von ausländischen Einflüssen sind (vgl. ebd., Z. 49f).

Die AkteurInnen der islamischen Gefängnisseelsorge sind der Meinung, einen wichtigen Beitrag im Deradikalisierungsprozess leisten zu können (vgl. Interview Demir 2017, Z. 75ff; 258ff; 427ff und Interview Džemal 2017, Z.356ff). Dabei sei es wichtig als religiöse Autorität wahrgenommen zu werden (Interview Džemal 2017, Z. 223ff). Im Zuge eines theologischen Diskurses mit den InsassInnen solle eine Dekonstruktion der religiösen Elemente jihadistischer Ideologien ermöglicht werden (vgl. Interview Džemal 2017, Z. 106ff; 356ff und Interview Demir 2017, Z. 259ff; 293ff). Šibljaković Džemal behauptet, seine Aufgabe als islamischer Gefängnisseelsorger sei es, die bruchstückhaften religiösen Elemente der jihadistischen Ideologie zu entkräften. Dadurch solle radikalem Gedankengut entgegengewirkt werden (vgl. Interview Džemal 2017, Z. 124ff). Er fasst die Aufgabe der islamischen Gefängnisseelsorge in diesem Zusammenhang folgendermaßen zusammen: „Die Seelsorge soll, laut meinem Verständnis ein komplettes Bild des Islam abgeben.“ (ebd., Z. 123) Dabei sei es wichtig

möglichst so vorzugehen, dass Prozesse eingeleitet werden, die ein reflektierendes Denkmuster fördern (vgl. ebd., Z. 304f). Dadurch solle die Einsicht der InsassInnen gefördert werden (vgl. Interview Demir 2017, Z. 260). Mittel des Zwangs seien eher kontraproduktiv (vgl. Interview Džemal 2017, Z. 172ff; 304ff). Daher sei es auch vorteilhaft, dass viele islamische GefängnisseelsorgerInnen auch eine pädagogische Ausbildung haben. Deshalb könne man sowohl auf theologischer als auch auf pädagogischer Ebene agieren (vgl. Interview Demir 2017, Z. 154ff).

Auch Alexandra Keisler-Dité von der katholischen Gefängnisseelsorge meint, die Aufgabe der islamischen Gefängnisseelsorge sei unter anderem, auch Koraninterpretationen anzubieten (vgl. Interview Keisler-Dité 2017, Z. 156f). Demgegenüber steht die Auffassung, dass es schwer sei, solche ideologischen Narrative durch religiöse Belehrung zu dekonstruieren (vgl. Interview Kuhn 2017, Z. 445f und Interview Tsekas 2017, Z. 558ff und Interview Trimmel 2017, Z. 127ff). Christian Kuhn meint, dass vor allem auch der islamische Zugang zum Koran und zur Sunna Hindernisse für eine ideologische Dekonstruktion seien. Während es im Christentum einen historisch-kritischen Zugang zur Bibel gebe, sei im Islam ein solcher nicht möglich (vgl. Interview Kuhn 2017, Z. 210ff). Demnach hielten selbst säkulare MuslimInnen den Koran für das „zeitlos ungebundene“, und das „zeitlos unveränderbare Wort Gottes“ (vgl. ebd., Z. 218). Dieser Zugang sei problematisch in Kombination mit dem Anteil an Gewalt, der nicht nur der Bibel innewohnt, sondern auch dem Koran. Dadurch komme es beim Versuch, die jihadistische Ideologie zu dekonstruieren, zu Schwierigkeiten (vgl. ebd., Z. 246ff).

Andere ExpertInnen vertreten hingegen die Meinung, die islamische Gefängnisseelsorge könne mit einer theologischen Gegenposition zu jihadistischen Ideologien, den Dekonstruktionsprozess unterstützen (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 239f und Interview Verfassungsschutz 2017, Z. 20f). Thomas Schmidinger ist der Meinung, dass intellektuelle Dekonstruktion mit Konfrontationsstrategien verbunden sind. Seiner Meinung nach stehe das aber möglicherweise im Konflikt mit der seelsorgerischen Aufgabe, eine spirituelle Beheimatung anzubieten (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 268f). Demgegenüber steht nicht nur die Meinung der islamischen Gefängnisseelsorge, sondern auch die Meinung von Alexandra Keisler-Dité. Sie ist der Meinung, konfrontative Methoden stünden nicht im Widerspruch zu seelsorgerischen Aktivitäten. Auch sie habe die Erfahrung gemacht, dass Konfrontationsmethoden in manchen Situationen produktiv sein können (vgl. Interview Keisler-Dité 2017, Z. 161ff).

Ein anderer Kritikpunkt in diesem Zusammenhang ist, dass die Gefahr bestehe, dass die jeweiligen Narrativen als beliebig austauschbar erscheinen (vgl. Interview Kuhn 2017, Z. 418ff). Demnach sei die Gefahr einer Reradikalisierung gegeben (vgl. ebd., Z. 421f). Die Methode zielen nicht auf eine Veränderung der Persönlichkeit ab, sondern nur auf den Austausch intellektueller Inhalte (vgl. ebd., Z. 419f). Die Gefahr einer Austauschbarkeit ist nach Meinung von Šibljaković Džemal nicht gegeben. Er argumentiert: „[...] dass das, was wir jetzt predigen, sag ich, in irgendeiner Form, das ist, was der Islam schon immer war.“ (Interview Džemal 2017, Z.390f) Radikale Ausprägungen seien dagegen eher jüngere Phänomene und hätten verhältnismäßig keine lange Tradition (vgl. ebd., Z.383ff). Aus der Perspektive des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung muss auch darauf geachtet werden, mit welchen Inhalten überhaupt ein Austausch versucht wird, sofern ein solcher überhaupt möglich ist (vgl. Interview Verfassungsschutz 2017, Z. 78ff).

Im Zusammenhang mit ideologischer Dekonstruktion mittels religionspädagogischer Methoden, einerseits durch die Organisation DERAD, und andererseits auch durch die islamische Gefängnisseelsorge, stellt sich auch die Frage, ob eine Abgrenzung sinnvoll wäre. In diesem Kontext ist Thomas Schmidinger der Meinung, die beiden AkteurInnen sollten miteinander kooperieren (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 271ff). Er meint, die beiden AkteurInnen sollten in unterschiedlichen Rollen fungieren. Eine gegenseitige Ergänzung sei sinnvoll. Dabei solle die Seelsorge auf emotionaler und seelischer Ebene mit den Häftlingen arbeiten und die Organisation DERAD auf ideologisch – intellektueller Ebene (vgl. ebd., Z. 279ff). Aus der Perspektive des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ist eine Koexistenz ebenso positiv zu werten. Methodische Diversität sei in der Deradikalisierungsarbeit ein Erfolgsindikator (vgl. Interview Verfassungsschutz 2017, Z. 58ff). Nikolaus Tsekas geht sogar noch einen Schritt weiter und ist der Meinung, es sei überhaupt kein Problem, wenn unterschiedliche AkteurInnen gleiche oder ähnliche Methoden anbieten (vgl. Interview Tsekas 2017, Z. 624ff). Aus der Perspektive der Sozialarbeit sei es üblich, dass mehrere AkteurInnen der gleichen Disziplin mit einer KlientIn arbeiten. Dabei sei es nicht das Problem, dass es zu inhaltlichen Überschneidungen kommt (vgl. ebd., Z. 611ff). Eine Herausforderung in diesem Zusammenhang sei es, kommunikative Schnittstellen zu entwickeln, sodass ein kohärenter Prozess möglich wird (vgl. ebd., Z. 615ff).

Die Organisation Neustart sei vor allem in der Arbeit mit entlassenen StraftäterInnen im Zuge der Bewährungshilfe bemüht, eine Resozialisierung in die Wege zu leiten (vgl. ebd., Z. 245f). Dabei gehe es auch darum, durch Deliktverarbeitung die Einsicht der Haftentlassenen zu fördern. Ziel sei es dabei, eine Verhaltensveränderung herbeizuführen (vgl. ebd., Z. 376ff). Im Zuge einer verhaltenstherapeutischen Einzelfallbetreuung werde die Einsicht der KlientInnen im Hinblick auf die Straftat, aber auch in Hinblick auf die Perspektiven für die Zukunft gefördert (vgl. ebd., Z. 414ff). Dabei werde auch die Expertise anderer Professionen im Zuge von Kooperationen hinzugezogen (vgl. ebd., Z. 405ff). In den Fällen im Kontext der §§ 278b ff StGB sei kooperative Zusammenarbeit unterschiedlichster AkteurInnen nicht unüblich. Die Organisation Neustart arbeite nicht nur mit der Organisation DERAD zusammen, sondern auch mit einer Vielzahl anderer ExpertInnen aus den verschiedenen Disziplinen. In manchen Fällen werden im Zuge einer Sozialnetzkonferenz auch Personen aus dem schulischen und privaten Umfeld der KlientInnen hinzugezogen (vgl. ebd., Z. 199f; 408ff).

7.10. AkteurInnen und Kooperationen

Der Verein DERAD habe den alleinigen Auftrag des Staates Deradikalisierungsarbeit in den Justizanstalten zu leisten (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 123f und Interview Tsekas 2017, Z. 632ff). Auch der Verein Neustart, welcher vom Staat im Zuge der Bewährungshilfe mit der Nachbetreuung der entlassenen StraftäterInnen beauftragt ist, werde in den Fällen im Kontext der §§ 278b ff StGB schon während der Haft eingebunden. Auf Basis eines Erlasses der Generaldirektion des Justizministeriums solle die frühzeitige Einbindung von Neustart in die Vollzugsplanung dabei helfen, einen möglichst optimalen Übergang im Anschluss der Haftstrafe zu gewährleisten. Dabei komme auch die Methode einer Sozialnetzkonferenz zur Anwendung. Diese beziehe nicht nur unterschiedliche

Disziplinen und AkteurInnen ein, sondern auch deren privates Umfeld (vgl. Interview Tsekas 2017, Z. 196ff).

Bei vielen ExpertInnen herrscht Einigkeit darüber, dass vor allem in den Fällen, die im Kontext der §§ 278b ff StGB stehen, ein multidisziplinärer Ansatz die Erfolgschancen eines Deradikalisierungsprozesses erhöhe (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 84f und Interview Tsekas 2017, Z. 164ff; 648ff und Interview Demir 2017, Z. 276ff und Interview Džemal 2017, Z. 198ff und Interview Verfassungsschutz 2017, Z. 16ff). Dabei müsse strukturiert vorgegangen und auf die Bedürfnisse der KlientInnen Rücksicht genommen werden (vgl. Interview Verfassungsschutz 2017, Z. 16ff). Im Fokus müsse der einzelne Fall stehen und evaluiert werden, welche individuellen Maßnahmen für den Einzelnen gesetzt werden sollten (vgl. Interview Tsekas 2017, Z. 167f). Für eine solche Evaluation sei eine Zusammenarbeit zwischen den AkteurInnen notwendig (vgl. ebd., Z. 174ff).

In diesem Zusammenhang sei aber die islamische Gefängnisseelsorge bisher nicht in die relevanten Netzwerke eingebunden worden (vgl. Interview Demir 2017, Z. 561ff). Eine solche Einbindung wäre aber aus Sicht von Ramazan Demir wichtig. Demnach verfüge die islamische Gefängnisseelsorge über eine wertvolle Expertise (vgl. ebd., Z. 198ff). Andererseits sei Šibljaković Džemal im Zuge seiner seelsorgerischen Tätigkeit durchaus auch im interdisziplinären Austausch mit den Fachdiensten (vgl. Interview Džemal 2017, Z. 80f). In Bezug auf die theologischen Kompetenzen sei aber auch eine Kooperation zwischen der Organisation DERAD und der islamischen Gefängnisseelsorge wünschenswert (vgl. Interview Tsekas 2017, Z. 624ff). Šibljaković Džemal ist in diesem Kontext der Meinung: „[...] also da darf es keinen Revierkampf geben. Alle sollten an einem Strang ziehen, und auch wenn es Wiederholungen geben sollte, bei bestimmten Vereinen, dann ist das ja nicht schlimm, dann dient das ja umso mehr den InsassInnen.“ (Interview Džemal 2017, Z. 204ff)

Möglicherweise spiele aber auch Konkurrenz eine Rolle. In Anbetracht knapper Ressourcen in der Deradikalisierungsarbeit sei das durchaus vorstellbar (vgl. Interview Tsekas 2017, Z. 631ff). Ebenso bestehe auch die Möglichkeit, dass Faktoren wie Anerkennung und Meinungshoheit eine Kooperation zwischen der Organisation DERAD und der islamischen Gefängnisseelsorge erschweren (vgl. ebd., Z. 624ff; 631ff). Darüber hinaus sei auch die Kooperationsbereitschaft der Organisation DERAD nicht immer gegeben (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 100f; und Interview Tsekas 2017, Z. 598f).

7.11. Ressourcen und Konkurrenz

Für den Erfolg von Deradikalisierungsarbeit seien die zur Verfügung stehenden Ressourcen wichtige Indikatoren. Dabei komme es einerseits auf die finanziellen Ressourcen an, andererseits auf den investierten Zeitaufwand (vgl. Interview Verfassungsschutz 2017, Z. 40ff). Die finanziellen Leistungen des Staates für die Arbeit der Organisation DERAD seien sehr gering (vgl. Interview Tsekas 2017, Z. 634ff).

In Bezug auf die Finanzierung der islamischen Gefängnisseelsorge verfüge die Organisation IGGiÖ nicht über ausreichend finanzielle Mittel (vgl. Interview Demir 2017, Z. 312ff; 537ff und Interview Schmidinger 2017, Z. 308f). Es sei der IGGiÖ aber gelungen den ersten hauptberuflichen Gefängnisseelsorger selbst zu finanzieren (vgl. Interview Demir 2017, Z. 106ff; 538ff und Interview Džemal 2017, Z. 24). Für eine professionelle und

flächendeckende Gefängnisseelsorge benötige es aber mehr Ressourcen (vgl. Interview Demir 2017, Z. 95ff; 312ff). Die islamische Gefängnisseelsorge erhoffe sich daher finanzielle Hilfe vom Staat (vgl. ebd., Z. 109ff; 202ff; 448ff). Ramazan Demir argumentiert, dass die islamische Gefängnisseelsorge nicht nur im Hinblick auf Prävention, sondern auch in Bezug auf Deradikalisierung eine bedeutende Rolle spiele (vgl. ebd., Z. 286ff; 459ff; 522ff). Herbert Trimmel meint in diesem Zusammenhang: „[...] aber die Deradikalisierung wird so stark betont, damit sie sich selber unersetzlich machen, und man die Notwendigkeit einsieht, im Strafvollzug, dass da ein paar Imame eingestellt werden.“ (Interview Trimmel 2017, Z. 565ff)

In Österreich gebe es über 2000 muslimische GefängnisinsassInnen (vgl. Interview Demir 2017, 175). Eine funktionierende Gefängnisseelsorge könne durch einen Betreuungsschlüssel von 1 zu 100 gewährleistet werden. Daher benötige es 20 islamische GefängnisseelsorgerInnen (vgl. ebd., Z. 443ff). Mit sieben hauptberuflichen GefängnisseelsorgerInnen könne aber schon sehr gute Arbeit geleistet werden (vgl. ebd., Z. 450).

Es gebe bereits Gespräche bezüglich einer staatlichen Finanzierungshilfe mit dem Justizministerium (vgl. ebd., Z. 105f). Aus der Perspektive von Thomas Schmidinger gebe es dahingehend zurzeit aber nur geringe Chancen (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 298ff). Andererseits habe der zuständige Bundesminister im Zuge der Präsentation der Gefängnisstudie die Problematik zur Kenntnis genommen. Dabei meinte dieser, es werde nun daran gearbeitet (vgl. ebd., Z. 319ff). Die islamische Gefängnisseelsorge sei auf jeden Fall hoffnungsvoll (vgl. Interview Demir 2017, Z. 105f).

7.12. Seelsorge im Kontext Deradikalisierung

Ramazan Demir meint, es gebe eine Notwendigkeit, die islamische Gefängnisseelsorge als Hauptverantwortliche mit der Deradikalisierungsarbeit zu betrauen (vgl. Interview Demir 2017, Z. 544ff). Er meint: „Wenn wir einmal hauptverantwortlich drinnen sind, dann können wir effektiv sein, [...]“ (Interview Demir 2017, Z. 548). Auch Christian Kuhn ist der Meinung, die islamische Gefängnisseelsorge stelle eine der Schlüsselfiguren im Deradikalisierungsprozess dar (vgl. Interview Kuhn 2017, Z. 414ff).

Thomas Schmidinger und Nikolaus Tsekas sind hingegen der Meinung, dass es nicht Aufgabe der Seelsorge sein könne, Deradikalisierung zu betreiben (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 180f; 232f und Interview Tsekas 2017, Z. 456f; 546). Sie sind zwar der Meinung, die islamische Gefängnisseelsorge könne möglicherweise einen Beitrag in der Deradikalisierungsarbeit leisten, ihre Hauptaufgabe könne das aber nicht sein. Eine wichtige Funktion der Seelsorge habe sie aber im präventiven Bereich (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 232f; 241ff und Interview Tsekas 2017, Z. 451f; 492ff; 545f; 551f). Beide sind auch der Meinung, dass die Gefahr einer Überforderung der islamischen Gefängnisseelsorge bestünde, wenn dieser die Aufgabe der Deradikalisierung übertragen wird (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 254f und Interview Tsekas 2017, Z. 511ff). Thomas Schmidinger argumentiert, dass die Notwendigkeit konfrontative Strategien bei der ideologischen Dekonstruktion im Widerspruch zu der eigentlichen Aufgabe der Seelsorge stehe (vgl. Interview Schmidinger, Z. 263ff). Nikolaus Tsekas argumentiert, dass der islamischen Gefängnisseelsorge der staatliche Auftrag fehle. Ein solcher Auftrag sei

hingegen für die Organisation DERAD und den Verein Neustart vorhanden. Beide unterliegen zwar einer Schweigepflicht, gegenüber dem Auftraggeber seien sie aber berichtspflichtig. In welchen Abständen die Berichte erfolgen sollen, und was sie beinhalten müssen, sei klar geregelt (vgl. Interview Tsekas 2017, Z. 536ff). In diesem Zusammenhang stellt er provokant die Frage, wer der Auftraggeber der islamischen Gefängnisseelsorge ist, und wem gegenüber sie dann gegebenenfalls berichtspflichtig sein würden (vgl. ebd., Z. 540ff).

Auch aus der Perspektive des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ist eine Rolle der Seelsorge im Deradikalisierungsprozess in Zusammenarbeit mit anderen Professuren sinnvoll. Besonders auch in der Prävention sei sie eine wichtige AkteurIn. Wichtig sei aber auch, dass die Arbeit der Seelsorge mit anderen AkteurInnen gut koordiniert wird (vgl. Interview Verfassungsschutz 2017, Z. 12ff). Die Meinung, dass die islamische Gefängnisseelsorge einen wertvollen Beitrag im Deradikalisierungsprozess leisten könne, wird auch von Šibljaković Džemal vertreten (vgl. Interview Džemal 2017, Z.213ff). Abseits des Wunsches hauptverantwortliche Akteurin im Deradikalisierungsprozess zu sein, sei aber der Meinung von Ramazan Demir nach, zumindest eine tragende Rolle der islamischen Gefängnisseelsorge in der Deradikalisierungsarbeit gegeben (vgl. Interview Demir 2017, Z. 285ff; 427ff).

Eine bedingungslose Funktion der islamischen Gefängnisseelsorge in der Deradikalisierungsarbeit ist aber aus Sicht von Alexandra Keisler-Dité nicht gegeben. Aus ihrer Sicht ist es entscheidend, ob sich die jeweilige Person und deren Methoden dazu eignen (vgl. Interview Keisler-Dité 2017, Z. 152ff). Auch Nikolaus Tsekas ist der Auffassung, dass dabei die Persönlichkeit der jeweiligen SeelsorgerIn eine Rolle spiele (vgl. Interview Tsekas 2017, Z. 483ff).

Herbert Trimmel ist aber in diesem Kontext skeptisch. Er identifiziert die Ursache eines Problems in den unterschiedlichen Rechtsschulen im Islam. Es bestehe die Möglichkeit, dass stark ideologisierte JihadistInnen, die islamische Gefängnisseelsorge nicht als legitime religiöse VertreterInnen anerkennen (vgl. Interview Trimmel 2017, Z. 555ff). Auch Christian Kuhn ist der Meinung, in dieser Hinsicht gebe es Probleme (vgl. Interview Kuhn 2017, Z. 446). Demgegenüber steht das Argument, dass die islamische Gefängnisseelsorge vor allem bei den MitläuferInnen sehr gute Erfolge in der Deradikalisierungsarbeit erzielen könne (vgl. Interview Demir 2017, Z. 256ff; 300f). Šibljaković Džemal ist der Meinung, dass es in diesem Zusammenhang wichtig sei, von den InsassInnen als religiöse Autorität wahrgenommen zu werden. Dies hänge wiederum auch stark von der Persönlichkeit der jeweiligen SeelsorgerIn ab (vgl. Interview Džemal 2017, Z. 223ff).

Aus Sicht der IGGiÖ gibt es hauptsächlich zwei Begründungen, welche die Bedeutung der islamischen Gefängnisseelsorge im Deradikalisierungsprozess untermauern. Einerseits sei die Schweigepflicht der SeelsorgerInnen bedeutend dafür, dass ein Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und den InsassInnen aufgebaut werden kann (vgl. Interview Demir 2017, Z. 30ff; 410ff; 417ff; 549ff und Interview Džemal 2017, Z. 160ff; 232ff). Das entwickelte Vertrauensverhältnis sei ein begünstigender Faktor in der Deradikalisierungsarbeit (vgl. Interview Demir 2017, Z. 31f; 410ff; 418f; 433f; 549ff und Interview Džemal 2017, Z. 169ff; 229ff). Auch Herbert Trimmel ist der Meinung, dass die Verschwiegenheitspflicht und das Beichtgeheimnis der SeelsorgerInnen eine wichtige

Grundlage darstellen, um ein Vertrauensverhältnis mit den InsassInnen aufbauen zu können (vgl. Interview Trimmel 2017, Z. 316ff). Demir Ramazan ist überzeugt, dass diese bedeutende Grundlage, nämlich das Vertrauensverhältnis, unter keinen Umständen umgangen werden könne (vgl. Interview Demir 2017, Z. 570ff).

Das zweite Argument bezieht sich auf die theologischen Kompetenzen der islamischen Gefängnisseelsorge. Diese seien eine Grundvoraussetzung für die Dekonstruktionsarbeit in theologischer Hinsicht (vgl. Interview Demir 2017, Z. 28ff; 155ff; 269ff; 274f; 598ff und Interview Džemal 2017, Z. 115ff; 215ff). Auch Nikolaus Tsekas ist der Meinung, dass die theologischen Kompetenzen der islamischen Gefängnisseelsorge hilfreich im Deradikalisierungsprozess seien. Die meisten StraftäterInnen, die im Zuge der §§ 278b ff StGB angehalten werden, verfügten nur über geringe theologische Kenntnisse (vgl. Interview Tsekas 2017, Z. 451ff). Auch Thomas Schmidinger ist der Meinung, die islamische Gefängnisseelsorge könne durch ihre theologischen Kompetenzen ein religiöses Angebot abseits der jihadistischen Ideologien machen (vgl. Interview Schmidinger 2017, Z. 257ff). Alexandra Keisler-Dité ist der Auffassung, es sei hilfreich, wenn die islamische Gefängnisseelsorge radikale Argumentationen durch einen theologischen Diskurs entschärfen könnte (vgl. Interview Keisler-Dité 2017, Z. 143ff). Das ein solcher Versuch erfolgreich sein könne, wird allerdings von Herbert Trimmel bezweifelt. Seiner Meinung nach sei die jihadistische Ideologie oftmals stark verankert (vgl. Interview Trimmel 2017, Z. 127ff).

8. DISKUSSION

Im Folgenden soll nun eine Diskussion auf Basis der Ergebnisse entlang der Hauptkategorien erfolgen. Dabei wird der Versuch gemacht, relevante Deutungsmuster aus den Ergebnissen der Interviews zu identifizieren und eine Position im Diskurs zu entwickeln.

8.1. Die Hafterfahrung

Die Erfahrung einer Haftstrafe stellt für die meisten Betroffenen einen Schock dar. Vor allem eine erstmalige Hafterfahrung wird von den InsassInnen als Krise wahrgenommen. Sie befinden sich in einer für sie völlig fremden Situation. Die Isolation zu zweit oder zu mehr in einem Haftraum, oftmals bis zu 23 Stunden am Tag, stellt für die InsassInnen eine große Herausforderung dar. Konfrontationen mit anderen Häftlingen oder Konfrontationen mit JustizwachebaemtlInnen sind nicht unüblich. Im Zuge einer Strafhaft ergeben sich auch viele soziale Probleme. Die beschränkten Möglichkeiten einer Kontaktaufnahme mit der Außenwelt, die Sorge um Beziehungen, Familien und auch Haustiere, die stark eingeschränkten Aussichten auf Arbeitsmöglichkeiten und die fehlende Privatsphäre führen anfänglich oft zu einem Gefühl der Orientierungslosigkeit. Manchmal sind auch die InsassInnen, die im Verdacht des Terrorismus stehen, in Einzelhaft untergebracht. In einigen Fällen kommt es auch zu besonderen Sicherheitsauflagen, die eine völlige Isolation zur Folge haben. Im Zuge des Deradikalisierungsdiskurses wird auch thematisiert, ob die Sondervollzugsmaßnahmen nicht dazu führen könnten, dass sich die betroffenen Personen noch mehr in ihrer Außenseiterrolle bestätigt fühlen. Daher propagieren einige ExpertInnen, dass gerade bei dieser Klientel eine möglichst rasche Normalisierung hergestellt werden muss. Diese soll durch frühzeitig erstellte Vollzugspläne gewährleistet werden. Diese Forderung wird aber durch die, in diesem Bereich nicht unübliche lange Untersuchungshaft konterkariert.

8.2. Bedürfnisse der InsassInnen

Welche speziellen Bedürfnisse entstehen unter den Bedingungen einer Strafhaft? Neben den Bedürfnissen in sozialer und emotionaler Hinsicht, begehren viele InsassInnen auch Unterstützung in materieller Hinsicht. Das betrifft häufig das Verlangen nach Zigaretten, Kaffee oder etwas Süßem. Auch nach Briefmarken oder Geld zum Telefonieren wird verlangt. Diejenigen die Geld von außerhalb bekommen, oder die Möglichkeit haben zu arbeiten, sind finanziell besser gestellt als jene, welchen solche Optionen nicht zur Verfügung stehen.

Neben diesen materiellen Bedürfnissen, haben viele InsassInnen oft auch das Bedürfnis nach Gesellschaft. Sie suchen das Gespräch, wollen auch manchmal intellektuell herausgefordert werden, oder brauchen jemanden, bei dem sie sich ausweinen können. Auch die Möglichkeit einer Arbeitstätigkeit stellt eine Abwechslung für die InsassInnen dar, welche nicht nur eine Verbesserung der finanziellen Situation zur Folge haben kann. Darüber hinaus kann eine solche auch dazu beitragen, die emotionale und psychische Stabilität zu stärken. Viele der InsassInnen haben auch das Bedürfnis nach einer Aussprache. Dabei wird oftmals auch das eigene Scheitern thematisiert und

reflektiert. Gerade auch in solchen Situationen entsteht auch das Bedürfnis nach Zuneigung und Verständnis.

Religiöse Bedürfnisse werden vor allem durch die islamische Gefängnisseelsorge thematisiert. Diese seien besonders relevant im Zuge einer Hafterfahrung. Viele InsassInnen haben demnach auch das Bedürfnis, ihre Seelen im religiösen Sinne zu reinigen. Dabei wird aus Sicht der islamischen Gefängnisseelsorge ein Angebot gemacht, den InsassInnen die Möglichkeit zu geben, ihre Taten zu bereuen und einen Weg zu Gott zu finden. Die VertreterInnen der katholischen Gefängnisseelsorge sehen zwar ebenso auch einen Teil ihrer Arbeit darin, ein religiöses Angebot zu machen. Dieses würde sich aber nur im geringen Ausmaß mit den Bedürfnissen der InsassInnen decken.

Generell ist aber die Nachfrage nach Gesprächen mit GefängnisseelsorgerInnen sehr groß. Die InsassInnen haben die Möglichkeit diese anzufordern. Auch viele der Häftlinge, die im Zuge der §§ 278b ff StGB angehalten werden, haben ein Verlangen nach seelsorgerischer Betreuung. Das wurde einerseits in den Interviews mit den InsassInnen im Zuge der Studie des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie festgestellt (vgl. Hofinger, Veronika; Schmidinger, Thomas 2017, S. 148), andererseits konnten das auch einige ExpertInnen im Zuge der Interviews bestätigen. Darüber hinaus gaben viele InsassInnen an, dass sie die Möglichkeit eines regelmäßig stattfindenden Freitagsgebets vermissen würden. Die VertreterInnen der islamischen Gefängnisseelsorge beschreiben im Kontext dieser Personengruppe auch ein besonders starkes Verlangen, mehr über Religion erfahren zu wollen. Die Begründung sehen sie dabei in den größtenteils geringen theologischen Kenntnissen der betreffenden Zielgruppe. Die Häftlinge haben demnach ein besonders ausgeprägtes Interesse an einer theologischen Auseinandersetzung und ein Bedürfnis nach einem Bildungsangebot in diesem Bereich. Durch die bisherige österreichweite geringe Präsenz der islamischen Gefängnisseelsorge in den Justizanstalten konnten diese Bedürfnisse nicht erfüllt werden. Viele Häftlinge forderten daher die seelsorgerischen Organisationen anderer Institutionen an, welchen es scheinbar gelang, einen Teil ihrer seelsorgerischen Bedürfnisse zu erfüllen.

8.3. „TerroristInnen“ in Österreichischen Justizanstalten

In der öffentlichen Wahrnehmung und in der medialen Berichterstattung werden die §§ 278b ff StGB mit TerroristInnen und IS-KämpferInnen verbunden. Allgemein wird unter dem Terminus Terrorismus die Ausübung oder konkrete Planung von Anschlägen verstanden. Tatsächlich handelt es sich bei den Paragrafen im Strafgesetzbuch um ein rechtsstaatliches Mittel zur Generalprävention im Sinne einer allgemeinen Abschreckung. Wie bereits in der Analyse der Gesetzestexte bestätigt, zielen Teile dieser Paragrafen darauf ab, auch eine ideelle oder eine materielle Unterstützung terroristischer Organisationen unter Strafe zu stellen. Interessant in dem Zusammenhang ist die statistische Darstellung in Tabelle 1, welche im Unterkapitel 3.3. zu finden ist.

Tatsächlich kam der § 278b StGB im Zeitraum zwischen 2012 und 2015 bei einem großen Teil der Ermittlungsverfahren zur Anwendung. Dieser bezieht sich auf die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung. Bis auf den § 278d StGB wurden die anderen Paragrafen nur in seltenen Fällen angewendet. Der § 278d StGB stellt die Finanzierungsaktivitäten im Kontext Terrorismus unter Strafe. In diesem Zusammenhang

ist die erstaunlich große Differenz zwischen der Anzahl der Ermittlungsverfahren und der tatsächlichen Anklagen interessant. Im genannten Zeitraum kam es zu insgesamt 113 Ermittlungsfällen im Zuge des § 278d StGB. Davon führten insgesamt nur 5 zu einer Anklage.

Diese Differenz zwischen Ermittlungsverfahren und Anklagen ist bei keinem anderen Paragraphen im Zusammenhang der §§ 278b ff. festzustellen. Eine Erklärung dafür wurde im Zuge der geführten Interviews nicht evaluiert. Es könnte aber sein, dass es im Zusammenhang mit diesem Paragraphen besonders schwierig ist, einen strafrechtlich relevanten Zusammenhang privater Geldmittel und der Finanzierung terroristischer Aktivitäten herzustellen. Der 8. Punkt im ersten Absatz des § 278d StGB könnte dazu geführt haben, dass es faktisch bei allen Personen, die in den IS ausreisen wollten oder tatsächlich ausgereist sind, zu einem Ermittlungsverfahren gekommen ist. Dort heißt es, dass das Sammeln und Bereitstellen von Vermögenswerten für die Ausführung strafbarer Handlungen, die zum Beispiel den Tod ziviler Personen oder auch die Einschüchterung einer Bevölkerung und deren Regierung zum Ziel hat, mit einer Freiheitsstrafe bedroht wird (vgl. § 278 d. StGB). Bei enger Auslegung könnte selbst das ersparte Reisegeld unter diesen Paragraphen fallen.

Nach diesem kurzen Exkurs stellt sich nun die Frage, welches Klientel im Zuge der §§ 278b ff StGB in den Justizanstalten aus Sicht der ExpertInnen anzutreffen ist. Die meisten der InsassInnen sind in der Perspektive der Deliktverarbeitung nicht einsichtig, eine strafbare Handlung ausgeführt zu haben. Sie sehen sich demnach meistens als Opfer der Justiz (vgl. Hofinger & Schmidinger 2017, S. 65). Die Bandbreite ist sehr groß in Bezug auf die unterschiedlichen Tatbestände der angeklagten und verurteilten Personen. Besonders hoch ist die Anzahl der TschetschenInnen, die in den IS ausreisen wollten oder tatsächlich ausgereist sind. In dieser Gruppe ist der Anteil identitätssuchender Jugendlicher sehr hoch. Ebenso gibt es aber auch ältere TschetschenInnen. Gerade sie sind weniger religiös motiviert als politisch. Ihnen geht es nicht vorwiegend um die Interessen des IS, sondern um eine Fortsetzung ihres Kampfes gegen Russland als konfliktbeteiligte Akteur in Syrien. Generell kommt es bei der Gruppe der TschetschenInnen dazu, dass sich nationalistische Ideologien mit jihadistischen vermengen. Auch jugendliche Mädchen die sich über das Internet von IS KämpferInnen überreden haben lassen, zu ihnen in den IS zu fahren, befinden sich in Haft. Es gibt genauso auch Personen, die problematisches Material im Internet geteilt und kommentiert haben. Kein einziger hat einen Anschlag in Österreich verübt, oder einen solchen in einem konkreten Planungsstadium gehabt. Ideologische Leader gibt es faktisch kaum. Die meisten der InsassInnen sind MitläuferInnen. Viele sind durch romantische Vorstellung vom IS verblendet. Sie haben keine Vorstellung von deren verbrecherischen Handlungen. Ebenso haben sie keine Vorstellung darüber, was die Beteiligung an einem bewaffneten Konflikt für furchtbare Konsequenzen mit sich bringen kann.

Der nicht unerhebliche Anteil an tschetschenischen Jugendlichen stellt insofern eine Herausforderung dar, als sich deren Beweggründe oft nicht religiös begründen lassen. Daher müssen diese aus der Perspektive politischer Entwicklungen in Russland und Tschetschenien betrachtet werden. Diese Problematik sollte auch im Deradikalisierungsdiskurs ernst genommen werden. Wenn nämlich pauschale Maßnahmen zur Anwendung kommen, oder dieser Gruppe überhaupt wenig Beachtung

zukommt, bliebe diese Problematik weiterhin ungelöst. Die daraus möglicherweise entstehenden Gefahren sollten nicht unterschätzt werden.

8.4. Islamische Gefängnisseelsorge

Die islamische Gefängnisseelsorge hat ihren Anfang im Jahr 1996. In diesem Zeitraum wurde an die islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich die Anfrage einer Gefängnisinsassin herangetragen. Im weiteren Verlauf wurde die islamische Gefängnisseelsorge entwickelt und ehrenamtliche GefängnisseelsorgerInnen tätig (vgl. Demir 2014, S. 47ff.). Im Zuge der aktuellen Debatte im Deradikalisierungsdiskurs um die Bedeutung der Gefängnisseelsorge im Deradikalisierungsprozess ist von Seiten der islamischen Gefängnisseelsorge in Österreich die Bestrebung festzustellen, die Organisation zu professionalisieren. Besonders auch im Kontext der steigenden Anzahl von InsassInnen, die im Zuge der §§ 278b ff angehalten werden, wird ihre Bedeutung durch die Leitung der islamischen Gefängnisseelsorge besonders betont.

8.4.1. Entwicklung

Die islamische Gefängnisseelsorge wurde in Österreich 1996 im österreichischen Strafvollzug implementiert. Seither gab es nur wenige nennenswerte Entwicklungen. Die islamischen GefängnisseelsorgerInnen arbeiteten bisher ausschließlich auf ehrenamtlicher Basis. Im April 2017 ist es der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich gelungen, einen hauptberuflichen Gefängnisseelsorger zu finanzieren. Die Bestrebungen der Leitung der islamischen Gefängnisseelsorge sind durchaus ambitioniert. Sie will die Organisation komplett neu aufstellen und weiterentwickeln. Das betrifft einerseits die Quantität der aktiven GefängnisseelsorgerInnen, und andererseits die Qualität ihrer Ausbildung. Bisher gab es zwar eine Basisausbildung für die islamischen GefängnisseelsorgerInnen, diese setzte auch eine theologische Ausbildung voraus, ein umfassendes Ausbildungsprogramm gab es aber bisher nicht. Ebenso waren auch sprachliche Kompetenzen in der Vergangenheit nicht im Vordergrund eines Auswahlverfahrens.

Die Überprüfung der GefängnisseelsorgerInnen erfolgt in mehreren Stufen. Im ersten Schritt muss eine aussagekräftige Bewerbung mit Referenzen vorliegen. Danach kommt es zu einer Überprüfung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung. Auch die Anstaltsleitung der betreffenden Justizanstalt muss einer Zugangsberechtigung zustimmen. In der Studie des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie wurde die mangelnde Anwesenheit der islamischen Gefängnisseelsorge in den Justizanstalten kritisiert (vgl. Hofinger & Schmidinger 2017, S. 76). Es ist anzunehmen, dass die neue Leitung der islamischen Gefängnisseelsorge im Kontext jener Forschungsarbeit und damit verbunden, der negativen Bewertung, aktuell besonders aktiv dabei ist, die Gefängnisseelsorge weiterzuentwickeln.

Im Zuge der Neuausrichtung wurde bereits im ersten Schritt evaluiert, welche GefängnisseelsorgerInnen überhaupt regelmäßig aktiv sind, und über welche theologischen und sprachlichen Kompetenzen sie verfügen. Die Implementierung des ersten hauptberuflichen Gefängnisseelsorgers in der Justizanstalt Josefstadt stellt den zweiten Schritt dar. Die Ambitionen hinsichtlich weiterer hauptberuflicher

GefängnisseelsorgerInnen sind genauso hoch, wie die Erwartungshaltung in Bezug auf staatliche Hilfe bei der Finanzierung.

Im nächsten Schritt ist geplant, die GefängnisseelsorgerInnen umfassend weiterzubilden. Dabei wurde gemeinsam mit der Universität ein Studiengang entwickelt, der im Wintersemester 2017 beginnen soll. Die Schwerpunkte der Ausbildung sind vielfältig. Die Lehrveranstaltung mit den Schwerpunkten Theologie, Pädagogik, Sozialpädagogik, Psychologie und Psychotherapie werden von ExpertInnen aus den jeweiligen Fachbereichen geleitet. Alle aktiven islamischen GefängnisseelsorgerInnen müssen den Lehrgang positiv abschließen. Sofern der Lehrgang erfolgreich in der islamischen Gefängnisseelsorge implementiert wird, besteht die Möglichkeit, dass es dabei zu einer enormen Qualitätssteigerung kommt.

Die Hoffnung der islamischen Gefängnisseelsorge auf staatliche Subventionen für die Implementierung weiterer hauptberuflicher GefängnisseelsorgerInnen ist sehr groß. Dabei stellt nicht nur die zu erwartende Qualitätssteigerung der Ausbildung eine Argumentationsstrategie dar. Ebenso ist die Leitung der islamischen Gefängnisseelsorge sehr aktiv dabei, ihre Bedeutung im Rahmen der Deradikalisierungsarbeit zu betonen. Diese ist Gegenstand interdisziplinärer Diskussionen. Unbestritten ist hingegen ihre Rolle in der Präventionsarbeit.

8.4.2. Aufgaben

Die islamische Gefängnisseelsorge sieht ihre Aufgaben in verschiedenen Bereichen. Der Fokus liegt aber sehr stark auf der theologischen Ebene. Vor allem auch im Kontext der InsassInnen, die im Zuge der §§ 278b ff StGB angehalten werden, sehen sie ihre Aufgabe im theologischen Wissenstransfer. Begründet wird das mit der Annahme, dass diese Personengruppe über besonders wenig religiöse Kenntnisse verfügt. Mit dem Versuch, ihnen ein theologisches Angebot zu machen, soll ein aus ihrer Sicht ganzheitliches Bild vom Islam vermittelt werden. Beabsichtigt wird damit ein Beitrag zur ideologischen Dekonstruktion. Diese Methode belegt aus Sicht der islamischen GefängnisseelsorgerInnen, dass sie besonders effektiv im Deradikalisierungsprozess sind. Ebenso erkennen sie darin auch eine ideale Methode im präventiven Bereich. Es lassen sich aber durchaus auch andere Bereiche identifizieren, welche die islamische Gefängnisseelsorge als ihren Aufgabenbereich betrachtet. Dazu zählt auf der emotionalen Ebene das Trösten und Motivieren der InsassInnen. Auch seelischer Beistand durch Zuhören wird von der islamischen Gefängnisseelsorge als ihre Aufgabe wahrgenommen. Es bleibt aber festzustellen, dass besonders die religiöse Aufklärung besonders stark betont wird.

8.4.3. Exkurs Seelsorgeverständnis

In Bezug auf Deradikalisierung wird in der Forschung das unterschiedliche Seelsorgeverständnis der jeweiligen Konfessionen selten thematisiert. Im Zuge der Interviews hat sich herausgestellt, dass es durchaus unterschiedliche Aspekte gibt, was die Gefängnisseelsorge überhaupt leisten soll. Diese unterschiedlichen Perspektiven manifestieren sich auch auf persönlicher Ebene. Es ist anzunehmen, dass abhängig von

der jeweiligen GefängnisseelsorgerInnen unterschiedliche Perspektiven auf die Arbeitsweisen möglich sind. In dieser Diskussion geht es aber um die Metaebene. Gibt es prinzipiell ein unterschiedliches Seelsorgeverständnis in den jeweiligen konfessionellen Gemeinschaften? Im Zuge der für vorliegende Arbeit geführten Interviews konnten zahlreiche Belege gefunden werden, die eine solche Annahme bestätigen. Demnach liegt der hauptsächliche Fokus der islamischen Gefängnisseelsorge im theologischen Bereich. Zwar gibt es dort auch ein Seelsorgeverständnis, das die Unterstützung der InsassInnen in emotionaler und seelischer Hinsicht vorsieht, die Aufgaben im theologischen Kontext werden aber besonders stark betont. Diese These wird auch durch die Aussagen der VertreterInnen der katholischen GefängnisseelsorgerInnen unterstützt. Deren Wahrnehmung nach werden religiöse Elemente bei der islamischen Gefängnisseelsorge besonders stark akzentuiert. Aus ihrer Sicht gibt es aber auch andere Bedürfnisse der InsassInnen, welche durch die Gefängnisseelsorge abgedeckt werden sollten. Ihrer Meinung nach ist eine ganzheitliche Betrachtung des Menschen und seiner Bedürfnisse bedeutend für eine gute seelsorgerische Tätigkeit. Historisch gesehen wurde früher die katholische Gefängnisseelsorge nur im Blickwinkel einer religiösen, moralischen Instanz in den Justizanstalten betrieben. Im Laufe der Zeit hat sie aber ein komplett anderes Verständnis in Bezug auf ihre Aufgaben entwickelt. Nach wie vor verfolgt sie zwar auch religiöse Aufgaben, wie die Abhaltung von Messen zum Beispiel oder auch das Führen von theologischen Diskussionen mit InsassInnen. Aber ein großer Teil ihrer Arbeit hat einen sozialen und caritativen Charakter. Sie knüpfen nicht nur enge Beziehungen mit den InsassInnen, und schaffen so ein Vertrauensverhältnis, das tiefgehende Gespräche ermöglicht, in denen sie ihre Sorgen mitteilen können, sondern unterstützen Häftlinge auch in materieller Hinsicht. Manche Häftlinge bekommen weder finanzielle Unterstützung von außerhalb durch ihre Familien oder FreundInnen, noch können sie durch bezahlte Arbeit in der Haft selbst für ein kleines Einkommen sorgen. Besonders diese Häftlinge werden dann auch materiell unterstützt. Häufig bekommen sie zum Beispiel Tabak, Kaffee, Briefmarken, Süßigkeiten oder auch Zeitungen. Dass die Gefahr besteht, von den InsassInnen nur mehr aus dieser caritativen Perspektive wahrgenommen zu werden, ist den katholischen GefängnisseelsorgerInnen durchaus bewusst.

Einen solchen caritativen Zugang gibt es in der islamischen Gefängnisseelsorge nicht. Dort wird stets ein religiöser Kontext hergestellt. Aufgaben im Bereich emotionaler Unterstützung finden zwar auch Erwähnung, die religiösen Aufgaben werden aber besonders hervorgehoben. Welche Gründe könnte es dafür geben? Erstens könnte das daran liegen, dass die islamische Gefängnisseelsorge, im Vergleich zur katholischen, keine besonders lange Tradition in Österreich aufweist. Zweitens konnte sie sich wohl aufgrund der losen Strukturen in der Vergangenheit und der geringen Aktivitäten kaum weiterentwickeln. Drittens sind ihre theologischen Kompetenzen eines ihrer zwei Hauptargumente im Deradikalisierungsdiskurs. Insofern ist es auch verständlich, dass gerade diese Kompetenzen besonders großen Einfluss auf die Arbeit der islamischen GefängnisseelsorgerInnen haben. In Bezug auf den Deradikalisierungsdiskurs ist diese Akzentuierung der theologischen Kenntnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit besonders wichtig. Es ist davon auszugehen, dass es ansonsten den islamischen GefängnisseelsorgerInnen nicht gelingen würde, sich als religiöse Autorität zu präsentieren, beziehungsweise ernst genommen zu werden. Ob auch andere Zugänge in Bezug auf muslimische Häftlinge denkbar wären, die nicht aufgrund der §§ 278b ff

angehalten werden, ist hier nicht Gegenstand der Diskussion. Hinsichtlich des Deradikalisierungsprozesses ist die Betonung theologischer Kompetenzen jedenfalls hilfreich.

8.4.4. Probleme

In der Studie des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie wurde festgestellt, dass die islamische Gefängnisseelsorge in den meisten Justizanstalten nicht präsent ist (vgl. Hofinger & Schmidinger 2017, S. 56). Sie spielt daher im Bereich der Deradikalisierungsarbeit in den Justizanstalten aus Sicht der AutorInnen keine Rolle (vgl. ebd., S. 76). Diese These stellt nicht automatisch in Abrede, dass sie einen Beitrag im Kontext der Deradikalisierungsarbeit leisten könne. Sie bezieht sich nur auf die Tatsache, dass aufgrund der fehlenden Anwesenheit von islamischen GefängnisseelsorgerInnen in diesem Zusammenhang de facto auch kein Beitrag geleistet wird. Die islamische Gefängnisseelsorge sieht eine große Notwendigkeit darin, intensiv in den Haftanstalten zu arbeiten. Dafür benötigt sie mehr zeitliche Ressourcen. Die VertreterInnen der islamischen Gefängnisseelsorge sehen vor allem die fehlenden finanziellen Mittel als Ursache für die großflächige Abwesenheit der islamischen Gefängnisseelsorge in den österreichischen Justizanstalten.

Aus der Perspektive der islamischen Gefängnisseelsorge stellt ein Betreuungsschlüssel von etwa 80 bis 100 KlientInnen pro SeelsorgerIn ein realistisches Verhältnis dar, durch das eine funktionierende Gefängnisseelsorge betrieben werden kann. Zurzeit ist eine solche Voraussetzung aber utopisch. In der Justizanstalt Josefstadt zum Beispiel werden derzeit etwa 350 muslimische InsassInnen angehalten. Diese werden im Moment durch einen islamischen Gefängnisseelsorger betreut. Österreichweit potenziert sich diese strukturelle Problematik. Aus der Perspektive des Justizministeriums wird der islamischen Gefängnisseelsorge und auch allen anderen konfessionellen Seelsorgediensten der Zugang zu den KlientInnen ermöglicht. Dazu zählt nicht nur der Zugang in die Justizanstalten und zu den InsassInnen, sondern darüber hinaus werden die Infrastrukturen in Form von Büroräumlichkeiten, Computern und Telefonen bereitgestellt.

Die strukturelle Problematik der islamischen Gefängnisseelsorge scheint derzeit ungelöst. Zwar hat die islamische Gefängnisseelsorge durch den erst kürzlich implementierten, ersten hauptberuflichen Gefängnisseelsorger das Problem geringfügig entschärft, von einer österreichweiten funktionierenden Gefängnisseelsorge im Hinblick auf Präsenzzeiten und Betreuungsarbeit ist man aber noch weit entfernt. Die katholische Gefängnisseelsorge finanziert sich zum Teil über staatliche, finanzielle Subventionen und zum Teil über die katholische Kirche selbst. Von den österreichweit 40 GefängnisseelsorgerInnen sind derzeit insgesamt 11 hauptamtlich tätig. Die restlichen SeelsorgerInnen arbeiten auf ehrenamtlicher Basis. Im Vergleich zu den Ressourcen der islamischen Gefängnisseelsorge ist die katholische Kirche bei weitem besser aufgestellt. Wie die islamische Gefängnisseelsorge diese Probleme überbrücken will, ist derzeit noch unklar. Die Bemühungen seitens der IGGiÖ gehen zurzeit in die Richtung, Argumente zu entwickeln, die eine Notwendigkeit für eine staatliche Subventionierung aufzeigen. Der Versuch der IGGiÖ die eigene Bedeutung im Deradikalisierungsprozess hervorzuheben,

sowie die Maßnahmen im Bereich der qualitativen Aufwertung im Zuge ihrer Neuausrichtung, können als solche Argumente verstanden werden,

Thematisiert werden neben den strukturellen Problemen der islamischen Gefängnisseelsorge auch sprachliche und ethnische Herausforderungen (vgl. ebd. 2017, S. 100). In seltenen Fällen erschweren sprachliche Probleme den Zugang zu den InsassInnen (vgl. ebd., S. 98). Erheblich größer ist aber das Problem nach Meinung der AutorInnen in Bezug auf die ethnische Heterogenität der InsassInnen, und die unterschiedlichen islamischen Rechtsschulen (vgl. ebd., S. 100). Das wird zum Teil auch von Seiten der katholischen Gefängnisseelsorge thematisiert. Weder die VertreterInnen der katholischen, noch der islamischen Gefängnisseelsorge identifizieren ein sprachliches Problem bei ihrer Tätigkeit mit den KlientInnen. Die VertreterInnen beider Organisationen haben die Erfahrung gemacht, in deutscher Sprache mit 95 % der InsassInnen kommunizieren zu können. Mit den restlichen kann entweder in englischer Sprache gesprochen werden, oder es finden sich SeelsorgerInnen, die weitere Fremdsprachen beherrschen.

In Bezug auf die ethnische Heterogenität und die unterschiedlichen Rechtsschulen im Islam verorten die VertreterInnen der katholischen Gefängnisseelsorge ebenso wie die AutorInnen der Studie ein nicht unerhebliches Problem. Die Divergenzen auf der Metaebene zwischen sunnitischen, schiitischen und alawitischen islamischen Interpretationen stellen möglicherweise ein Problem dar. Aufgrund der größtenteils sunnitischen MuslimInnen, die mit den §§ 278b ff StGB in Verbindung gebracht werden, ist diese Divergenz für die Deradikalisierungsarbeit weniger bedeutsam. Es gibt aber auch innerhalb der sunnitischen Gemeinschaft unterschiedliche Interpretationen. Diese manifestieren sich nicht nur hinsichtlich der Auslegungen der „heiligen Schriften“ des Islams, sondern auch in der tatsächlichen Ausübung der Religion hinsichtlich der praktischen Ausführungen. Diese Unterschiede sind oftmals ethnisch traditionell bedingt. Sie beziehen sich zum Beispiel auf unterschiedliche Gebetshaltungen beim Gottesdienst. Dadurch entsteht auch ein Problem im Bereich der Akzeptanz der jeweiligen GefängnisseelsorgerInnen durch die InsassInnen. Die VertreterInnen der islamischen Gefängnisseelsorge thematisieren diese Problematik nicht. Ihrer Auffassung nach vertreten sie alle MuslimInnen in Österreich und stellen dementsprechend auch ein ausreichendes Angebot zu Verfügung.

Im Kapitel 2 wurde im Zuge des Begriffsdiskurses auch das Thema "Takfir" angesprochen. Diese gefährliche Ideologie stellt einen bedeutsamen Teil jihadistischer Ideologien dar. Die Annahme, dass die InsassInnen, die im Zuge der §§ 278b ff StGB in den österreichischen Justizanstalten angehalten werden, ohnehin die Mehrheit der MuslimInnen für ApostatInnen halten und in weiterer Schlussfolgerung auch die VertreterInnen der islamischen Gefängnisseelsorge ablehnen würden, konnte nicht bestätigt werden. In den Interviews, die Thomas Schmidinger und Veronika Hofinger mit den GefängnisinsassInnen durchgeführt haben, konnte eine solche Ideologie bei keiner einzigen InsassIn festgestellt werden. Die VertreterInnen der islamischen Gefängnisseelsorge wurden jedenfalls auch nicht im Zuge ihrer Tätigkeit in den Haftanstalten mit dieser Ideologie konfrontiert. Nur ein einziges Mal kam es in der jahrelangen Tätigkeit des Leiters der islamischen Gefängnisseelsorge vor, dass er von einem Ideologen als Apostat abgestempelt wurde. Jedenfalls stellt dieses Phänomen kein Problem in Bezug auf die Arbeit der islamischen Gefängnisseelsorge dar. Thomas

Schmidinger begründet das mit der starken Vereinsamung der InsassInnen und dem Bedürfnis mit jemanden reden zu können, der nicht die Staatsgewalt repräsentiert. Diese Argumentation ist durchaus schlüssig. Darüber hinaus könnte aber auch der Grund darin liegen, dass die meisten der im Zuge der §§ 278b ff StGB angehaltenen Personen als MitläuferInnen einzustufen sind. Diese haben weder besondere religiöse Kenntnisse, noch sind sie ideologisch stark gefestigt. Das erste Argument ist möglicherweise dafür verantwortlich, dass es für die islamische Gefängnisseelsorge leichter ist, als religiöse Autorität aufzutreten. Und das zweite Argument spricht dafür, dass die meisten betroffenen InsassInnen nur Teile der jihadistischen Ideologien übernommen haben beziehungsweise überhaupt nicht ideologisiert sind.

Als weiterer Punkt wurde auch die mangelnde Ausbildung der islamischen GefängnisseelsorgerInnen problematisiert. Zwar verfügen diese über theologische Kompetenzen, für Deradikalisierungsarbeit notwendige andere Kenntnisse fehlen aber. Dazu zählen psychologisches Basiswissen, Kompetenzen im Bereich der psychologischen Gesprächsführung und therapeutische Kenntnisse. In diesem Zusammenhang hat die islamische Gefängnisseelsorge bereits im Zuge ihrer Neuausrichtung einen Weiterbildungslehrgang in Kooperation mit der Uni Wien entwickelt. Dieser Lehrgang soll im Wintersemester 2017 starten. Dieser wird für alle islamischen GefängnisseelsorgerInnen verpflichtend sein. Zahlreiche Lehrveranstaltungen werden von PraktikerInnen geleitet werden, welche in den relevanten Bereichen ExpertInnen sind. Sofern dieser Lehrgang tatsächlich von allen islamischen GefängnisseelsorgerInnen absolviert wird, und sich dieser erfolgreich etabliert, ist die Voraussetzung für eine enorme Qualitätssteigerung der islamischen Gefängnisseelsorge in Österreich gegeben. Es wird also abzuwarten sein, wie sich dieser Prozess gestaltet. Jedenfalls könnte diese Bildungsoffensive der islamischen Gefängnisseelsorge tatsächlich Argumente für eine stärkere Einbindung in den Deradikalisierungsprozess in den Justizanstalten bieten.

8.5. Jihadismus und Faktoren der Radikalisierung

Der Begriff Jihadismus wird aus Sicht mancher VertreterInnen der islamischen Glaubensgemeinschaft kritisch hinterfragt. Für sie hat der Begriff Jihad keine negative Bedeutungsebene. Er ist aus ihrer Sicht mit positiv besetzten Begrifflichkeiten verbunden. So wie der Begriff aber heute in Politik und Medien verwendet wird, bezieht er sich auf Formen des Angriffskrieges. Darüber hinaus gibt es auch Theorien, die den Begriff Jihadismus von anderen Strömungen des politischen Islams unter Einbeziehung der Ideologie „Takfir“ abgrenzen. Aus Sicht der VertreterInnen der islamischen Glaubensgemeinschaft sind solche Ideologien nicht mit dem Islam zu vereinbaren. Gefestigte und theologisch kompetente Gläubige sehen im Islam keine Rechtfertigung für jihadistische und terroristische Handlungen und Aktivitäten. Im Gegenteil, diese werden verurteilt. Die jihadistischen und terroristischen Aktivitäten sind aus ihrer Sicht unislamisch. Sie leiden unter den Entwicklungen des Begriffsdiskurses, bei welchem sich die Bedeutung von bestimmten Terminologien im Kontext politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen verändert. Dabei wird oftmals die Bedeutung eines bestimmten Begriffes ins komplette Gegenteil umgedeutet. Die IGGiÖ verurteilt derartige Ideologien. Aus ihrer Sicht haben diese Ideologien dazu beigetragen, das Image des Islams weltweit zu schädigen. Daher ist es ihnen ein großes Anliegen, dagegen vorzugehen.

Im Zusammenhang mit den §§ 278b ff StGB gibt es eine Vielzahl von InsassInnen, die nur Teile der jihadistischen Ideologie übernommen haben. Die meisten verfügen in diesem Kontext über keine, oder nur geringe theologische Kenntnisse. Dabei fehlen nicht nur inhaltliches Wissen, sondern auch die praktischen, rituellen Formen der Religionsausübung zum Beispiel beim Beten. Kann die Vermittlung von religiösen Kenntnissen dabei helfen, die religiösen Argumente der jihadistischen Ideologie zu entkräften? Welchen Stellenwert hat Religion im Deradikalisierungsprozess tatsächlich? Viele Studien belegen, dass die Integration von religiösen Elementen im Deradikalisierungsprozess positive Effekte auf dessen Erfolg haben kann. Jedenfalls kann die Stärkung religiöser Kompetenzen im präventiven Bereich als protektiver Faktor angesehen werden. Dieser kann dazu beitragen, einer auf religiösen Elementen begründeten Radikalisierung entgegenzuwirken.

Viele ExpertInnen sind der Meinung, dass soziale, gesellschaftliche und psychologische Faktoren bedeutsamer sind als ideologische Faktoren. Sie stellen demnach die Grundvoraussetzung für eine Radikalisierung auf ideologischer Ebene dar. Religiöse Elemente sind demnach nur die Instrumente der Radikalisierung, nicht aber deren ursächlichen Faktoren. Diese These scheint auch in Anbetracht der Tatsache schlüssig, dass viele InsassInnen weder selbst über außergewöhnliche religiöse Kenntnisse verfügen, noch aus einem besonders religiösen familiären Umfeld kommen.

8.5.1. Soziale und gesellschaftliche Faktoren

Beim Phänomen Jihadismus handelt es sich vorrangig um ein soziales Problem handelt. Religion stellt hierbei nicht den ursächlichen Faktor für Radikalisierung dar. Die kausalen Problemfelder liegen in der mangelnden gesellschaftlichen und sozialen Inklusion. Dadurch kann ein Gefühl von Perspektivlosigkeit begünstigt werden. Die betroffenen Personen erleben einen Entfremdungsprozess. Dabei entwickeln sie immer mehr das Gefühl, nicht Teil der Mehrheitsgesellschaft zu sein. In einer Phase der Entfremdung, bei der ein erfolgreicher Inklusionsprozess scheitert, ist die Gefahr einer Radikalisierung besonders hoch. Im Zuge einer solchen Identitätskrise gelingt es scheinbar radikalen AktuerInnen besonders gut, auf diese Personen eine Attraktivität auszustrahlen. In Österreich sind die Moscheegemeinschaften sprachlich, ethnisch und politisch voneinander abgegrenzt. Das Angebot von deren Seite ist daher für deutschsprachige MuslimInnen beschränkt. Es gelingt ihnen daher nicht, diese jungen Menschen in ihre Gemeinschaft zu integrieren. Jihadistischen Gruppen gelingt ein solcher Inklusionsprozess offenbar besser.

8.5.2. Ideologische Faktoren

Die ideologischen Faktoren beim Radikalisierungsprozess werden vor allem durch die Interessen der islamischen Gefängnisseelsorge unterstrichen. Obwohl viele der InsassInnen nur über geringe theologische Kenntnisse verfügen, und viele auch nicht besonders stark ideologisiert zu sein scheinen, wird durch die VertreterInnen der islamischen Gefängnisseelsorge betont, dass ihre verstärkte Präsenz in den Justizanstalten nicht nur in Bezug auf Präventionsarbeit, sondern auch in Bezug auf

Deradikalisierungsprozesse notwendig ist. Die Gefahr, dass die Krisenerfahrung Haft ein geeignetes Milieu für Radikalisierungsprozesse begünstigt, ist aber in Anbetracht der sozialen und gesellschaftlichen Faktoren nicht unbegründet. In der Realität der Häftlinge können durch die Interaktionen mit den Mithäftlingen oder auch mit den Justizwachebeamten negativ besetzte Erfahrungen gemacht werden. Diese können dazu beitragen, dass sich betroffene Personen in ihrer Außenseiterrolle bestätigt fühlen.

Gesellschaftliche und soziale Probleme können eine Radikalisierung begünstigen. Die Haftanstalten bieten daher einen besonders günstigen Rahmen für Radikalisierungsprozesse. Im Bereich der Prävention ist daher neben anderen Fachdiensten auch die Gefängnisseelsorge besonders gefragt. In welcher Weise und mit welchen Methoden diese agieren soll, kann zur Diskussion gestellt werden. Die Frage, ob deren Methoden nur im ideologischen Bereich liegen sollten, also durch religiöse Belehrung, Aufklärung über die Bedeutung der jeweiligen Texte aus dem Koran und der Sunna sowie der Anhaltung zur Einhaltung religiöser Rituale, ist aus der Perspektive der Milieufaktoren berechtigt. Es ist aber davon auszugehen, dass die Gefängnisseelsorge einen wichtigen Beitrag in der Arbeit mit GefängnisinsassInnen spielen kann. Ob ihr auch eine besondere Bedeutung in Bezug auf InsassInnen zukommt, welche im Zuge der §§ 278b ff angehalten wurden, ist Gegenstand der Diskussion

Die tragenden Faktoren der Radikalisierung sind im sozialen und gesellschaftlichen Bereich angesiedelt. Religiöse Elemente sind bei Radikalisierungsprozessen scheinbar nur das Instrument oder Medium der Radikalisierung. Besonders Menschen in Krisensituationen sind besonders gefährdet von radikalen Akteuren angesprochen zu werden. Eine solche Krisensituation kann zum Beispiel eine Identitätskrise sein. Besonders gefährdet sind in diesem Zusammenhang Jugendliche. Auch andere Formen von Krisenerfahrungen können eine Rolle spielen. Diese können zum Beispiel in sozialen, gesellschaftlichen oder auch politischen Bereichen verortet werden. Gerade dadurch, dass die meisten JihadistInnen aus Österreich nicht aus einem religiösen Umfeld entstammen, spricht für die These, dass Jihadismus in Österreich kein religiöses, sondern ein soziales und gesellschaftliches Phänomen darstellt. Scheinbar akquirieren die JihadistInnen nicht bei den bereits gefestigten gläubigen MuslimInnen, sondern bei denen, die das Gefühl haben, gesellschaftlich und sozial marginalisiert zu sein. Hierbei sollte auch die Perspektive auf die fremdenrechtlichen Konsequenzen, welche die Verurteilung im Zuge der §§ 278b ff mit sich bringt, in den Fokus gesellschafts-, und sozialpolitischer Diskussionen rücken.

8.5.3. Exkurs Fremdenrechtliche Konsequenzen durch § 278 b

Die im Zusammenhang mit Terrorismus stehenden Paragraphen im Strafgesetzbuch haben auch den Charakter eines Meinungsdeliktes. Schon alleine die ideelle Unterstützung einer Organisation, die im Sinne des Strafgesetzbuches als terroristische Organisation eingestuft wird, kann eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zur Folge haben. Das heißt, nicht nur konkrete terroristische Straftaten sind juristisch relevant. Ebenso werden auch Handlungen bestraft, die aus Sicht des Rechtsstaats Terrorismus befördern könnten. Gerade in Bezug auf Jugendliche wäre eine politische Diskussion in diesem Zusammenhang notwendig. Jugendliche sind besonders gefährdet ideologischen Irrwegen

zum Opfer zu fallen. Gerade die pubertäre Phase im Leben eines jungen Menschen bietet Raum, gegen vorhandene Strukturen und Systeme zu rebellieren. Zudem müsste auch der leichtfertige Umgang mit Informationen im Internet durch Jugendliche thematisiert werden. Gegenstand der Diskussion sollte daher sein, ob man tatsächlich pauschal oder besser individuell mit den Fällen im Kontext Jihadismus umgehen sollte.

Zudem zeigen auch Erfahrungen, dass eine strafrechtliche Generalprävention in dieser Deliktsparte kaum eine Rolle spielt. Andererseits ist auch die Perspektive des Staates nicht unverständlich. Im Sinne der allgemeinen Sicherheit ist seine Aufgabe eine solche herzustellen und zu garantieren. Daher ist auch die strafrechtliche Reaktion des Staates durchaus nachzuvollziehen. Prinzipiell soll diese auch nicht in Frage gestellt werden. Es sollte aber diskutiert werden, ob es in manchen Fällen zu einer Überreaktion kommen kann.

Die Konsequenzen einer Verurteilung im Kontext der §§ 278b ff StGB sind jedenfalls gravierend. Sofern es sich um keine österreichischen StaatsbürgerInnen handelt, wird automatisch ein Abschiebungsverfahren eingeleitet. Freilich ist diese Konsequenz nicht nur aus rechtsstaatlicher Perspektive nachvollziehbar, sondern auch im Kontext gesellschaftspolitischer Popularität zu verstehen. Allerdings endet die Problematik nicht an dieser Stelle. Ganz im Gegenteil, es entstehen dadurch neue Probleme. Diese Probleme können einerseits haftentlassene Personen und deren Familien betreffen, andererseits auch den österreichischen Staat und seine Gesellschaft.

Ersteres Problem bezieht sich auf das Aberkennungsverfahren des Aufenthaltsstatus der haftentlassenen AusländerInnen. Neben Personen, die einen Asylstatus haben oder sich in einem laufenden Asylverfahren befinden, gibt es auch Personen mit einem dauerhaften Aufenthaltstitel. In vielen Fällen sind diese in Österreich aufgewachsen. Sie sprechen Deutsch und in manchen Fällen nicht die eigene Muttersprache. Das Ursprungsland kennen sie oftmals nur aus Erzählungen, beziehungsweise aus dem Urlaub. Aufgrund ihres dauerhaften Aufenthaltsstatus, sahen deren Eltern keine Notwendigkeit darin, eine österreichische Staatsbürgerschaft zu beantragen. In vielen Fällen waren sie bis auf eine kurze Episode mehr oder weniger integriert. Diese kann in manchen Fällen als Resultat einer pubertären Verirrung interpretiert werden. Aufgrund der Verurteilung im Sinne der §§ 278b ff StGB kommt es im Anschluss an die Freiheitsstrafe zu einer Bewährungsaufgabe. Parallel dazu läuft aber automatisch ein Aberkennungsverfahren des Aufenthaltstitels. In bisher allen Fällen führte ein solches auch zum tatsächlichen Verlust des Bleiberechts. In den meisten Fällen führt das auch zu einer Abschiebung in das Herkunftsland. Die betroffenen Personen und deren Familien sind dadurch mit enormen Problemen konfrontiert. Haftentlassene Jugendliche werden in Länder abgeschoben, die sie oftmals gar nicht kennen. In vielen Fällen beherrschen sie die dort vorherrschende Sprache nicht. Diese Situation kann dazu beitragen, dass Existenzen ganzer Familien bedroht werden. Wenn man dann noch den Aspekt des jeweiligen politischen Milieus in den Herkunftsländern betrachtet, dann potenziert sich diese Problematik nochmals massiv. Es ist davon jedenfalls auszugehen, dass Personen, die in Österreich im Kontext Terrorismus verurteilt wurden, in Russland, Afghanistan oder auch in der Türkei mit hoher Wahrscheinlichkeit keine positiven Perspektiven zu erwarten haben.

Es gibt aber auch Herkunftsländer, in die auf Basis internationaler Vereinbarungen nicht abgeschoben werden darf. Das stellt nun die zweite Dimension der Problematik dar, welche die fremdenrechtlichen Konsequenzen zur Folge haben. Das sogenannte „non-refoulement Gebot“ untersagt die Abschiebung in Länder, in denen das Leben der abzuschiebenden Personen durch Krieg oder politische Verfolgung bedroht ist. Eines dieser Länder ist zum Beispiel Tschetschenien. Da es nachweislich eine große Anzahl tschetschenischer JihadistInnen im österreichischen Strafvollzug und Entlassungsvollzug gibt, sollte diese Problematik nicht vernachlässigt werden. Zwar verlieren die betroffenen Personen ihren Aufenthaltstitel, aufgrund der internationalen Gesetze können sie aber nicht abgeschoben werden. Sie werden in weiterer Folge vom österreichischen Staat geduldet. Mit diesem Status haben sie aber keine Rechte in Bezug auf Arbeit oder soziale Leistungen. Das heißt, diese Personen verbleiben zwar weiterhin in Österreich, sie haben aber weder die Möglichkeit einer legalen Arbeit nachzugehen, noch durch soziale Transfers ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Diese soziale Komponente der fremdenrechtlichen Konsequenzen in den Fällen einer Duldung des österreichischen Staates führt zu einigen weiteren Problemen. Einerseits können diese im Kontext der Faktoren der Radikalisierung dazu beitragen, diese weiter zu befördern, oder im Falle eines erfolgreichen Deradikalisierungsprozesses während der Strafhaft eine Reradikalisierung begünstigen. Der perspektivlose Status einer Duldung durch den österreichischen Staat kann mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem weiteren Entfremdungsprozess der betroffenen Personen führen. Darüber hinaus können die daraus resultierenden sozialen Konsequenzen auch delinquentes Verhalten abseits des Themenfeldes Jihadismus fördern. In diesem Zusammenhang sollte auch diskutiert werden, welcher Mehrwert für die österreichische Gesellschaft entstehen soll, wenn Personen ohne Perspektiven in Österreich verbleiben.

Aus jeder Perspektive konterkarieren die fremdenrechtlichen Konsequenzen die Bemühungen der Bewährungshilfe. Im Zuge der Bewährungshilfe sollen schließlich Programme und Konzepte entwickelt werden, die eine Resozialisierung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft begünstigen. Sofern es zu einer Abschiebung kommt, sind alle Prozesse in dieser Hinsicht mehr oder weniger umsonst gewesen. Sofern es zu einer Duldung des österreichischen Staates kommt, wird der Spielraum in der Arbeit mit den Haftentlassenen für die Organisation Neustart sehr klein. Diese Probleme scheinen derzeit ungelöst. Zwar gibt es interessante Ideen von Seiten einiger AkteurInnen vor allem aus dem Bereich der Sozialarbeit, verbindliche oder schlüssige Konzepte konnten aber nicht identifiziert werden.

Die Ideen haben ihren Ursprung in den Erfahrungen mit drogenabhängigen StraftäterInnen. Demnach gibt es Aussteigerprogramme, die teilweise zu Erfolgen geführt haben. Die Ideen für eine Adaptierung für „JihadistInnen“ beziehen sich auf Programme im landwirtschaftlichen Sektor. Dabei könnten stillgelegte landwirtschaftliche Strukturen dazu dienen, im Zuge des Entlassungsvollzugs die Möglichkeit zu bieten, einer legalen Tätigkeit nachzugehen. Die Erfolgsaussichten eines solchen Programmes sind aber durchaus kritisch zu betrachten. Die wenigsten Personen kommen aus landwirtschaftlichen Verhältnissen. Es stellt sich also die Frage, inwieweit ein solches Angebot für Personen aus dem urbanen Bereich attraktiv ist. Derzeit arbeitet Neustart in Kooperation mit anderen AkteurInnen an einem Aussteigerprogramm gearbeitet. Welche Konzepte dabei verfolgt werden, konnte zum Zeitpunkt der Verfassung der vorliegenden Arbeit nicht festgestellt

werden. Es gibt aber durchaus auch negative Erfahrungswerte in Bezug auf Aussteigerprogramme in Deutschland und Frankreich. Diese wurden nicht im ausreichenden Umfang von betroffenen Personen in Anspruch genommen. Bei der Entwicklung des Aussteigerprogramms in Österreich sollten diese gescheiterten Programme ausreichend analysiert werden. Dadurch könnten möglicherweise Faktoren identifiziert werden, die das Scheitern der Programme begünstigt haben. Aus dieser Perspektive könnte dann der Versuch gemacht werden, das Aussteigerprogramm so zu konzipieren, dass das Risiko eines Scheiterns minimiert werden kann.

Darüber hinaus stellt sich auch die Frage, in welcher Weise die islamische Glaubengemeinschaft einen Beitrag leisten könnte, solche Inklusionsprogramme zu unterstützen. Ein solcher Beitrag ist aber möglicherweise aufgrund der großen und losen Struktur dieser Organisation problematisch. Wahrscheinlicher wären da Beiträge der islamischen Communities. Ein solches Inklusionsprogramm wird von DERAD in Kooperation mit gemäßigten islamischen Communities verfolgt. Dabei konnten „JihadistInnen“ erfolgreich in moderate islamische Communities integriert werden. Die Kontakte lieferte der Verein DERAD (vgl. Hofinger & Schmidinger 2017, S. 106f). Auch die islamische Gefängnisseelsorge könnte das Übergangsmanagement in Kooperation mit dem Verein Neustart unterstützen. Dabei könnte sie Kontakte zu bestimmten moderaten islamischen Communities herstellen. Das könnte einen wertvollen Dienst der islamischen Gefängnisseelsorge in der Nachbetreuungsarbeit darstellen. Dabei sollte natürlich auch das Risiko nicht außer Acht gelassen werden, dabei unbeabsichtigt zu helfen, gemäßigte islamische Communities mit jihadistischen Ideen zu unterwandern.

8.6. Exkurs Ressourcen

Die Erfolgchancen der Deradikalisierungsarbeit müssen auch unter dem Aspekt vorhandener Ressourcen betrachtet werden. Ein wichtiger Faktor dabei ist die Zeit, in welcher intensive Betreuungsarbeit geleistet wird. Inwieweit Probleme in Bezug auf vorhandene Ressourcen bei den psychologischen Diensten, den SozialarbeiterInnen und anderen AkteurInnen vorhanden sind, wurde im Zuge dieser Arbeit nicht evaluiert. Zu geringe Zeitressourcen wurden aber in der Studie des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie in Bezug auf den Verein DERAD festgestellt (vgl. ebd., S. 106). Knappe personelle Ressourcen im Bereich der JustizwachebeamtenInnen können zum Teil auch dazu führen, dass generell die Betreuungsarbeit durch die Fachdienste in einzelnen Fällen erschwert wird. Da das Thema Sicherheit in den Haftanstalten ein großes ist, müssen die Hafträume in denen Betreuungsgespräche stattfinden, auch durch eine Justizwachebeamten aufgesperrt und gesichert werden. Ein großes Problem hinsichtlich zeitlicher Ressourcen wurde im Bereich der islamischen Gefängnisseelsorge identifiziert. Größtenteils wird diese nur selten und zum Teil auch gar nicht in den Justizanstalten angetroffen (vgl. ebd., S. 56 f). Das liegt prinzipiell nicht daran, dass es zu wenige islamische SeelsorgerInnen gibt. Die auf ehrenamtlicher Basis tätigen SeelsorgerInnen scheinen zu wenig Zeit zu haben, in den Justizanstalten regelmäßig Präsenz zu zeigen. Von den 46 SeelsorgerInnen, die bis Anfang dieses Jahres für die islamische Gefängnisseelsorge tätig waren (vgl. ebd., S. 56), sind mittlerweile nur mehr 30 aktive SeelsorgerInnen tätig. Das liegt daran, dass der Leiter der islamischen Gefängnisseelsorge einen Umstrukturierungsprozess in die Wege geleitet hat. Die islamischen

SeelsorgerInnen, die es nicht schaffen in angemessenen Zeiträumen Betreuungsarbeit zu leisten, werden auch nicht mehr zugelassen. Eine Professionalisierung der islamischen Gefängnisseelsorge wäre aber darüber hinaus wichtig. Mit der Finanzierung des ersten hauptberuflichen Gefängnisseelsorgers wurde der erste Schritt in Richtung quantitative Qualitätssteigerung getan. Dieser wird derzeit durch IGGiÖ finanziert. Die islamische Gefängnisseelsorge sieht aber einen weitaus größeren Bedarf an hauptberuflichen islamischen GefängnisseelsorgerInnen. Vor allem auch in Anbetracht der steigenden Anzahl muslimischer Häftlinge in den Justizanstalten und der wachsenden Gruppe an InsassInnen, die im Zuge der §§ 278b ff angehalten werden, ist eine hohe Präsenz der islamischen Gefängnisseelsorge erforderlich. Da die IGGiÖ anscheinend nicht über die entsprechenden Geldmittel verfügt, ist der Wunsch nach einer staatlichen Finanzierungshilfe sehr groß. Die katholische Gefängnisseelsorge ist so organisiert, dass ein Teil der hauptamtlichen GefängnisseelsorgerInnen auf Grundlage des Konkordats, also der historisch entstandenen Verträge zwischen der katholischen Kirche und der Republik Österreich, durch den Staat bezahlt werden. In Österreich sind das derzeit 6 GefängnisseelsorgerInnen. Weitere 5 werden durch die katholische Kirche selbst finanziert. Darüber hinaus gibt es noch etliche ehrenamtliche GefängnisseelsorgerInnen, die in den Justizanstalten tätig sind. Der Schwerpunkt liegt also auf ehrenamtlichen seelsorgerischen Aktivitäten. Wie die restlichen konfessionellen Seelsorgeorganisationen finanziert werden, wird in der vorliegenden Arbeit nur in Hinblick auf die staatliche Finanzierung betrachtet. Eine solche gibt es auch in keiner anderen konfessionellen Seelsorgeorganisation. Dazu muss aber auch eingestanden werden, dass die strukturellen Probleme unterschiedlich eingeordnet werden müssen. Muslimische Häftlinge stellen nach den katholischen InsassInnen die zweitgrößte Gruppe in den österreichischen Justizanstalten dar. Freilich entsteht dadurch im Vergleich mit anderen konfessionellen Gruppen ein wesentlich höherer Arbeitsaufwand. Das Fehlen der notwendigen finanziellen Ressourcen ist daher nicht außer Acht zu lassen. Das Argument, dass die anderen Seelsorgeorganisationen auch nur ehrenamtlich organisiert sind, kann im Hinblick auf die große Anzahl muslimischer Häftlinge relativiert werden. Natürlich muss die islamische Gefängnisseelsorge auch weiterhin im ehrenamtlichen Bereich agieren. Es besteht aber auch dringender Bedarf, hauptberufliche islamische GefängnisseelsorgerInnen zu implementieren. Wer diese bezahlen soll, ist Gegenstand der Diskussion zwischen der islamischen Gefängnisseelsorge und den EntscheidungsträgerInnen im Justizministerium. Letztere sehen ihre Verpflichtung hauptsächlich darin, den Zugang für die Gefängnisseelsorge zu ermöglichen. Trotzdem wurden anscheinend die strukturellen Probleme der islamischen Gefängnisseelsorge in Österreich von Seiten des Justizministeriums zur Kenntnis genommen. Eine Zusage finanzielle Ressourcen für die islamische Gefängnisseelsorge bereitzustellen kann aber derzeit daraus nicht abgeleitet werden.

8.7. Exkurs DERAD

Leider konnte auch nach mehrmaligen Versuchen Kontakt mit dem Verein DERAD herzustellen, kein Gespräch mit einer VertreterIn des Vereins geführt werden. Die Perspektiven auf die Deradikalisierungsarbeit in österreichischen Justizanstalten können daher nicht aus Sicht des Vereins selbst präsentiert werden, sondern ergeben sich aus der

Fremdsicht der anderen InterviewpartnerInnen. Auch diese zeigten kaum Interesse über die Tätigkeit von DERAD und deren Methoden zu berichten. Doch einige Hinweise konnten durchaus auch in den Interviews identifiziert werden. Die Qualität der Arbeit und die herausragenden Kompetenzen der MitarbeiterInnen des Vereins fanden nicht nur in der Studie des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie Erwähnung (vgl. ebd., S. 147f), sondern wurden auch mehrmals von einigen interviewten ExpertInnen bestätigt. Die Methoden von DERAD zielen darauf ab, die InsassInnen auf intellektueller – ideologischer Ebene zu konfrontieren. Dabei sollen in weiterer Folge problematische Ideologien dekonstruiert werden (vgl. ebd., S. 103f).

Die Frage, ob solche Dekonstruktionsstrategien auch tatsächlich nachhaltig sind, ist durchaus spannend. Wenn davon auszugehen ist, dass Radikalisierungsprozesse durch Lebenskrisen begünstigt werden können (vgl. Schmidinger 2016, S. 89f), ist die Frage legitim, ob es unter bestimmten Bedingungen nicht wieder zu einer Reradikalisierung kommen kann. Wenn also extremistische Ideologien durch Gegenkonzepte ausgetauscht werden können, wäre dann nicht auch in weiterer Folge ein beliebiger Austausch von Einstellungen möglich? Diese Frage muss bei der Konzeptualisierung von Deradikalisierungsprozessen bedacht werden. Es sollten daher auch andere Faktoren berücksichtigt werden, sodass einer Reradikalisierung entgegengewirkt werden kann. Dabei sollte vor allem der Fokus auf den Faktoren der Radikalisierung liegen. Wenn es sich beim Phänomen Jihadismus nicht um ein rein religiös–ideologisches, sondern um ein vorwiegend sozial–gesellschaftliches Problem handelt, stellt sich die Frage, welche weiteren Konzepte entwickelt werden müssen. Auch die islamische Gefängnisseelsorge propagiert theologisch begründete Dekonstruktionprozesse. Es drängt sich daher auch die Frage auf, in welcher Weise diese beiden AkteurInnen im Kontext der Aufgaben in den Justizanstalten zueinanderstehen. Ob es dadurch zu einer Zusammenarbeit mit konkurrierendem oder kooperierendem Charakter kommt, oder ob es überhaupt eine solche gibt, kann aufgrund der fehlenden Stellungnahme durch DERAD nicht festgestellt werden. Auf jeden Fall sind die durch den Staat zur Verfügung gestellten finanziellen Ressourcen in dem Bereich gering. In diesem Zusammenhang kann auch geringe Präsenz von DERAD in den Haftanstalten im Anschluss an die Erstgespräche als Kritik verstanden werden. Dabei scheint auch die relativ geringe Größe des Vereins DERAD eine Rolle zu spielen. Es ist anzunehmen, dass die Aufgabe, österreichweit in den Justizanstalten tätig zu werden, die personellen und zeitlichen Ressourcen des Vereins übersteigen (vgl. Hofinger & Schmidinger 2017, S. 105f).

8.8. Ideologische Dekonstruktion

Dekonstruktion einer Ideologie muss als langwieriger Prozess verstanden werden. Dabei kann weder vorhergesagt werden, ob oder wann eine solche erfolgreich sein wird. Manche ExpertInnen haben durchaus einen kritischen Zugang zu dieser Thematik. Sie bezweifeln nicht prinzipiell die Möglichkeit, dass ideologische Dekonstruktion tatsächlich stattfinden kann. Trotzdem haben sie ihre Zweifel daran, in wie vielen Fällen eine tatsächliche Dekonstruktion stattgefunden hat. Darüber hinaus attestieren sie, dass ein ideologischer Dekonstruktionsprozess einen sehr langen Zeitraum einnimmt. Diese Meinung wird auch von allen ExpertInnen geteilt. Internationale Erfahrungswerte belegen einen Zeitraum zwischen 3 und 5 Jahren, in welchem erfolgreiche Deradikalisierung durch

Dekonstruktion der jihadistischen Ideologien stattgefunden hat. Wenn man nun aber die Häufigkeit betrachtet, in welcher der Begriff Dekonstruktion in Bezug auf jihadistische Ideologien Verwendung findet, dann verwundert es nicht, dass die Erwartungshaltung der Politik und der Gesellschaft in diesem Kontext eine sehr hohe ist. Dadurch entsteht freilich eine große Diskrepanz zwischen den Erwartungshaltungen und der Anzahl tatsächlich gelungener Fälle von Dekonstruktion jihadistischer Ideologien. Gerade im Bereich der Sozialwissenschaften wird daher oftmals der Terminus Deradikalisierung vermieden. Aufgrund dessen, dass es schwer ist, eine gesamte Ideologie, ein komplettes Weltbild zu dekonstruieren, wurde der Begriff Disengagement geprägt. Dieser kann viel präziser beschreiben, was tatsächlich im Dekonstruktionsprozess in den meisten Fällen möglich ist. Radikalisierte Personen davon zu überzeugen, dass sie durch den Verzicht auf Gewalt bessere Chancen in der Gesellschaft haben, ist wesentlich Wahrscheinlicher als die vollständige Dekonstruktion problematischer Ideologien. Dabei soll jetzt nicht in Abrede gestellt werden, dass Deradikalisierung durch Dekonstruktion der Ideologie stattfinden kann. Die Wahrscheinlichkeit ist aber ungleich höher, dass man die KlientInnen erstmal nur davon überzeugen kann, dass das Weiterverfolgen der strafrechtlich relevanten Aktivitäten, weitere Probleme mit sich bringen wird. Eine solche Überzeugungsarbeit muss prinzipiell gar nicht im theologischen Kontext erfolgen. Im Prinzip ist es das erklärte Ziel aller AkteurInnen, die im Bereich Haftanstalt und Bewährungshilfe arbeiten, die KlientInnen davon zu überzeugen, dass eine Integration in die Mehrheitsgesellschaft eine gute Alternative zu kriminellen Aktivitäten darstellt. Letztere würden wiederum nur zu weiteren Problemen führen. Es ist auch ein erklärtes Ziel der Gefängnisseelsorge eine solche Alternative anzubieten. Eine zwingende Notwendigkeit besteht aber nicht darin, solche Strategien theologisch anzureichern. Aus der Perspektive eines langfristig angelegten Prozesses, ist eine ideologische Dekonstruktion aber durchaus möglich. Natürlich gelingt eine solche nicht in allen Fällen. Im Kontext mit jihadistischer Ideologie kann dabei die Anreicherung mit religiösen Elementen durchaus den Erfolg begünstigen. Das belegen nicht nur einige Aussagen der ExpertInnen, sondern auch internationale Erfahrungswerte (vgl. ebd., S. 104f). Beim Versuch der Dekonstruktion ist es aber wichtig, interdisziplinäre Methoden anzuwenden. Dekonstruktion muss als Prozess betrachtet werden, der nicht nur durch eine Person herbeigeführt werden kann, sondern der Intervention auf verschiedenen Ebenen benötigt. Dieser Prozess kann nur in großzügigen Zeiträumen erfolgreiche Resultate hervorbringen. Dazu bedarf es natürlich einer intensiven Auseinandersetzung mit den KlientInnen auf vielen Ebenen. Um eine solche intensive Betreuung zu gewährleisten, werden freilich auch entsprechende Ressourcen benötigt.

8.9. Deradikalisierung

Wichtige Voraussetzungen für erfolgreiche Deradikalisierung stellen finanzielle Ressourcen und zeitlicher Aufwand dar. Humanistische und demokratische Einstellungen stellen dabei das letztmögliche Ende von Deradikalisierung dar. Ob eine solche überhaupt ein realistisches Ziel darstellt, kann durchaus in Frage gestellt werden. Bei der Entwicklung von Deradikalisierungsstrategien müssen jedenfalls systemische, strukturelle und gesellschaftliche Indikatoren berücksichtigt werden.

8.9.1. Soziale Faktoren

Offenbar ist es der Politik und der Gesellschaft noch nicht im ausreichenden Ausmaß gelungen Systeme zu implementieren, die inkludierende Prozesse für sozial und gesellschaftlich marginalisierte Gruppen und Personen befördern. Dabei soll freilich auch nicht die in diesem Zusammenhang stehende Pflicht der betroffenen Personen und Gruppen in Abrede gestellt werden. Eine solche Diskussion ist im Zuge dieser Arbeit allerdings nicht vorgesehen. Trotzdem ist es auch die Aufgabe von Politik und Gesellschaft, Systeme zu konzipieren, welche allen Menschen im gleichen Ausmaß die Möglichkeit bieten, gesellschaftlich inkludierende Rollen anzunehmen. Aus der Perspektive marginalisierter Personen und Personengruppen kann diese Aufgabe teilweise als gescheitert angesehen werden. Die problematische Situation auf dem Arbeitsmarkt und zu wenig zur Verfügung stehender Wohnraum sind dabei wichtige Faktoren. Sofern betroffene Personen oder Personengruppen wenig Chancen und Perspektiven auf solche Angebote vorfinden, sind die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Deradikalisierung schlecht.

Der Aspekt spirituellen Beistandes durch seelsorgerische Betreuung kann durchaus hilfreich sein. Sofern aber geregelte Tagesstrukturen durch die Integration in Arbeitsprozesse und in weiterer Folge soziale und finanzielle Sicherheit fehlen, wird dieser nicht ausreichen, ideale Voraussetzungen für eine erfolgreiche Deradikalisierung zu schaffen. Die Qualität im Bildungsbereich ist ein wichtiger Indikator für eine Verbesserung im Bereich der sozialen und gesellschaftlichen Faktoren. Daher ist es die Pflicht der Politik, das Bildungssystem darauf hin zu überprüfen, in welcher Weise Optimierungen und Verbesserungen sinnvoll sind. Dadurch kann auch ein wichtiger Beitrag im Kontext der Präventionsarbeit geleistet werden.

8.9.2. Gesellschaftliche Faktoren

Auch familiäre Werte und die Entwicklung einer funktionierenden Partnerschaft abseits des problematisierten Milieus, können einen begünstigenden Einfluss auf eine sinkende Rückfallquote ausüben. Die Erfahrungen in anderen Deliktsparten legt das zumindest nahe. Die Logik dahinter ist, dass die Bereitschaft gegen die Gesellschaft vorzugehen und dabei Familie, Ehe, Partnerschaft und Kinder aufzugeben, geringer wird. Freilich muss dies aber auch unter Rücksichtnahme auf die anderen bereits angeführten Faktoren betrachtet werden. Viele der InsassInnen, die im Kontext mit den §§ 278b ff angehalten werden, haben auch Familien, Partnerschaften und Kinder. Teilweise wandten sich die InsassInnen im Verlauf des Radikalisierungsprozesses von jenen ab. Darüber hinaus gibt es auch Fälle, bei denen die betreffenden Familien oder Teile der Familie sogar noch bestärkend Einfluss auf die Straftat genommen haben. Das legt aber auch nahe, dass dieser Faktor nur dann einen positiven Einfluss auf den Deradikalisierungsprozess ausüben kann, wenn sich die privaten und persönlichen Beziehungen nicht im radikalen Milieu lokalisieren lassen. Das Gefühl von Beheimatung innerhalb sicherer und stabiler sozialer Strukturen, Wertschätzung und Anerkennung fördern die Stärkung der eigenen Identität. Nicht nur Partnerschaften und Familien können eine solche bestärken. Auch andere soziale Strukturen können dabei helfen, gefährlichen Ausprägungen von Identitätskrisen entgegenzuwirken. Leider gelingt die Erzeugung derartiger Inklusionsprozesse radikalen AkteurInnen manchmal besser als moderaten muslimischen Communities. Ihnen gelingt

es oftmals besser, alternative Beheimatungsmodelle anzubieten. Dabei geben sie vor allem jungen Menschen das Gefühl, wertgeschätzt und anerkannt zu werden. Sie bieten ihnen scheinbar alternative Identitätsmöglichkeit an, indem es ihnen gelingt, den "Suchenden" eine Rolle innerhalb einer sozialen Struktur anzubieten. Durch Programme und Systeme zur Stärkung der Identität vor allem auch bei Jugendlichen, müssen daher neben anderen Organisationen, auch die muslimischen Communities in die Pflicht genommen werden. Solche Programme und Systeme können nicht nur im präventiven Bereich eine Rolle spielen. Darüber hinaus können so auch Voraussetzungen geschaffen werden, die erfolgreiche Deradikalisierungsprozesse unterstützen.

8.9.3. Exkurs TschetschenInnen

Abseits religiös begründeter jihadistischer Ideologien sind auch andere ideologische Faktoren im Zusammenhang mit „JihadistInnen“ relevant. Vor allem in Bezug auf die große Gruppe an tschetschenischen „JihadistInnen“ in den österreichischen Justizanstalten müssen diese erneut bewertet werden. In dieser Gruppe gibt es unter anderem Ideologien, bei denen sich tschetschenischer Nationalismus und religiös begründeter Jihadismus vermischen. Vor diesem Hintergrund stellt sich überhaupt die Frage, ob diese Personengruppe oder besser gesagt Teile dieser Personengruppe überhaupt mit religiösen Elementen erreicht werden können. Wenn maßgeblich keine religiös begründete Ideologie vorliegt, sondern politischen Prozessen in den Herkunftsländern größere Bedeutung zukommt, wird wahrscheinlich Dekonstruktionsarbeit auf Basis religiöser Konzepte nicht effektiv sein. Da diese betroffene Gruppe unter den sogenannten „JihadistInnen“ keine kleine ist, müssen aus dieser Perspektive auch andere Konzepte der Deradikalisierung überlegt werden.

8.9.4. AkteurInnen im Deradikalisierungsprozess

Nachdem nun mögliche Faktoren im Zusammenhang mit Radikalisierung und Deradikalisierung diskutiert wurden, stellt sich die Frage, welche AkteurInnen und welche Programme im Bereich der Deradikalisierung von staatlicher Seite implementiert wurden. Dabei steht freilich die Betrachtung aus der Perspektive des österreichischen Strafvollzugs im Fokus. Der Verein DERAD wurde im Bereich der Haftanstalten alleinig damit beauftragt, Deradikalisierungsprogramme durchzuführen. Darüber hinaus arbeitet die Organisation Neustart ebenso mit den betreffenden KlientInnen. Auf Basis eines Erlasses der Generaldirektion des Strafvollzuges wird der Verein Neustart in den Fällen von § 278b schon möglichst frühzeitig in die Vollzugsplanung eingebunden. Im Zuge einer solchen Einbindung wird auch die Methode einer sogenannten Sozialnetzkonferenz angewendet. Dabei ist auch die Einbindung des privaten Umfeldes der KlientInnen vorgesehen. Die Methoden von Neustart verfolgen verhaltenstherapeutische Aspekte, welche sich an Prozessen im Bereich der Deliktverarbeitung orientieren. Die Auseinandersetzung mit dem Delikt und die Einsicht der KlientInnen soll eine Verhaltensveränderung herbeiführen.

DERAD verfolgt bei der Arbeit in Justizanstalten einen religionspädagogischen Ansatz. Dieser soll einerseits dabei helfen sogenannte jihadistische Einstellungen zu identifizieren, andererseits ist es auch das Ziel, eine intellektuelle Dekonstruktion der jihadistischen

Ideologie voranzutreiben. Dies stellt somit den Kern der tatsächlichen Deradikalisierungsarbeit dar. Über die konkreten Methoden und Strategien von DERAD können keine weiteren Angaben gemacht werden. Durch das Fehlen entsprechender Daten aus der Perspektive von DERAD selbst ist es nicht möglich, solche in die Diskussion einfließen zu lassen. Perspektiven auf die konkreten Methoden von DERAD in den Justizanstalten, auf die Werte und die Einstellungen dieser Organisation und deren religiöse Interpretationen bleiben dem Autor vorliegender Arbeit daher verwehrt. In Bezug auf die Arbeit von DERAD gibt es eine Vielzahl von positiven Referenzen. Solche lassen sich nicht nur in der Studie des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie finden (vgl. ebd., S. 147f), sondern auch in den hier zugrundeliegenden Interviews.

8.9.5. Theologischer Wissenstransfer

Im Kontext religiös begründeter jihadistischer Ideologie wird die Methode der religiösen Belehrung kontrovers diskutiert. Die Akteure der islamischen Gefängnisseelsorge sind der Meinung, dass die Methode eines theologischen Diskurses dabei helfen kann, aus dem Kontext gerissene religiöse Interpretationen zu entkräften. Die Argumentation baut darauf auf, dass die Beseitigung fehlender religiöser Kenntnisse bei vielen KlientInnen dazu führen kann, deren Einsicht zu fördern. Dabei sollen durch fundierte Argumente und Information in Bezug auf den Islam, jihadistische Ideologien enttarnt und dekonstruiert werden. Das Ziel ist es dabei, ein komplettes Bild des Islams aus Sicht der VertreterInnen der islamischen Gefängnisseelsorge anzubieten und dadurch die Interpretationen jihadistischer Gruppierungen als unislamisch zu entlarven.

Auf der anderen Seite dieser Diskussion wird dieser Argumentation entgegengehalten, dass der Einfluss radikaler Imame sehr stark sei. Deshalb seien viele der KlientInnen alleine durch religiöse Belehrung nicht erreichbar. Zudem wird auch vereinzelt argumentiert, dass durch das Fehlen einer kritisch-historischen Auseinandersetzung mit den "heiligen Schriften" im Islam generell die Grundlage für derartige Vorgehensweisen erschwert wird. Darüber hinaus spielt anscheinend auch die Herangehensweise bei dieser Methode eine entscheidende Rolle. Mit den Mitteln von Zwang und Unterordnung wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nur bei den wenigsten KlientInnen etwas zu bewirken sein. Gerade auch deshalb nicht, weil bei den betreffenden Personen oftmals auch solche Unterwerfungskonzepte in gesellschaftlicher und sozialer Hinsicht dazu geführt haben, überhaupt erst für Radikalisierungsprozesse empfänglich zu sein. Daher scheint eine vorsichtige und langfristig angelegte Strategie in diesem Bereich sinnvoll. Nur in Verbindung mit Methoden aus dem Bereich der psychologischen Gesprächsführung können solche Strategien erfolgreich sein.

Zudem stellt sich in weiterer Folge aber auch die Frage, ob bei psychisch instabilen Charakteren eine Reradikalisierung wahrscheinlich ist. Dabei steht zur Diskussion, ob sich die jeweiligen Narrative beliebig austauschen lassen. Dem halten die VertreterInnen der islamischen Gefängnisseelsorge entgegen, dass diese eine komplexe theologische Interpretation anbieten kann. Im Gegensatz dazu haben jihadistische Ideologien nur wenige religiöse Elemente. Ihrem Verständnis nach handelt es sich bei ihrem Angebot auch um eine Sichtweise auf den Islam, die sich historisch begründen lässt. Hingegen stellen jihadistische Interpretationen verhältnismäßig neue Konzepte dar. Jedenfalls lassen

sich durchaus auch Belege im internationalen Deradikalisierungsdiskurs finden, welche die Einbindung theologischer Konzepte in die Deradikalisierungsarbeit befürworten (vgl. UNODC 2016, S. 35; 83ff und Noricks 2009, S. 306). Auch die ExpertInnen, mit denen im Zuge dieser Arbeit Interviews durchgeführt wurden, lehnen eine solche prinzipiell nicht ab. Einige von ihnen haben aber diesbezüglich einen kritischen Zugang. Dabei wird besonders in Frage gestellt, ob ein Zugang zu den KlientInnen durch einen theologischen Diskurs überhaupt möglich ist, und wenn ja, ob dann die Inhalte einfach beliebig austauschbar sein könnten. Jedenfalls sind die Persönlichkeit des/der religiös kundigen Gesprächspartners/-partnerin und dessen Herangehensweise bei der theologischen Auseinandersetzung bedeutsam. Pädagogische Kompetenzen und Strategien der psychologischen Gesprächsführung sind daher besonders wichtige Faktoren.

Ein weiterer Kritikpunkt hinsichtlich der Methodik religiöser Belehrung ist im seelsorgerischen Verständnis der katholischen Kirche begründet. Dabei stehen nicht religiöse Elemente im Vordergrund der seelsorgerischen Tätigkeit. Im Alltag der katholischen Gefängnisseelsorge werden soziale und caritative Aktivitäten unter Einbeziehung religiöser Elemente gepflegt. Der Fokus liegt dabei nicht nur auf religiösen Elementen. Auch die weltlichen Bedürfnisse der InsassInnen werden berücksichtigt. Ein solches Verständnis von Seelsorge gibt es in der islamischen Gefängnisseelsorge nicht. Das seelsorgerische Verständnis der islamischen Gefängnisseelsorge legt einen starken Fokus auf religiöse Inhalte. Dennoch legen die Daten aus den Interviews nahe, dass die AkteurInnen der islamischen Gefängnisseelsorge durchaus die Probleme der KlientInnen auch aus anderen Perspektiven wahrnehmen. Dazu zählen auch die sozialen und die gesellschaftlichen Bedürfnisse der InsassInnen. Die Vorstellung, auch auf die materiellen Bedürfnisse einzugehen, konnte aber in Bezug auf das seelsorgerische Verständnis der islamischen Gefängnisseelsorge nicht identifiziert werden. Ob ein solcher Aspekt überhaupt bei den betroffenen KlientInnen relevant ist, kann nur im Zuge einer Befragung der InsassInnen überprüft werden. Solche Daten stehen aber für die vorliegende Arbeit nicht zur Verfügung. Festzustellen ist aber der Kontrast zwischen dem seelsorgerischen Zugang der katholischen und der muslimischen Gefängnisseelsorge. Letztere legt ihren Fokus hauptsächlich auf theologische Elemente der seelsorgerischen Tätigkeit. Der Zugang der katholischen Gefängnisseelsorge ist im Gegensatz dazu ein anderer. Sie sehen ihre Aufgabe zwar auch auf der theologischen Ebene und nehmen auch diese Verantwortung sehr ernst, darüber hinaus sehen sie aber auch ihre Aufgabe darin, die sozial schwächer gestellten InsassInnen materiell zu unterstützen. Auf der ideologischen Ebene haben die AkteurInnen der katholischen Gefängnisseelsorge sehr gute Gesprächsstrategien entwickelt, welche die InsassInnen dazu anregen sollen, selbstständig über Sachverhalte nachzudenken und zu reflektieren. Ebenso haben sie eine gewisse Sensibilität gegenüber den Bedürfnissen der InsassInnen entwickelt. Die seelsorgerischen Aktivitäten gestalten sich daher nach den jeweiligen Bedürfnissen der InsassInnen. Dabei werden entweder ideologische, soziale, gesellschaftliche oder materielle Bedürfnisse identifiziert.

8.9.6. Kooperationen

Alle ExpertInnen sind davon überzeugt, dass eine erfolgreiche Deradikalisierungsarbeit nur unter Einbindung verschiedener Ansätze gelingen kann.

Durch die Einbindung unterschiedlicher Disziplinen steigen die Erfolgsaussichten in Bezug auf eine Verhaltensveränderung der KlientInnen. Nur durch multiprofessionelle Ansätze wird die Voraussetzung geschaffen, Ideologie tatsächlich zu dekonstruieren. Die Herangehensweise aus einer einzelnen Perspektive wird nicht zu einer erfolgreichen Deradikalisierung der KlientInnen führen.

Deradikalisierung bedeutet nicht einfach nur einen Austausch ideologischer Konzepte im Sinne einer Dekonstruktion. Die KlientInnen sollen vielmehr die Bereitschaft entwickeln, positiv besetzte Rollen in der Gesellschaft anzunehmen. Daher besteht die Notwendigkeit nicht nur darin, über Programme nachzudenken, die auf eine Positionsveränderung auf ideologisch-intellektueller Ebene abzielen. Es ist wichtig auch auf der Ebene anderer Bereiche mit den KlientInnen zu arbeiten. Dazu zählen zum Beispiel sozialarbeiterische, psychologische, therapeutische und medizinische Betreuung. Nicht zu vergessen ist auch die Arbeit der JustizwachebeamtenInnen. Diese sorgen nicht nur für die Sicherheit in den Justizanstalten, sondern auch für geregelte Tagesprozesse. Sie haben auch aufgrund ihrer Tätigkeit einen besonders guten Einblick in Veränderungsprozesse bei den KlientInnen, ohne diese auf wissenschaftlicher Ebene analysieren zu müssen. Viele haben aber eine Sensibilität entwickelt, Veränderungen wahrzunehmen. Diese können dann auch an die entsprechenden Stellen weitergeleitet und untersucht werden.

Auch die Organisation Neustart soll möglichst frühzeitig eingebunden werden, wenn jemand mit den §§ 278b ff StGB angehalten wird. Um möglichst schnell eine Atmosphäre der Normalität für die InsassInnen schaffen zu können, ist es wichtig, möglichst rasch einen geeigneten Vollzugsplan zu entwickeln. Dabei kommt es auch zu einer engen Kooperation zwischen Neustart, dem Verein DERAD und den Anstaltsleitungen.

Auch die VertreterInnen der islamischen Gefängnisseelsorge streben eine stärkere Einbindung in die Deradikalisierungsprozesse an. Zwar kommt es auch vor, dass die SeelsorgerInnen mit den Fachdiensten im Gespräch sind, aber nicht in die Planungsprozesse der Deradikalisierungsstrategien eingebunden sind. Das kann so gedeutet werden, dass es zwar in einzelnen Fällen durchaus im operativen Bereich zu einer Einbindung der islamischen Gefängnisseelsorge kommt, nicht aber auf der strategischen Ebene.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, wie die Organisation DERAD und die islamische Gefängnisseelsorge zueinander stehen. Könnte es ein Problem darstellen, wenn beide Organisationen auf der gleichen Ebene operieren? Stellt es ein Problem dar, dass sich beide als theologische ExpertInnen präsentieren und der Meinung sind, sie können auf theologischer Basis Dekonstruktionsarbeit leisten? Wie diese beiden Organisationen zueinander stehen, konnte nicht exakt festgestellt werden. Es könnte aber sein, dass diese beiden AkteurInnen in einem gewissen Konkurrenzverhältnis stehen. Zwar gab der Leiter der islamischen Gefängnisseelsorge an, die Arbeit von DERAD sei wertvoll und wichtig, eine mögliche Kooperation zwischen diesen beiden Organisationen wurde aber nicht thematisiert. Auch die anderen interviewten ExpertInnen hielten sich sehr mit Äußerungen zurück, sobald das Thema DERAD angesprochen wurde. Tatsächlich konnten in den Interviews mit den ExpertInnen nur im geringen Ausmaß Vermutungen über eine Konkurrenz zwischen der Organisation DERAD und der islamischen Gefängnisseelsorge identifiziert werden. Andererseits legen einige Aussagen durchaus eine solche nahe. Neben der Tatsache knapp eingesetzter Ressourcen, kann auch in

gewisser Weise eine Konkurrenz in Bezug auf die Meinungshoheit vermutet werden. Beweise dafür können an dieser Stelle aber nicht erbracht werden. Fakt ist, dass DERAD den alleinigen Auftrag für Deradikalisierung in den Justizanstalten hat und die AkteurInnen der islamischen Gefängnisseelsorge gerne einen ebensolchen bekommen würden. Tatsache ist auch, dass die für diese Arbeit durch den Staat eingesetzten Mittel sehr gering sind. Ob die Organisation DERAD bereit ist, eine Kooperation mit der islamischen Gefängnisseelsorge aufzubauen, konnte nicht geklärt werden. Sofern keine Kooperation zwischen den beiden AkteurInnen entwickelt werden kann, wäre es zumindest wichtig, wenn sie miteinander kommunizieren würden.

Die Notwendigkeit einer Abgrenzung der jeweiligen Methoden und Inhalte besteht nicht. Wichtig bei jeglicher Kooperation ist aber die geeigneten Schnittstellen zu konzipieren, um die Kommunikationsprozesse optimal gestalten zu können. Genau in diesem Bereich sehen die ExpertInnen noch einige Herausforderungen. Auch aus der Perspektive der islamischen Gefängnisseelsorge wird der Wunsch geäußert, mehr in die kooperativen Netzwerkstrukturen eingebunden zu werden. Eine solche Einbindung wird auch von den anderen interviewten ExpertInnen nicht abgelehnt. Teilweise finden sich in den Interviews sogar Hinweise, dass eine punktuelle, bedarfsorientierte Zusammenarbeit mit der islamischen Gefängnisseelsorge auch teilweise stattfindet. Dem Wunsch und den Bestrebungen des Leiters der islamischen Gefängnisseelsorge in Österreich, eine stärkere strukturelle Einbindung in den Deradikalisierungsprozess in österreichischen Justizanstalten voranzutreiben, wird das aber nicht gerecht.

8.9.7. Die islamische Gefängnisseelsorge im Deradikalisierungsprozess

In diesem Zusammenhang rückt nun wieder die Hauptforschungsfrage in den Fokus vorliegender Arbeit. Die Frage nach der Rolle der islamischen Gefängnisseelsorge im Deradikalisierungsprozess in österreichischen Justizanstalten wird kontrovers diskutiert. Der Leiter der islamischen Gefängnisseelsorge in Österreich vertritt die Meinung, dass die islamischen GefängnisseelsorgerInnen in den österreichischen Haftanstalten nicht nur im präventiven Bereich eine Rolle spielen sollten, sondern auch im Bereich der Deradikalisierung. Aus dem Interview lässt sich sogar ableiten, dass der Wunsch besteht, in gewisser Weise eine Hauptverantwortlichkeit in diesem Bereich einnehmen zu wollen. Derzeit scheint aber ein staatlicher Auftrag, der islamischen Gefängnisseelsorge die Hauptverantwortung für die Deradikalisierungsarbeit in den Justizanstalten zu übertragen, nicht Gegenstand der Diskussion der EntscheidungsträgerInnen aus Politik und Verwaltung zu sein. Nichtsdestotrotz unterstreichen die VertreterInnen der islamischen Gefängnisseelsorge die Notwendigkeit der islamischen Gefängnisseelsorge im Deradikalisierungsprozess.

Auf der anderen Seite kommen aus dem Bereich der sozialwissenschaftlichen und politikwissenschaftlichen Disziplinen scheinbar widersprüchliche Aussagen. Dabei wird immer wieder betont, dass Deradikalisierung nicht Aufgabe der Seelsorge sein kann. Argumentiert wird, dass die intellektuelle Dekonstruktion durch andere Personen erfolgen sollte. Die Einschätzung dieser Expertinnen ist, dass Deradikalisierung und Seelsorge unterschiedliche Bereiche darstellen würden und daher nicht durch ein und dieselbe Person erfolgen könne. Hierbei sehen sie sehr wohl eine Notwendigkeit der Abgrenzung

beider Bereiche. Andererseits konnten auch vorsichtige Äußerungen der gleichen ExpertInnen identifiziert werden, aus denen hervorgeht, dass die Seelsorge aber zumindest als Teilstück einer komplexen, multidisziplinären Deradikalisierungsstrategie eine Rolle spielen könnte.

Auf den ersten Blick scheinen diese Aussagen in gewisser Weise widersprüchlich. Die ersteren Aspekte der Aussagen können nämlich so interpretiert werden, dass die Seelsorge keine Deradikalisierungsarbeit leisten kann. Diese Argumentation wurde aber im weiteren Verlauf der jeweiligen Gespräche von denselben ExpertInnen entschärft, indem sie der islamischen Gefängnisseelsorge durchaus auch eine Rolle im Gesamtpaket Deradikalisierung zusprechen. Für den Autor vorliegender Arbeit erscheint dieser scheinbare Widerspruch deshalb problematisch, weil sich aus diesen Aussagen nur relativ unpräzise eine konkrete Position identifizieren lässt. Zudem wurde bis auf eine Argumentation nicht begründet, weshalb aus deren Perspektive Deradikalisierung etwas anderes sei als Seelsorge.

Das einzige Argument wurde von Thomas Schmidinger eingebracht. Seiner Meinung nach steht die Notwendigkeit von Konfrontationsmethoden beim Deradikalisierungsprozess im Widerspruch zu den Herangehensweisen guter Seelsorge. Für ihn steht die Arbeit der Gefängnisseelsorge auf emotionaler und spiritueller Ebene teilweise im Widerspruch zu der Notwendigkeit, Konfrontationsstrategien bei der Dekonstruktion jihadistischer Ideologien anwenden zu müssen. Sein seelsorgerisches Verständnis bezieht sich darauf, die KlientInnen in emotionaler und spiritueller Weise zu beheimaten. Nicht nur aus der Perspektive der islamischen Gefängnisseelsorge, sondern auch aus der Perspektive der katholischen Gefängnisseelsorge steht die Notwendigkeit die KlientInnen auch mit bestimmten Thematiken zu konfrontieren, nicht im Widerspruch zu ihrer seelsorgerischen Arbeit. Sie sehen ihre Aufgabe durchaus auch darin, mit den KlientInnen dahingehend zu arbeiten, dass diese ihre strafrechtlich relevanten Handlungen oder auch problematischen Einstellungen reflektieren. Dabei wird den KlientInnen auch mit Methoden der Konfrontation begegnet. Diese Konfrontationsstrategien werden aber nicht in aggressiver Weise betrieben. Es geht darum Gesprächskonzepte zu entwickeln, die zum reflektierten Nachdenken anregen sollen. In dieser Betrachtungsweise kann das Argument von Thomas Schmidinger relativiert werden.

Es wurde noch zusätzlich auf einige andere Probleme der islamischen Gefängnisseelsorge in Österreich Bezug genommen. Unterstellt wird, dass die islamischen GefängnisseelsorgerInnen zu wenig qualifiziert seien, um Deradikalisierungsarbeit leisten zu können. Nach Meinung dieser ExpertInnen fehlen wichtige Kompetenzen in den Bereichen Psychologie und Gesprächsführung. In diesem Zusammenhang wurden auch mögliche Probleme im Bereich der Sprachkompetenzen genannt. Des Weiteren wurden auch strukturelle Probleme genannt, welche in Bezug auf die islamische Gefängnisseelsorge in Österreich verortet werden. Diese strukturellen Probleme beziehen sich auf die Problematik der Akzeptanz der IGGiÖ durch alle islamischen Gemeinschaften, andererseits auch auf die großflächig fehlende Anwesenheit der islamischen Gefängnisseelsorge in den österreichischen Justizanstalten. Diese ist eng mit der Problematik fehlender Geldmittel verknüpft. Einerseits scheint es keine ernsthafte Bemühung seitens der Politik zu geben, die islamische Gefängnisseelsorge finanziell soweit zu unterstützen, dass diese flächendeckend Betreuungsarbeit leisten kann, andererseits fehlen offenbar auch der IGGiÖ die dafür notwendigen Geldmittel. Seit April

2017, also kurz nachdem die Studie des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie herausgekommen ist, in welcher die fehlende Präsenz der islamischen Gefängnisseelsorge in allen österreichischen Justizanstalten thematisiert wurde, gelang es der islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, den ersten hauptberuflichen Gefängnisseelsorger zu finanzieren. Diese Finanzierung wurde durch Spendengelder aus den islamischen Communities sichergestellt.

Die Argumentationslinien, die gegen eine größere Rolle der islamischen Gefängnisseelsorge in der Deradikalisierungsarbeit sprechen, resultieren in der Annahme einer möglichen Überforderung. Die angeführten Argumente können aber durchaus entkräftet werden. Erstens ist die IGGiÖ gerade dabei, die islamische Gefängnisseelsorge neu aufzustellen, zweitens stellen diese Argumente keine prinzipiellen Ausschlussgründe dar. Derlei Probleme ließen sich ja grundsätzlich beheben. Die Aussagen aber stellen explizit und prinzipiell der Seelsorge in Abrede, Deradikalisierung betreiben zu können.

Auf Seiten der ExpertInnen aus dem seelsorgerischen Bereich werden vor allem zwei Argumentationslinien verfolgt. Sie sehen einerseits aufgrund ihrer theologischen und pädagogischen Kompetenzen die Notwendigkeit, der islamischen Gefängnisseelsorge einen besonders hohen Stellenwert im Deradikalisierungsprozess einzuräumen. Das zweite Hauptargument, das sie ins Feld führen, ist die Schweigepflicht der SeelsorgerInnen. Darin erkennen sie im besonderen Maße einen Vorteil gegenüber allen anderen AkteurInnen. Ihrer Meinung nach ist dieser Faktor entscheidend dafür, dass sich die KlientInnen öffnen, und man diese dann besser erreichen könne. Allerdings haben freilich auch andere AkteurInnen eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit. Gegenüber dem Staat sind sie aber im Zuge eines konkreten Auftrages berichtspflichtig. Die MitarbeiterInnen von DERAD müssen bei jedem Kontakt mit den KlientInnen Berichte verfassen, die sowohl inhaltliche Informationen beinhalten, als auch Informationen über den Gesprächsverlauf. Auch die Organisation Neustart hat eine Berichtspflicht gegenüber dem Staat. Es gibt diesbezüglich genaue Regelungen, welche Informationen der Berichtspflicht unterliegen, und in welchen Abständen die Berichte erfolgen sollen.

Im Folgenden sollen die zwei Hauptargumentationslinien der islamischen Gefängnisseelsorge genauer betrachtet werden. Das erste Argument bezieht sich auf die Selbstwahrnehmung der islamischen Gefängnisseelsorge. Demnach kann sie aufgrund ihrer theologischen Kompetenzen in gewisser Weise als religiöse Autorität gegenüber den KlientInnen auftreten. Das begründet sich einerseits auf der Tatsache, dass die meisten InsassInnen, welche im Kontext mit den §§ 278b ff StGB angehalten werden, über relativ wenig religiöse Kenntnisse verfügen. Deren religiöses Wissen basiert lediglich auf einigen, aus dem Kontext gerissenen, theologischen Elementen. Ebenso wird auch hervorgehoben, dass die islamischen GefängnisseelsorgerInnen alle eine theologische Ausbildung haben müssen. Dadurch verfügen diese über umfassende theologische Kompetenzen. Auf Basis dieser beiden Faktoren sieht die islamische Gefängnisseelsorge ihre Aufgabe darin, ein komplettes Bild des Islams zu vermitteln. Dabei soll eine Dekonstruktion der jihadistischen Ideologien befördert werden. Die islamische Gefängnisseelsorge erkennt darin auch einen sehr wichtigen Faktor im Bereich der Präventionsarbeit. Gerade in der Situation Haft, in der sich die InsassInnen in einer Lebenssituation befinden, welche die Faktoren für eine Radikalisierung begünstigen, scheint die Notwendigkeit präventiver Aktivitäten durch die islamische Gefängnisseelsorge besonders groß zu sein. Diese These wird auch von Seiten

vieler anderer interviewter ExpertInnen geteilt. Aus ihrer Sicht ist daher das theologische Angebot der Seelsorge wichtig. Dies erscheint aus der Perspektive der Präventionsarbeit durchaus schlüssig. Die Gefahr einer Radikalisierung in der Haft durch die Einflussnahme eines jihadistischen Mithäftlings ist durchaus gegeben.

Wie sieht aber der Bezug zur Deradikalisierungsarbeit aus? Die VertreterInnen der islamischen Gefängnisseelsorge sind überzeugt, auch bei bereits radikalisierten InsassInnen etwas erreichen zu können. In diesem Zusammenhang gibt es durchaus unterschiedliche Positionen. Einige der ExpertInnen sind der Meinung, dass die Konzentration auf theologische Elemente bei der Deradikalisierung überschätzt wird. Besonders die VertreterInnen der katholischen Gefängnisseelsorge sind dahingehend skeptisch. Unter Bedacht, dass aber viele der InsassInnen, die im Zuge der §§ 278b ff StGB angehalten werden, nur über wenig theologisches Wissen verfügen, kann diese Form von Wissenstransfer auch teilweise bei einigen bereits radikalisierten InsassInnen zu einer erfolgreichen Dekonstruktion führen. Besonders diejenigen InsassInnen, die man zu den MitläuferInnen zählt, könnten dabei profitieren. Ob bei den sogenannten IdeologInnen damit etwas erreicht werden kann, ist eher zweifelhaft. Sie sind besonders gefestigt in ihren ideologischen Konzepten und können sehr wahrscheinlich mit solchen Strategien nur sehr schwer erreicht werden. Das schließt aber nicht aus, dass ein solcher Versuch gemacht werden muss.

Im zweiten Argument wird von den VertreterInnen der islamischen Gefängnisseelsorge betont, dass ihre Verpflichtung, Gesprächsinhalte nicht weitergeben zu dürfen, im Deradikalisierungsprozess eine entscheidende Rolle spielt. Die Argumentation baut auf der These auf, dass durch die Verschwiegenheitspflicht, KlientInnen eher dazu neigen würden, sich zu öffnen. Dieser Argumentation liegt die Logik zugrunde, dass die islamischen GefängnisseelsorgerInnen aus der Perspektive der InsassInnen, keine VertreterInnen der Staatsgewalt darstellen. In weiterer Folge sind diese aufgrund der Schweigepflicht dem Staat gegenüber nicht berichtspflichtig. Dadurch könne eine besonders gute Basis für ein Vertrauensverhältnis zwischen den KlientInnen und den GefängnisseelsorgerInnen aufgebaut werden. Auf Basis dieses Vertrauensverhältnisses, könne seelischer Beistand geleistet und Deradikalisierungsprozesse besser befördert werden.

Auch die VertreterInnen der katholischen Gefängnisseelsorge sehen in der Schweigepflicht und im Beichtgeheimnis ideale Instrumente, ein auf Vertrauen basierendes Verhältnis mit den KlientInnen herzustellen. Die sogenannte Schweigepflicht besteht jedoch auch bei anderen AkteurInnen. Diese bezieht sich aber nicht auf eine Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Staat. Der Staat hat freilich als Auftraggeber Interesse daran, zu wissen, in welcher Weise in seinem Auftrag gehandelt wird. Gerade bei diesem sensiblen Aufgabenfeld ist das Interesse des Staates besonders groß, über die Inhalte der Gespräche und über die Gesprächsverläufe informiert zu werden. Deshalb ist nicht nur die Organisation Neustart gegenüber dem Staat berichtspflichtig. Ebenso hat der Verein DERAD die Verpflichtung, Protokolle über die Gesprächsinhalte und die Gesprächsverläufe zu verfassen und an die Anstalten und Gerichte auszuhändigen (vgl. Hofinger & Schmidinger 2017, S. 110 f).

Wie kann also diese Argumentation im Diskurs eingeordnet werden? Auch im Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie wurde die

Berichtspflicht von DERAD gegenüber den Anstaltsleitungen und gegenüber den Gerichten problematisiert (vgl. ebd., S. 111f). Anscheinend gibt es InsassInnen, welche die Rolle von DERAD nicht genau einordnen können. Sie seien der Meinung, Vertrauensgespräche zu führen, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Andererseits gibt es der Studie nach auch InsassInnen, die über die Rolle von DERAD informiert sind und möglicherweise auch strategisch handeln könnten (vgl. ebd., S. 111). Ein Ergebnis der Gefängnisstudie legt das zumindest nahe. Die AutorInnen entdeckten teilweise erhebliche Diskrepanzen zwischen einigen Berichten von DERAD auf der einen Seite, und den Anklageschriften der Staatsanwaltschaften beziehungsweise den Urteilen der Gerichte für dieselbe Person auf der anderen Seite (vgl. ebd., S. 109 f). Auf der einen Seite gibt es also ein ethisches Dilemma, bei dem sich InsassInnen möglicherweise im Glauben, ein Vertrauensgespräch zu führen, emotional und intellektuell öffnen, andererseits kommt es auch zu einem Problem im operativen Bereich, wenn die InsassInnen versuchen, bewussten Einfluss auf die Berichte von DERAD auszuüben. Diese Problematik spricht eigentlich zum Teil für die Argumentation der islamischen GefängnisseelsorgerInnen. Sie bestätigt die Annahme, die Schweigepflicht könne dazu beitragen eine Vertrauensbasis herzustellen und dabei die Öffnung der InsassInnen begünstigen.

In der Diskussion konnten tatsächlich viele Argumentationen identifiziert werden, die dafür sprechen, dass die islamische Gefängnisseelsorge eine entscheidende Rolle bei der Deradikalisierungsarbeit in österreichischen Justizanstalten spielen könnte. Auf der anderen Seite konnten die meisten Argumente, die dagegen sprechen, teilweise entkräftet werden. Durch die Verknüpfung einiger Schlüsselargumente auf einer höheren Bedeutungsebene kann aber eine schlüssige These identifiziert werden, die eindeutig gegen die Bestrebung der islamischen Gefängnisseelsorge spricht, mit der Deradikalisierungsarbeit beauftragt zu werden. Paradoxerweise bietet gerade eines der Schlüsselargumente der islamischen GefängnisseelsorgerInnen die Grundlage für diese These. Nikolaus Tsekas gab dazu auch einen entscheidenden Hinweis.

Geht man nämlich davon aus, dass der Staat nicht nur das Interesse, sondern auch die Verpflichtung hat, Informationen in Bezug auf die konkrete Tätigkeit der beauftragten AkteurInnen im Bereich der Deradikalisierungsarbeit einzufordern, steht das im krassen Widerspruch zu der Schweigepflicht der GefängnisseelsorgerInnen. Selbstverständlich hat der Staat nicht nur die Aufgabe konkrete Aufträge zu erteilen. Darüber hinaus hat er auch die Verpflichtung diese zu überprüfen. Dabei muss er in seiner Kontroll- und Aufsichtsfunktion die Möglichkeit schaffen, Einblicke in die Arbeitsweisen und die Prozesse herstellen zu können. Die Schweigepflicht der seelsorgerischen Dienste würden aber solche Kontroll- und Steuerungskonzepte verhindern. Da aber erstens diese Schweigepflicht nicht einfach aufgehoben werden kann, und sie zweitens eines der Schlüsselargumente der islamischen GefängnisseelsorgerInnen darstellt, ist letztendlich festzustellen, dass ein solcher Deradikalisierungsauftrag durch den Staat an die islamische Gefängnisseelsorge nicht erfolgen kann. Das schließt aber in keiner Weise aus, dass die Gefängnisseelsorge, und im Besonderen die islamische Gefängnisseelsorge, eine bedeutende Rolle als Teilstück in der Deradikalisierungsarbeit einnehmen könnte.

9. CONCLUSIO

Die Unschärfe der Termini im wissenschaftlichen Diskurs ergibt sich aus den unterschiedlichen Zugängen der jeweiligen Disziplinen. In der Politikwissenschaft werden daran andere Kriterien geknüpft, als zum Beispiel in der Psychologie. In dieser Arbeit konnte diese Unschärfe nicht aufgelöst werden. Das war auch nicht die Absicht des Autors der vorliegenden Arbeit. Viele Formen islamischen Extremismus werden aber mit dem Begriff Jihadismus gleichgesetzt. Thomas Schmidinger knüpft aber den Terminus Jihadismus an die Ideologie „Takfir“ und an die Vorstellung einer individuellen Pflicht zum Jihad. Ob diese Kriterien auf alle „JihadistInnen“ in den österreichischen Justizanstalten zutreffen, kann durchaus bezweifelt werden. Die §§ 278b ff StGB bieten der Staatsanwaltschaft und den Gerichten einen sehr großen Spielraum. Im Zuge dieser Strafgesetze gelangen nicht nur AuslandskämpferInnen in Haft, sondern auch viele andere Personen, die mit dem Phänomen Jihadismus in irgendeiner Weise in Zusammenhang gebracht werden konnten. Ob tatsächlich alle dieser InsassInnen eine ernsthafte Bedrohung für die österreichische Gesellschaft darstellen, sollte daher zur Diskussion stehen. Gründe dafür sind der Charakter eines Meinungsdeliktes und die Absicht einer Generalprävention, die den §§ 278b ff StGB innewohnen. Die Reaktion des Rechtsstaates ist aber durchaus nachvollziehbar. Die Aufgabe des Staates ist unter anderem auch, die Sicherheit auf seinem Territorium zu gewährleisten. Trotzdem sollte der pauschale Umgang mit den betreffenden Strafgesetzen überdacht werden. Aufgrund der fremdenrechtlichen Konsequenzen, die eine Verurteilung nach den §§ 278b ff StGB zur Folge haben, sollte diskutiert werden, ob nicht eine individuelle Betrachtung der Fälle eine bessere Option darstellt. Die fremdenrechtlichen Konsequenzen sind erheblich. Im Falle relativ harmloser Vergehen sollte daher überlegt werden, ob es sinnvoll ist, weiterhin pauschale juristische Automatismen zu praktizieren. Viele der InsassInnen sind Jugendliche, die in Folge pubertärer Verirrungen in Haft gelangt sind. Ob man in allen Fällen von § 278b gleich verfahren sollte, sollte Gegenstand politischer und wissenschaftlicher Diskurse sein.

Eine Hafterfahrung stellt zunächst einmal eine Krise für die betroffenen InsassInnen dar. Die InsassInnen sind mit Herausforderungen konfrontiert, die ihnen ansonsten fremd sind. Dazu zählen zum Beispiel die Isolation, die mangelnde Privatsphäre, Konflikte mit anderen InsassInnen oder den JustizwachebeamtInnen, der stark eingeschränkte Kontakt zur Außenwelt, wenige Möglichkeiten einer Beschäftigung nachgehen zu können und oftmals eine finanzielle Notlage. Diese und viele andere Herausforderungen führen dazu, dass sich die InsassInnen vollkommen ausgeliefert fühlen. Durch das Gefühl dieser Ohnmacht kommt es oftmals zu einer schwerwiegenden Lebens- und Identitätskrise. Unter Berücksichtigung der Radikalisierungsfaktoren ist die Gefahr besonders hoch, dass sich InsassInnen von problematischen Ideologien angesprochen fühlen. Silber und Bhatt beschreiben ein vier Stufen Modell der Radikalisierung. Die Phase der „Pre-radicalization“, bei der es zu einer Isolation gegenüber der Aufnahmegesellschaft kommt, kann im Kontext des Freiheitsentzuges betrachtet werden. Die zweite Phase ist durch eine Lebenskrise geprägt. Eine solche kann soziale, gesellschaftliche oder auch politische Ursachen haben. In weiterer Folge kann es zu einer Identitätskrise kommen, bei der innere und äußere Faktoren eine Rolle spielen können. Die extremen Bedingungen einer Strafhaft, führen bei vielen InsassInnen zu einer solchen Identitätskrise. In dieser Phase ist die Gefahr sehr

groß, dass es zu einer Veränderung des Weltbildes und einer Akzeptanz von Gewalt kommt. Im Modell von Silber und Bhatt (2007) stellt das die dritte Stufe der Radikalisierung dar. In weiterer Folge ist der Weg geebnet, jihadistische Ideen zu entwickeln. Das Phänomen Jihadismus ist also ursächlich nicht religiös begründet, sondern wird größtenteils durch soziale und gesellschaftliche Faktoren begünstigt.

In Anbetracht dieser Möglichkeiten, hat das Bundesministerium für Justiz umfassende Maßnahmen zur Prävention und Deradikalisierung in den Justizanstalten beschlossen. Hauptakteur in der Deradikalisierungsarbeit in den Justizanstalten ist die Organisation DERAD. Neben den Fachdiensten ist auch der Verein Neustart in die Deradikalisierungsprozesse eingebunden. DERAD verfolgt einen religionspädagogischen Ansatz. Dabei soll die jihadistische Ideologie dekonstruiert werden. Eine solche Dekonstruktion ist aber ein sehr langer Prozess. Nur durch einen multidisziplinären Ansatz kann eine Dekonstruktion tatsächlich stattfinden. Die Konzentration auf theologische Elemente stellt also keine Erfolgsgarantie dar. Die größtenteils seltenen Kontakte zwischen DERAD und den InassInnen können wahrscheinlich wenig zur Dekonstruktion beitragen. Es kann unterstellt werden, dass die Hauptaufgabe von DERAD darin besteht, im Zuge der Erstgespräche eine Einschätzung über den Radikalisierungsgrad zu identifizieren. Darüber hinaus empfehlen sie auch weitere Interventionsmaßnahmen. Für eine Deradikalisierungsarbeit im Sinne eines fortlaufenden und engen Kontakts mit den InsassInnen verfügt die Organisation DERAD über zu geringe Mittel. Kooperationen sind daher nicht nur aus der Perspektive erfolgsversprechender multidisziplinärer Ansätze zu betrachten. Kooperationen können auch dazu beitragen, genau solche Engpässe zu überbrücken. Daher wäre auch eine Kooperation zwischen dem Verein DERAD und der islamischen Gefängnisseelsorge denkbar.

Die islamische Gefängnisseelsorge ist seit den letzten Monaten intensiv bemüht, ihre Rolle im Deradikalisierungsprozess zu betonen. Die Ambitionen gehen soweit, dass sie hauptverantwortlich die Deradikalisierungsarbeit in den Justizanstalten übernehmen möchte. Die strukturellen Probleme, vor allem die mangelnden finanziellen Ressourcen der IGGiÖ, stellen zurzeit aber in dieser Hinsicht unüberwindbare Herausforderungen dar. Von einer staatlichen Finanzierungshilfe ist derzeit nicht auszugehen. Selbst wenn kleine Zugeständnisse gemacht würden, kann das kaum dazu führen, dass die islamische Gefängnisseelsorge flächendeckende Deradikalisierungsarbeit leisten kann. Die Implementierung des neuen Ausbildungsprogramms für die islamischen GefängnisseelsorgerInnen ist aber trotzdem als wichtiger Schritt in Richtung Professionalisierung zu werten. Sofern sich dieses Programm erfolgreich etabliert, wird das mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass die islamische Gefängnisseelsorge über eine vielfältige Expertise verfügt. Erst wenn diese beiden Herausforderungen bewältigt werden, wird die islamische Gefängnisseelsorge eine größere Rolle im Deradikalisierungsdiskurs spielen. Der Wunsch der IGGiÖ hauptverantwortlich für die Deradikalisierungsarbeit in den Justizanstalten beauftragt zu werden, ist nicht nur in Anbetracht der großen Herausforderungen im Moment unwahrscheinlich. Es gibt auch einen anderen Aspekt, weshalb ein solcher staatlicher Auftrag nicht realisierbar ist. Ironischer Weise ist dafür eines der Hauptargumentationen der islamischen Gefängnisseelsorge ausschlaggebend. Die islamische Gefängnisseelsorge führt hauptsächlich zwei Gründe an, weshalb ihre Beteiligung im Deradikalisierungsprozess unersetzlich sei. Erstens kann sie durch ihre umfassenden theologischen Kompetenzen

zur Dekonstruktion jihadistischer Ideologien beitragen. Und zweitens kann sie aufgrund ihrer Schweigepflicht sehr gute Vertrauensverhältnisse aufbauen. Dadurch sei sie besonders effektiv in der Deradikalisierungsarbeit. Diese Schweigepflicht kann nicht einfach umgangen werden. Außerdem hat sie in der Argumentationsstrategie eine Schlüsselfunktion. Darin liegt aber auch gleichzeitig das Problem. Der Staat kann keine Aufträge erteilen, auf die er keinen Einfluss hat. Gerade bei einem sensiblen Thema wie Terrorismus können die AuftragnehmerInnen nicht einfach ohne Verpflichtung operieren, Informationen an die AuftraggeberInnen weiterzuleiten. Die Schweigepflicht steht jedoch im Widerspruch zu einer solchen Berichtspflicht. Die islamische Gefängnisseelsorge kann daher nicht als Hauptverantwortliche vom Staat beauftragt werden, Deradikalisierung in den Justizanstalten durchzuführen. Sie kann sich aber in diesem Prozess positionieren. Als eine von vielen AkteurInnen kann sie dazu beitragen, positiv auf Deradikalisierungsprozesse einzuwirken. Ihre theologischen Kompetenzen und die Schweigepflicht sind ausgezeichnete Voraussetzungen für die Arbeit mit InsassInnen, die im Kontext Jihadismus inhaftiert sind. Dabei kann sie auch dazu beitragen, die Engpässe von DERAD zu kompensieren. Eine Zusammenarbeit der beiden AkteurInnen ist daher zu überlegen. Die weitere Entwicklung der islamischen Gefängnisseelsorge ist entscheidend für ihre Positionierung im System Justizanstalten. Wenn es ihr gelingt die Probleme zu überwinden, werden ihre Perspektiven im Diskurs auch an Bedeutung gewinnen.

10. LITERATURVERZEICHNIS

- ABl (Amtsblatt der Europäischen Union) (28. 11. 2008): Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung.
RAHMENBESCHLUSS 2008/919/JI DES RATES. Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung. Brüssel: Rat.
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008F0919&from=DE>
(Zugriff am 24. August 2017).
- BMI (Bundesministerium für Inneres) (2015): Verfassungsschutzbericht 2015. Wien: BMI.
http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_verfassungsschutz/verfassungsschutzbericht_2015.pdf (Zugriff am 21. Jänner 2017).
- Bogner, A., Littig, B. M. (2014): Interviews mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung.
Wiesbaden: VS - Verlag.
- Bötticher, A., Mareš, M. (2012): Extremismus. Theorien - Konzepte - Formen. Berlin, Boston:
Oldenbourg Wissenschaftsverlag.
- BMJ (Bundesministerium für Justiz) (22. 02. 2016): Parlamentarische Anfragebeantwortung betreffend "inhaftierter Dschihadisten". Wien: BMJ
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_07298/imfname_507262.pdf (Zugriff am 24. August 2017).
- _____ (2013a): Strafvollzug. Wien: BMJ
<https://www.justiz.gv.at/web2013/home/strafvollzug~2c9484853e44f8f9013ef9d9e2b928dd.de.html> (Zugriff am 24. August 2017).
- _____ (2013b): Die Österreichische Justiz. Wien: BMJ
<https://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/strafvollzug.de.html> (Zugriff am 11. August 2017).
- _____ (2016): Presseinformation vom 29. 02. 2016. Wien: BMJ
https://www.justiz.gv.at/web2013/home/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2016/justizministerium_kooperiert_bei_der_deradikalisierung_im_strafvollzug_ab_sofort_mit_dem_verein_derad~2c94848a511b962e01532ca53ed464a8.de.html (Zugriff am 29. Februar 2017).
- DERAD Eine Initiative für sozialen Zusammenhalt, Prävention und Dialog.
<http://derad.at/> (Zugriff am 04. August 2017).
- Demir, R. (2014): Junge muslimische Häftlinge in österreichischen Justizanstalten und die Bedeutung der Islamischen Gefängnisseelsorge. Mit besonderem Augenmerk auf die religiösen Bedürfnisse der Gefängnisinsassen in der Justizanstalt Gerasdorf. Masterarbeit: Universität Wien
- Farschid, O., Ekkehard, R. (2008): Zeitgenössische Akteure der Muslimbruderschaft – eine extremismustheoretische Analyse des legalistischen Islamismus. In Pfahl – Traugber, A. (Hrsg.): Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2008, S. 403 - 463. Rheinland: Brühl
- Hofinger, V., Schmidinger, T. (2017): Endbericht zur Begleitforschung. Deradikalisierung im Gefängnis. Wien: IRKS.
- Jesse, E. (2012): Politischer Extremismus und Demokratieschutz. Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften, (Vol. 10), S. 78 - 98. Baden – Baden: NOMOS.
- Kropiunigg, U. (2010): Kadims Dilemma: Fiktion und Gegenfiktion im islamischen Radikalismus. Psychotherapie Forum, (Vol. 18), S. 116 -127. Wien: Springer Verlag

- McCauley, C., Moskaleiko, S. (2008): Mechanisms of Political Radicalization: Pathways Toward Terrorism. Terrorism and Political Violence (Vol. 20), S. 415 - 433. London: Routledge
- Meuser, M., Nagel, U. (2005): Experteninterviews. Vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. Wiesbaden: VS - Verlag.
- Nauer, D. (2007): Seelsorge. Sorge um die Seele. Stuttgart: Kohlhammer.
- Neumann, P. (2013): Radikalisierung, Deradikalisierung und Extremismus. Aus Politik und Zeitgeschichte (63), S. 29 - 31. Frankfurt: Societäts – Verlag.
- Noricks, Darcy M.E. (2009): Disengagement and Deradicalization: Processes and Programs. In: Davis, P. K.; Gragin, K. (Hrsg.): Social Science for Counterterrorism: Putting the Pieces Together, Santa Monica: Rand Corporation, S. 299–321.
- Precht, T. (2007): Home grown terrorism and Islamist radicalisation in Europe: From conversion to terrorism. Kopenhagen: Danish Ministry of Justice.
[http://www.justitsministeriet.dk/sites/default/files/media/Arbejdsomraader/Forskning/Forskning spuljen/2011/2007/Home_grown_terrorism_and_Islamist_radicalisation_in_Europe_-_an_assessment_of_influencing_factors__2_.pdf](http://www.justitsministeriet.dk/sites/default/files/media/Arbejdsomraader/Forskning/Forskning%20spuljen/2011/2007/Home_grown_terrorism_and_Islamist_radicalisation_in_Europe_-_an_assessment_of_influencing_factors__2_.pdf) (Zugriff am 26. Februar 2017).
- Schmidinger, T. (2016): Jihadismus. Ideologie, Prävention und Deradikalisierung. Wien: Mandelbaum.
- Schmidt, M. G. (1995): Wörterbuch zur Politik. Stuttgart: Alfred Kröner Verlag.
- Silber, M. D., Bhatt, A. (2007): Radicalization in the West: The Homegrown Threat. New York: NYPD Intelligence Division.
http://sethgodin.typepad.com/seths_blog/files/NYPD_Report-Radicalization_in_the_West.pdf (Zugriff am 25. Februar 2017)
- UNODC (2016): Management of High-Risk Prisoners. Criminal Justice Handbook Series, Vienna: UNITED NATIONS OFFICE ON DRUGS AND CRIME.
https://www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/HB_on_High_Risk_Prisoners_Ebook_appr.pdf (Zugriff am 1. September 2017)

10.1. Rechtsquellen

StGB – Strafgesetzbuch 1974 BGBl 60/1974, Fassung vom 1. Jänner 2016

StVG – Strafvollzugsgesetz 1969 BGBl 144/1969, Fassung vom 1. Jänner 1994

10.2. Interviews

- Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (2017): ExpertInneninterview. Befragung am 28. Juli 2017.
- Demir, Ramazan (2017): ExpertInneninterview. Befragung am 6. Juni 2017.
- Trimmel, Herbert (2017): ExpertInneninterview. Befragung am 27. Juni 2017.
- Džemal, Šibljaković (2017): ExpertInneninterview. Befragung am 24. Juni 2017.
- Keisler-Dité, Alexandra (2017): ExpertInneninterview. Befragung am 27. Juni 2017.
- Kuhn, Christian (2017): ExpertInneninterview. Befragung am 13. Juni 2017.
- Schmidinger, Thomas (2017): ExpertInneninterview. Befragung am 3. Mai 2017.
- Tsekas, Nikolaus (2017): ExpertInneninterview. Befragung am 6. Juli 2017

Anhang 1: Interviewleitfaden

Frage 1: Ihre Tätigkeitsfelder sind relativ vielfältig. Aus welcher Perspektive kamen Sie zum Themenfeld Deradikalisierung, und welche konkreten Tätigkeiten im Bereich der Deradikalisierung von islamistischen ExtremistInnen haben Sie in der Vergangenheit und in der Gegenwart verfolgt?

Frage 2: Meiner Interpretation nach, kommen Sie in Ihrem Buch Jihadismus – Ideologie, Prävention und Deradikalisierung zu der Einschätzung, dass die islamische Seelsorge im Deradikalisierungsprozess keine Rolle spielen sollte. In Ihrer Studie räumen Sie dieser jedoch durchaus auch eine Rolle im Deradikalisierungsprozess und in der Prävention ein. Gibt es Ihrer Meinung nach neue Erkenntnisse in diesem Zusammenhang, durch welche Sie zu diesen unterschiedlichen Einschätzungen kommen?

Frage 3: (In ihrem Buch stellen Sie fest, dass die islamische Seelsorge andere Aufgaben hat, als die einer professionellen Deradikalisierungsarbeit. Wenn nach ihren neuen Einschätzungen aber der islamischen Seelsorge doch eine Rolle im Deradikalisierungsprozess zugeschrieben werden kann.) Welche konkreten inhaltlichen Aufgaben sollte diese dann im Deradikalisierungsprozess verfolgen?

Frage 4: Die Organisation DERAD verfolgt einen religionspädagogischen Ansatz, bei dem jihadistische islamische Konstruktionen mit Hilfe des Koran und einzelnen Suren dekonstruiert werden sollen. In ihrer Studie kommen Sie zu der Einschätzung, dass die islamische Seelsorge dabei helfen könnte, eine jihadistische Interpretation des Islam durch einen pluralistischen zu ersetzen. Wie stehen die Arbeit von DERAD und der islamischen Seelsorge zueinander? (Wie lassen sich die Arbeit von DERAD und die der islamischen Seelsorge voneinander abgrenzen?)

Frage 5: Welche Probleme lassen sich in Bezug auf die islamische Seelsorge in Justizanstalten identifizieren?

Frage 6: Wissen Sie ob es bereits Pläne für die Institutionalisierung von Planstellen der islamischen Seelsorge in Justizanstalten gibt?

Frage 7: Welche Probleme gibt es im Bereich der unterschiedlichen Sprachen von Häftlingen die laut § 278b inhaftiert oder verurteilt sind in Bezug auf die islamische Seelsorge?

Frage 8: Wissen Sie ob bereits Lösungsansätze zu den sprachlichen Probleme entwickelt werden?

Frage 9: Welche Ausbildungsprogramme für islamische Seelsorger sind in Planung?

Frage 10: Welche Aspekte sollten bei den Ausbildungsprogrammen für islamische Seelsorger in Justizanstalten berücksichtigt werden?

Frage 11: In Ihrem Buch und in Ihrer Studie beschreiben Sie den gemeinsamen Nenner aller individuellen Radikalisierungsprozesse als Entfremdungs- oder Identitätskrise. Durch die fremdengesetzlichen Konsequenzen für Entlassene Häftlinge, welche nach § 278b inhaftiert waren, würden mit hoher Wahrscheinlichkeit soziale Probleme entstehen. Diese könnten ein Milieu begünstigen, in dem eine erneute Radikalisierung gefördert werden könnte. Welche Rolle könnte die islamische Seelsorge in diesem Kontext in der Zeit nach der Entlassung spielen?

Frage 12: Die im Zuge von § 278b inhaftierten oder verurteilten Häftlinge sind laut ihrer Studie sehr heterogen. Stellen Ihrer Einschätzung nach wirklich alle dieser Häftlinge eine Gefahr für die österreichische Gesellschaft dar?

Frage 13: Sie beschreiben in Ihrer Studie, dass ein großer Teil der nach § 278b inhaftierten oder verurteilten Häftlinge eigentlich nicht ideologisierte JihadistInnen sind, sondern tschetschenische Söldner, die den Konflikt mit Russland in Syrien fortgesetzt haben oder fortsetzen wollten. Welche Deradikalisierungsmaßnahmen müssten Ihrer Einschätzung nach bei dieser großen Gruppe angewendet werden?

Frage 14: Ihr propagierter gesamtgesellschaftlicher Ansatz zur Deradikalisierung oder Prävention klingt zwar idealistisch, aber sehr vielversprechend. Welche Rolle könnte die IGGÖ in diesem Zusammenhang spielen?